

Fürst Bismarck als Kolonialpolitiker.¹⁾

Von Dr. Kurt Herrfurth, Berlin-Wilmersdorf.

Der 24. April dieses Jahres war für die deutsche Kolonialpolitik ein Tag von ganz besonderer Bedeutung. An diesem Tage waren 25 Jahre verflossen, seitdem offiziell seitens der deutschen Regierung Kolonialpolitik getrieben wird. Mannigfaltig und zahlreich sind seitdem die Phasen gewesen, welche die deutsche Kolonialgeschichte, so kurz sie auch erst ist, durchlaufen hat, und ebenso wechselnd waren die Ziele, die sie bisher verfolgt hat. Dieses Urteil, welches der bekannte Bismarckforscher Poschinger in einer Studie über die deutsche Kolonialpolitik macht, trifft aber auch schon für den ersten Teil der deutschen Kolonialpolitik, die Bismarck'sche Kolonialpolitik, zu. Wenn auch diese insofern einheitlich genannt werden kann, als auf sie das eigene Wort Bismarck's Anwendung finden kann: „Für mich hat immer nur ein einziger Kompaß, ein einziger Polarstern, nach dem ich steuerte, bestanden: „salus publica“, so sind doch die Prinzipien, nach denen der erste Kanzler Kolonialpolitik trieb, vielfach gewechselt worden.

I.

Der Gedanke, daß Deutschland Kolonialpolitik treiben müsse, war zur Zeit Bismarck's nicht neu.²⁾ Allerdings hatte Deutschland in der Zeit, in welcher andere seefahrende Nationen Europas im 17. Jahrhundert den Grundstock zu ihrer Kolonialmachtstellung in Amerika und Indien, in Afrika und Australien legten, insofern seiner inneren Kämpfe und der durch den 30jährigen Krieg hervorgerufenen politischen Ohnmacht nicht die Kraft, Macht und Möglichkeit, auch Kolonien zu erwerben und sich am überseeischen Handel energisch zu beteiligen. Es wurde daher in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen allmählich immer mehr von den großen Kolonialmächten England und Holland abhängig. Daran konnte auch die Tatsache nichts ändern, daß der Große Kurfürst schon den Versuch einer aktiven Kolonialpolitik gemacht hatte, die aber nicht zur rechten Blüte gelangte, da der brandenburgisch-preussische Staat, damals noch in der Entwicklung begriffen, nicht in der Lage

¹⁾ Quellen: Amtliche Weltbücher I u. II. — Altentwürfe der deutschen Kolonialpolitik, Bd. 1 u. 2. — Auf die einschlägige Literatur ist in den Fußnoten an den betreffenden Stellen verwiesen. — Eine spezielle, genaue Darstellung gibt Herrfurth: „Fürst Bismarck und die Kolonialpolitik“, Verlag von E. Treves's Nachf., Berlin.

²⁾ Vergl. Herrfurth a. a. D., S. 1 ff.

war, diese überseeischen Erwerbungen festzuhalten, geschweige denn sie in wirtschaftlicher Hinsicht zu heben und nutzbar zu machen.

Auch in der späteren Zeit, als die deutschen Staaten lediglich in einem losen Staatenbunde vereinigt waren, konnte kaum daran gedacht werden, eine aktive Kolonialpolitik zu beginnen. Dazu waren sowohl die Zentralgewalt, als auch die einzelnen Staaten zu schwach. Der einzige Einzelstaat, welcher noch am meisten dazu befähigt gewesen wäre, Preußen, war durch seine inneren Aufgaben, sowie durch seine äußere Politik derart gebunden, daß er gleichfalls an überseeische Unternehmungen nicht denken konnte. Zwar war schon im Jahre 1815 aus Anlaß des Pariser Friedens der Plan aufgetaucht — sein Vater war Mettelbeck —, als Kriegsentschädigung die eine oder andere französische Kolonie zu fordern. Auf Betreiben Gneisenaus wurde jedoch dieser Plan aufgegeben. Gneisenau war mit Recht der Meinung, Kolonialbesitz wäre unter den obwaltenden Umständen für Preußen nicht angebracht, weil hierzu eine große Flotte erforderlich wäre und Preußen in Ermangelung einer solchen in ein gewisses Abhängigkeitsverhältnis von anderen Staaten kommen würde. Der Plan blieb also unausgeführt, aber der Gedanke, der in ihm gelegen hatte, Preußens wirtschaftliche Verhältnisse durch überseeische Beziehungen zu heben, war auf guten Boden gefallen. Bedeutend gefördert wurden diese Anschauungen alsdann durch den Nationalökonom Wilhelm Roßcher, der in seinem klassischen Werke „Kolonien, Kolonialpolitik und Auswanderung“ die Notwendigkeit, sowie die Grundzüge einer deutschen Kolonisation darlegte und weiter die Forderung aufstellte, „Deutschland müsse aufs Meer und übers Meer hinaus in die überseeischen Länder sich weit kräftiger und bewußter ausbreiten, wolle es die Unterlassungssünden der vergangenen Geschlechter wieder gut machen. Neue Produktions- und Konsumtionsgebiete müßten, sei es durch politische Kolonisation, sei es durch wirtschaftspolitische Maßregeln, mit unseren nationalen Interessen verbunden werden.“

Die in der darauffolgenden Zeit unternommenen ersten praktischen Versuche auf dem Gebiete der Kolonisation suchten diesen Forderungen gerecht zu werden. Nach dem allmählichen Wiedererstarken der preußischen und der deutschen Verhältnisse riefen nämlich die immer mehr anwachsenden Auswandererzahlen den Gedanken wach, auf irgend eine Weise zu versuchen und darauf hinzuwirken, daß nicht mehr so viel Volkskraft und Kapital dem Mutterlande verloren ginge, sondern seinem Interesse nutzbar gemacht würde. Da die Regierung sich dem Auswanderungswesen gegenüber zurückhaltend zeigte, so mußten Privatunternehmungen eingreifen. Auf diese Weise entstand in den 40er Jahren des vorigen Jahrhunderts in Düsseldorf der Auswanderungsverein, der in Brasilien tätig war, und der deutsche Adelsverein zum Schutze deutscher Auswanderer in Texas, ferner in Berlin ein Kolonisationsverein für die Moskitoküste und ein Verein zur Kolonisation von Zentralamerika, sowie ein preußischer Verein für Westaustralien. Im Jahre 1848 bildete sich sodann in Frankfurt a. M. der Nationalverein für deutsche Aus-

wanderer, und im Anschluß daran entstanden in verschiedenen Städten im Laufe der Jahre ähnliche Vereine. Die meisten dieser hier geschaffenen Vereine konnten aber aus den mannigfachsten Gründen zu einer gedeihlichen Tätigkeit nicht gelangen und stellten nach teils kürzerer, teils längerer Wirksamkeit ihre Tätigkeit wieder ein. Besser wurde die Sache erst, als nach dem Jahre 1866, wo die inneren politischen Verhältnisse immer mehr einer Klärung entgegenreiften, die Ereignisse dieses Jahres ihren Einfluß auch auf die hier einschlägigen Fragen auszuüben begannen. Der Kolonialgedanke und die Idee kolonialer Unternehmungen wurden verschiedentlich während der folgenden Jahre in der Presse behandelt und kamen auch zum Teil schon in selbständigen Schriften zum Ausdruck, fanden aber nicht den richtigen Beifall und verhältnismäßig wenig Zustimmung, da die Theorien des Freihandels noch zu sehr vorherrschten und außerdem sowohl bei der großen Menge der Gebildeten, wie auch zu einem großen Teil in der deutschen Presse zu wenig Sinn und Verständnis für Kolonialpolitik vorhanden war. Immerhin entstand in dieser Zeit einer der bedeutendsten Vereine mit praktischen kolonisationszielen, der im Jahre 1868 in Berlin gegründet wurde, „Zentralverein für Handelsgeographie und Förderung deutscher Interessen im Auslande“, der sich zum Zwecke einer erspriesslichen Tätigkeit in verschiedene Zweigvereine teilte. Von diesen Zweigvereinen machten sich später einige selbständig und schlossen sich dann anderen großen über ganz Deutschland verbreiteten Kolonialgesellschaften an.

Der kolonialfeindliche Standpunkt der großen Masse konnte naturgemäß nicht so schnell beseitigt werden, da, wie schon bemerkt, die Freihandelsdoktrin immer noch zu sehr vorherrschend war, andererseits aber auch das deutsche Volk nach den großen Aktionen der Jahre 1870 und 1871 etwas Zeit gebrauchte, um die seinem Ideengang vorläufig noch so fern liegenden Kolonialfragen seinem Verständnis näher zu bringen. Doch begann sich in dieser Zeit die Presse schon lebhaft für diese Fragen zu interessieren — namentlich „Das Kleine Journal“, „Die Weltpost“ und „Der Export“ — und für die Idee der Kolonisation einzutreten. Allmählich trugen denn auch die Anstrengungen der Vereine, der Presse usw. ihre Früchte und ließen nach der Zusammenfassung der politischen und wirtschaftlichen Kräfte Deutschlands das Verlangen hervortreten, auch durch Gründung einer Kolonialmacht der im Kriege 1870/71 erworbenen Großmachtstellung Deutschlands das richtige Ansehen zu geben.

Diese Ansicht wurde aber zu jener Zeit von dem Leiter der deutschen Politik, dem Fürsten Bismarck, bei dem streng kontinentalen Charakter seiner damaligen Politik, die soeben erst zu so großen Erfolgen geführt hatte, noch nicht geteilt. Obwohl die von ihm ausgearbeitete Reichsverfassung in Artikel 4 vorsah, daß sich die Aufsicht und die Gesetzgebung des Reiches auch auf Bestimmungen „über die Kolonisation und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern“ erstrecken sollte, verhielt sich der Fürst vorläufig ablehnend, sei es, daß er noch in den alten Anschauungen befangen war, sei es, daß er meinte, dem erst kürzlich geeinten Reiche, welches sich von den Folgen des Krieges

1870/71 erholen müßte, wären zunächst noch ganz andere Aufgaben gestellt und Kolonien wären insofern für Deutschland ein Luxus. Diese Anschauung des Fürsten zeigte sich besonders deutlich, als zum ersten Male an ihn Pläne herantraten, die auf Erwerbung von Kolonien gerichtet waren und denen gegenüber er sich abweisend verhielt. Gelegentlich der Friedensverhandlungen in Versailles im Jahre 1871 handelte es sich nämlich um das Projekt, welches den Kreisen der Bremischen Großkaufleute entsprungen war und vom Prinzen Adalbert lebhaft unterstützt wurde, die Abtretung Cochinchinas mit dem kurz vorher von Napoleon für Frankreich gewonnenen Saigon zu fordern. Doch der Plan fand nicht die Billigung Bismarcks, der sich dazu am 9. Februar 1871 folgendermaßen äußerte: „Ich will auch gar keine Kolonien, sie sind bloß zu Versorgungsposten gut. Diese Kolonialgeschichte wäre für uns genau so, wie der seidene Bobelpelz in polnischen Adelsfamilien, die keine Hemden haben.“³⁾

Im Verlauf der Jahre wurden gleichwohl dem Reichskanzler von den verschiedensten Seiten weitere Gesuche um Errichtung deutscher Kolonien unterbreitet; so hinsichtlich des Sultanates Sansibar, dessen Erwerbung gleich nach dem französischen Kriege durch nicht allzu beträchtliche pekuniäre Opfer hätte bewirkt werden können, da mit dem Sultan von Sansibar seitens zweier Deutschen schon darauf hinzielende Verhandlungen gepflogen worden waren. Aber auch dieser Plan fand nicht Gnade vor Bismarcks Augen, sei es, daß er den Wert der Kolonien noch nicht erkannte, sei es, daß er der Ansicht war, Kolonialpolitik könne nur getrieben werden, wenn sie von der Zustimmung der Mehrheit der Nation getragen würde. Hiervon aber meinte der Kanzler noch nichts bemerkt zu haben. Vielleicht neigte er auch der Anschauung, wie Gneisenau, zu, daß bei der Konkurrenz der Mächte Kolonialpolitik nur dann erfolgreich unternommen werden könnte, wenn eine starke Marine schützend zur Seite stände.

Dasselbe Schicksal hatte ein Antrag des Sultans von Simbar, der infolge seiner Sympathien für Deutschland sein Gebiet unter deutsches Protektorat stellen wollte, ferner ein Antrag eines Herrn von Weber im Jahre 1875, welcher den Fürsten auf die Erwerbung des Transvaalgebietes, des Zululandes und der Delagoabai aufmerksam machte. Ähnlich erging es im Jahre 1876 einem anderen Projekt, welches ein Österreicher, namens Oberbeck, dem Kanzler unterbreitete. Er bot der deutschen Regierung das Protektorat

³⁾ Vgl. v. Poschinger: „Fürst Bismarck als Volkswirt“, Bd. I, S. 63. — Wie Cannstatt, Fürst Bismarcks kolonialpolitische Zittlattie S. 4 mitteilt, soll Bismarck schon nach dem Falle von Sedan und Metz Gelegenheit gehabt haben, für Deutschland recht ansehnliche überseeische Gebietsstrecken von Frankreich zu erwerben. „Damals war Theophil Gautier, Souspräfekt unter dem Kaiserreiche, von der Kaiserin Eugenie zur Sondierung Bismarcks am 23. Oktober 1870 nach Versailles geschickt worden mit folgenden Friedensbedingungen: Deutschland sollte erhalten: Straßburg und sein Territorium, Cochinchina und zwei Milliarden Franks. Als Bismarck davon nichts wissen wollte, schlug Herr Gautier vor, aus dem Elsaß einen neutralen Pufferstaat zu machen, worauf der Reichskanzler ihm erwiderte: „Ich will Elsaß bedingungslos für Deutschland haben. Wenn der König und ich in die Heimat zurückkehrten ohne dasselbe, würden wir mit Steinwürfen empfangen.“ — Die Frage von Cochinchina wurde gar nicht verhandelt.“

und die Oberhoheit über diejenigen beträchtlichen Landstriche auf Borneo, welche er von den Sultanen von Sulu und Brunei mit allen Hoheitsrechten erworben hatte, zu einem verhältnismäßig billigen Preise an.

Aus einer Unterredung, welche Fürst Bismarck in demselben Jahre mit zwei Herren hatte, die ihm ein ausführliches Exposé über die Anlage einer deutschen Kolonie in Südafrika vorlegten, geht dagegen hervor, daß der Kanzler, wenn er auch noch nicht dem Gedanken, deutsche Kolonien zu gründen, wesentlich näher getreten war, sich doch schon etwas mit dieser Frage beschäftigt haben mußte. Denn, wie die „Kolonialpolitische Korrespondenz“ berichtet,⁴⁾ veranlaßte die mißliche Lage, in welcher sich die deutsche Industrie nach der großen wirtschaftlichen Krisis von 1873 befand, zwei Herren, sich dem Studium der Kolonisationsfrage mit großem Eifer zu widmen. Als ein besonders geeignetes Gebiet für diesen Zweck erblickten sie das südliche Afrika, namentlich die Republiken der Buren, die sich gerade damals nach einer deutschen Schutzherrschaft sehnten, um ihre Unabhängigkeit England gegenüber aufrecht erhalten zu können. Die vorzüglichen klimatischen Verhältnisse dieser Länder, die Fruchtbarkeit des Bodens, die verwandte Nationalität der Einwohner, alles bestärkte sie darin, daß dieses weite Gebiet sich ganz besonders zu einer deutschen Kolonie eignete. Da einer der Herren zu einem hohen Beamten des Auswärtigen Amtes Beziehungen hatte, so gelang es ihm, eine Audienz beim Reichskanzler zu erwirken. Dieser war bereits vorher genau über die Absichten der Herren unterrichtet. Er empfing sie mit großer Liebeshwürdigkeit und eröffnete die Unterhaltung sofort mit dem Zugeständnis, daß er schon seit längerer Zeit die Kolonisationsfrage eifrig studiere und zu der Überzeugung gekommen sei, daß eine so große Nation wie die deutsche auf die Dauer der Kolonien nicht entbehren könnte; aber so sehr er im Prinzip für die Erwerbung von Kolonien wäre, so wäre doch die Frage eine so überaus schwierige, daß er sich scheue, ohne entsprechende Vorarbeit und ohne einen Impuls aus der Nation selbst die Sache in die Hand zu nehmen. Im weiteren Verlauf der Unterhaltung erbat sich der Kanzler die Ausarbeitungen, Pläne usw. der Herren zum Studium aus, konnte ihnen aber zum Schluß nicht verhehlen, daß der gegenwärtige Zeitpunkt der denkbar ungünstigste für eine Behandlung der Frage sei. Erst müsse ein fruchtbarer Boden in der Nation geschaffen werden, dann müsse sich die äußere Situation verändern. Er rechne mit Gewißheit darauf, daß dies geschehen werde, und dann sei der Zeitpunkt zum Handeln gekommen. Sie möchten sich einstweilen in Geduld fassen, acht bis neun Jahre könnten immer noch vergehen, bis diese Frage für ihn spruchreif sei.

Zu seinem ablehnenden Standpunkte haben den Kanzler damals ungelassen, aber es ist anzunehmen, daß für ihn dabei sachliche wie persönliche Gesichtspunkte maßgebend gewesen sind. Die geschichtliche Entwicklung der modernen Kolonisation von den Tagen ihres Anfanges an hatte den Fürsten ge-

⁴⁾ Vgl. v. Poschinger, a. a. O., Bd. I, S. 117 ff.

lehrt, daß die Vorbedingung für die Schaffung und noch mehr für die Erhaltung daß die Vorbedingung für die Schaffung und noch mehr für die Erhaltung eines Kolonialreiches die Verfügung über eine starke Seemacht sei, und eine solche war zu jener Zeit in Deutschland noch nicht vorhanden, sondern es wurde damals erst der Grundstock zu der heutigen Seemachtstellung Deutschlands gelegt. Bismarck mochte daher dem eben geschaffenen Deutschen Reiche nicht die Kraft zumuten, gleichzeitig zu Lande und zu Wasser eine große Macht zu entfalten. Dazu kam dann des Kanzlers Vorsicht. Er betrat eben, wie er zu sagen pflegte, auf der Bekassinenjagd ein Terrain, das ihm nicht genau bekannt war, erst dann, wenn er es zuvor sorgfältig sondiert hatte. Im vorliegenden Falle hatte er nun scheinbar nicht den Wagemut, sich auf ein politisches Gebiet zu begeben, auf dem er sich nicht als Herr der Situation fühlte. Er rechnete mit der Möglichkeit, daß feindliche Staaten seine Pläne durchkreuzen könnten, und daß jede bei solcher Gelegenheit erlittene Schlappe in Deutschland selbst gegen ihn ausgebeutet werden würde. Schließlich darf nicht vergessen werden, daß Bismarck bis Ende der siebziger Jahre in der gesamten Wirtschaftspolitik, von der die Kolonialpolitik ja nur einen Teil bildet, von Ministern und Räten beeinflusst wurde, die auf dem Standpunkte einer radikal-freihändlerischen Anschauung standen und jegliche Kolonialpolitik als Anachronismus betrachteten.⁵⁾

Gleichwohl hat auch Bismarck in dieser Zeit, wo er die Erwerbung überseeischer Gebiete streng ablehnte, auf dem Standpunkte gestanden, es müsse den überseeischen wirtschaftlichen Unternehmungen deutscher Kaufleute der volle Schutz der Reichsgewalt gewährt werden. Denn es waren, wie der Geheime Legationsrat von Kussierow, der Berater Bismarcks und sein ausführendes Organ in diesen Angelegenheiten, mitteilt, „bald see- oder strandräuberische Angriffe auf deutsche Handelsschiffe in den chinesischen Gewässern oder an der Westküste von Afrika, oder Gewalttätigkeiten von Südsceinsulanern gegen die dortigen Pioniere des deutschen Handels, bald Rechtsverletzungen oder Rechtsverweigerungen gegen Deutsche in überseeischen Staaten, wie Haiti, Venezuela, Nicaragua und Kolumbien zu sühnen, bald galt es, den deutschen Handel gegen Benachteiligungen während der Kriege und Revolutionen in südamerikanischen Republiken zu schützen oder selbst Beeinträchtigungen deutscher Interessen durch spanische oder englische Kolonialbehörden entgegenzutreten.“

Hiermit im Zusammenhang steht das Vorgehen Bismarcks gegen Spanien im Jahre 1874. In diesem Jahre nahm, als ein deutsches Handelsschiff von Hongkong nach den Palau-Inseln und Karolinen auslaufen wollte, der spanische Konsul die Souveränität und Zollhoheit Spaniens über diese Inselgruppen in Anspruch und forderte, daß die dort verkehrenden Handelsschiffe sich von Spanien gegen Zahlung einer Gebühr Erlaubnischeine lösen sollten.

⁵⁾ Vgl. Adler: „Bismarck als Kolonialpolitiker“ in der Zeitschrift „Der Post“, 1. Jahrgang, S. 13, S. 406.

Da etwa um die gleiche Zeit englische Schiffe dieselben Erfahrungen machen mußten, beschloßen beide interessierten Staaten, einen Protest gegen diesen von ihnen für unberechtigt gehaltenen Anspruch bei der spanischen Regierung einzulegen. Das Auswärtige Amt des Deutschen Reiches sandte darauf nach Madrid eine Note, datiert vom 4. März 1875, in welcher der Standpunkt und die Ansicht der Reichsregierung folgendermaßen ausgesprochen wurden: „Nach den allgemeinen Grundsätzen des modernen Völkerrechts würde die Kaiserliche Regierung nicht in der Lage sein, die von dem spanischen Konsul in Hongkong behauptete Souveränität und Zollhoheit über jene Inseln anzuerkennen, solange dieselbe nicht als eine vertragsmäßig sanktionierte oder als eine zum mindesten faktisch ausgeübte erscheint. Es ist aber kein auf den Kolonialbesitz Spaniens im Stillen Ozeane bezüglicher Vertrag bekannt, in welchem die Karolinen- und Palau-Inseln erwähnt wären, und ein tatsächlicher Besitzstand, bezw. eine staatliche Einrichtung, durch welche Spanien auch nur den Willen der Ausübung einer Oberhoheit über die Palaus bekundet hätte, ist auch seitens des Konsulats in Hongkong nicht als vorhanden behauptet worden.“ Ganz besonders trägt aber in der Fortsetzung der Note jedes Wort den Stempel Bismarckschen Geistes: „Wenn sich die Regierung des Kaisers die Verfolgung einer eigentlichen Kolonialpolitik versagt, so hat sie um so mehr den Beruf, den deutschen Handel gegen unberechtigte Eingriffe in die Freiheit seiner Bewegung zu schützen. Sie kann daher nicht zugeben, daß eine Kolonialmacht unter Geltendmachung von älteren Theorien, wie derjenigen der ersten Entdeckung oder der in früheren Jahrhunderten beliebten ideellen Verteilung transozeanischer Gebiete nach Himmelsstrichen unter die damaligen Seemächte, in jedem beliebigen Augenblick sich zur Herrin einer bisher dem freien Verkehr geöffnet gewesenen und tatsächlich herrenlosen Inselgruppe erklärt, um auf Grund ihrer angeblichen Souveränität aus den von deutschen Staatsangehörigen mit großen Kosten, Mühen und Gefahren angeknüpften Handelsbeziehungen und begründeten Faktoreien einen Gewinn zu ziehen, auf den nur selbst gebrachte Opfer und die Gewährung staatlichen Schutzes einen Anspruch verleihen.“ Infolge dieser glänzend abgefaßten Protestnote, welche die Richtigkeit der spanischen Ansprüche meisterhaft bewies, wagte die spanische Regierung, welche die Note unbeantwortet ließ, nicht mehr, den deutschen Handels- und Schiffsverkehrsverkehr auf jenen Inselgruppen mit ungebührlichen Abgaben zu belasten.

Gleichfalls im Jahre 1874 spielte sich zwischen Deutschland und England ein Zwischenfall ab, der immerhin deutscherseits gewisse, man möchte fast sagen, aktive kolonialpolitische Regungen veranlaßte. Am 10. Oktober 1874 hatte nämlich England, welches zu dieser Zeit in allen Weltteilen aggressiv vorging, die Fidjii-Inseln annektiert und die von den zum Teil schon seit 1860 dort ansässigen Deutschen gemachten Landwerbungen einfach ignoriert, ohne auf die im Interesse der Geschädigten von der Reichsregierung erhobenen Reklamationen zu achten. Da zudent noch auf den Fidjii-Inseln — offenbar

durch Intriguen der dortigen englischen Kolonialbehörden — der bisher von Deutschen betriebene Handel immer mehr in englische Hände überging, wurde Bismarck zu dem Entschluß gebracht, mit den noch freien Inselgruppen der Südsee Freundschaftsverträge abzuschließen, so daß fremde Staaten sie nicht mehr ohne weiteres annektieren konnten. Er bewirkte daher, da sich in Neu-Seeland bereits sehr energische Regungen bemerkbar machten, welche nach der Besitznahme aller noch freien Inselgruppen durch diese englische Kolonie hinstrebten, daß Deutschland am 1. November 1876 mit dem Könige der Tonga-Inseln einen Freundschafts- und Meistbegünstigungsvertrag abschloß, in welchem die Regelung der Handelsbeziehungen einem besonders zu vereinbarenden Handels- und Schiffahrtsvertrage und die der Konsularvertretung einem vorgesehenen Konsularvertrage vorbehalten wurde. Durch den Vertrag erhielt Deutschland außerdem einen Hafen und ein Terrain zur Anlage einer Kohlenstation für die Marine. Der Vertrag wurde am 11. April 1877 durch den Reichstag genehmigt, und die Ratifikationsurkunden wurden am 31. Oktober desselben Jahres ausgewechselt.⁶⁾ Ebenso wurde im Jahre 1879 mit der Samoa-Regierung ein Freundschaftsvertrag abgeschlossen, durch welchen unter anderem der Hafen von Salaufata unter voller Wahrung der samoanischen Hoheitsrechte als Kohlenstation an das Deutsche Reich abgetreten wurde.

Sind diese Abschlüsse von Freundschaftsverträgen immerhin als ein Zeichen zu betrachten, daß gewisse kolonialfreundliche Regungen den Fürsten Bismarck beherrschten, so ließ man sich doch andrerseits nach der ganzen Lage und den Anschauungen über wirtschaftliche Verhältnisse infolge eines gewissen Manchesterturns, welches nicht nur in Deutschland in kolonialpolitischen Fragen herrschte, immer noch Zeit und übereilte sich nicht mit der Erwerbung von Kolonien. „Auch Bismarck vertraute in seiner älteren Zeit auf die Fortschritte des Völkerrechtes und der liberalen Handelspolitik, die jedem deutschen Kaufmann die fremden, hauptsächlich die englischen Kolonien geöffnet hatten. Im ganzen war dieser Standpunkt, so lange Gladstone die englische Politik leitete, die Kolonien immer selbständiger machte, so lange diese ihre beginnende

⁶⁾ Wie stark aber noch immer in dieser Zeit die Abneigung des Fürsten Bismarck gegen eine deutsche überseeische Betätigung war, beweist der folgende Brief, den am 20. Juli 1876, — also knapp ein halbes Jahr vor dem definitiven Abschluß des Freundschaftsvertrages mit den Tongainseln —, der damals im Auswärtigen Amte kommissarisch beschäftigte deutsche Konsul in Petersburg, von Brauer, an den Geheimen Legationsrat von Ruffenow richtete, den er während des Urlaubes zu vertreten hatte: „Ihrem Wunsche und meinem Versprechen gemäß, beile ich mich, Sie zu benachrichtigen, daß Samoa-Tonga ungenehmigt aus Riffingen zurückgekommen ist. Die bekannten Bleistiftirandbemerkungen werfen die Frage auf: „Was ist Kohlenstation? — Nur Hafen oder auch Gehäulichkeiten am Ufer? — Haben zu unserer ausschließlichen Benutzung? — Ich bin nicht ohne Sorge, daß wir durch falsches Vorgehen der Marine in eine Gründung hineingeraten, die einer kaiserlichen deutschen Kolonie nicht unähnlich sieht. — Mündlich mehr.“ — Bei diesem Schluppassus stockt natürlich nunmehr die ganze Geschichte bis zur mündlichen Rücksprache, welche voraussichtlich Anfang nächster Woche wird stattfinden können. Sonst wenig Neues. Die letzten Tage haben keine größeren Sachen gebracht, welche Sie etwa speziell interessieren könnten.“ — Vgl. v. Poschingen: „Aus den Denkwürdigkeiten von Heinrich von Ruffenow“, Deutsche Revue, 63. Jahrg., Februar 1908, S. 189.

schutzöllnerische Handelspolitik ebenso gegen England, wie gegen andere Staaten richteten, nicht falsch. Erst als er nach und nach durch die Tatsachen belehrt wurde, daß von einer wirklichen Gleichberechtigung der Deutschen doch nicht die Rede wäre, begann er Flotte und eigene Kolonien für Deutschland höher zu schätzen.⁷⁾ So heilsam aber auch die Fortschritte des Völkerrechtes und des Freihandels waren, der Grundgedanke, daß in jeder Wirtschafts- und Handelspolitik die Mittel der Macht nicht gebraucht werden dürften, war doch so einseitig, so überspannt und so idealistisch, daß er nicht vorhalten konnte. Den ersten Schlag ins Gesicht gab ihm die Schutzzollbewegung der siebziger Jahre, welche eine Folge war der zunehmenden Schwierigkeit, in jedem Lande die nötigen finanziellen Mittel zu schaffen und den nötigen Absatz für die eigene Produktion zu erhalten.

Im Zusammenhang hiermit stand die Tendenz der Staaten auf großen Kolonialerwerb, auf geschützte Interessensphären in anderen Weltteilen. Man sah, als 1860—1890 die letzte große Teilung der Erde sich vorbereitete, daß alle künftige Macht, aller künftiger Wohlstand der Großstaaten nicht allein, aber doch wesentlich mit davon abhängen, wie sie sich in den fremden Weltteilen ausdehnten. Die Fortschritte der Industrie, der Schifffahrt und der Bevölkerung mußten jeden großen Staat vor die Entscheidung stellen, sich Märkte, Ackerbaukolonien, Kohlenstationen usw. zu sichern.⁸⁾ Diese Tendenzen machten sich bei den einzelnen Staaten teils früher, teils später geltend, und so kam es, daß die europäischen Großstaaten überall vorzudringen versuchten: Frankreich machte in Ostasien einen Vorstoß, England setzte sich in Cypern und Ägypten fest, Italien erwarb in Afrika Besitzungen und Österreich breitete sich nach dem Balkan, Rußland nach dem inneren Asien hin aus. Es wurde den Staaten klar, daß die großen Gebiete der Barbarei und alle bisher fast unbenutzten Länder nur unter der Kontrolle und unter der Verwaltung der Kulturvölker einer wirtschaftlichen Ausnützung erschlossen werden könnten.

Es ist natürlich, daß diese Strömungen des Imperialismus allmählich auch Bismarck beeinflussen und ihn veranlassen mußten, eine aktive Betätigung Deutschlands auf kolonialpolitischem Gebiet ins Auge zu fassen. Abschlüsse von Freundschaftsverträgen konnten jetzt, wo er sah, in welcher Weise die europäischen Großmächte sich überall auszudehnen begannen, auf die Dauer nicht mehr nützen.

Die Gelegenheit, Deutschland aktiv kolonialpolitisch zu betätigen, bot sich ihm im Jahre 1880, und er versuchte die Gelegenheit auszunutzen, indem er den deutschen Reichstag zur Unterstützung einer ihm unterbreiteten kolonialwirtschaftlichen Unternehmung gewinnen wollte. Es handelte sich darum, den großen, auf den Samoainseln belegenen Plantagenbesitz des vor dem Zusammenbruche stehenden, schon längere Zeit dort ansässigen Hamburger Hauses

⁷⁾ Schmoller, Handels- und Machtpolitik, S. 22 ff.

⁸⁾ Vgl. Schmoller, a. a. O.

Godeffroy für eine zu schaffende deutsche Handelsgesellschaft zu retten, welche die dortigen Besitzungen dieses Handelshauses unter Zinsgarantie des Deutschen Reiches übernehmen sollte. Zwar hatte sich der Kanzler noch im Jahre 1879 gegen jede Zusage, welche im entferntesten darauf hinaus kam, dem notleidenden Hause Godeffroy direkt oder indirekt zu Hilfe zu kommen, ablehnend verhalten, aber schon am 1. Januar 1880 erging aus Varzin ein Erlaß an den damaligen Unterstaatssekretär Scholz im Reichssekretariat, in dem der Kanzler diesen ersuchte, zunächst den preussischen Finanzminister von den Bedingungen in Kenntnis zu setzen, unter welchen er bereit wäre, die Unterstützung des Reiches zu beantragen, und sodann ev. einen diesbezüglichen Gesetzentwurf auszuarbeiten. Bismarck war, wie aus dem Erlaß weiter hervorgeht, zu dieser Sinnesänderung veranlaßt worden, nachdem er erkannt hatte, daß es dem Handelshause Godeffroy nicht gelungen war, sich aus eigenen Kräften die Mittel zu verschaffen, um den im nationalen Interesse bedauerlichen Fall abzuwenden, daß das Haus in englische Hände überging. Er glaubte im Interesse des deutschen überseeischen Handels die Genehmigung des Kaisers zu einem Antrage auf Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften des Reiches erbitten zu müssen, um dem gefährdeten Unternehmen die zu seiner Erhaltung nötigen Mittel zuzuführen. Bereits am 21. Januar 1880 bildete sich in Berlin eine deutsche Seehandlungsgesellschaft — zu deren Aufsichtsrat die Herren v. Hansemann und v. Bleichröder gehörten — als ein auf die Dauer von 50 Jahren begründetes Aktienunternehmen mit einem Grundkapital von zunächst 8 Millionen Mark. Am 6. April desselben Jahres legte sodann der Kanzler dem Bundesrat einen Gesetzentwurf zur Unterstützung der neuen „Deutschen Seehandlungsgesellschaft“ für die Handelsinteressen auf den Samoaineln vor. Am 15. April fand dieser Gesetzentwurf die Genehmigung des Bundesrates gegen die Stimmen von Hamburg und Bremen. Allein der Reichstag lehnte in seinen Beratungen am 27. und 28. April 1880 die Vorlage mit 128 gegen 112 Stimmen ab. Somit war der Versuch Bismarcks gescheitert, da der Reichstag nicht Unternehmen stützen wollte, welche nach Meinung der Reichstagsmehrheit durch schlechte Geschäftsführung in Not und Bedrängnis gekommen waren. Obgleich also vom Reich keine Hilfe kam, ist es doch durch die Intervention kapitalkräftiger Privatmänner kurz darauf gelungen, jene Ländereien in deutschem Besitz zu erhalten. Denn ungeachtet der Ablehnung der Gesetzesvorlage durch den Reichstag blieb der Verwaltungsrat der Deutschen Seehandlungsgesellschaft entschlossen, sein einmal vorgewonnenes Ziel weiter zu verfolgen. Seiner Initiative ist es daher zu danken, daß die Gesellschaft ferner für die deutschen Interessen eintrat. Wie hoch übrigens der Reichskanzler den Entschluß des Verwaltungsrates der Deutschen Seehandlungsgesellschaft in deutsch-nationalen Sinne bewertete, geht aus nachstehendem Schreiben, welches er am 7. Mai 1880 an den Verwaltungsrat richtete, deutlich hervor:

„Aus der Mitteilung an das Auswärtige Amt vom 3. d. Mts. habe ich

ersehen, daß der Verwaltungsrat der „Deutschen Seehandelsgesellschaft“ die Frage in Erwägung gezogen hat, ob das bei Errichtung der Gesellschaft ins Auge gefaßte Ziel ungeachtet der Ablehnung der betreffenden Regierungsvorlage im Reichstag noch ferner zu verfolgen sei.

Ich freue mich im nationalen Interesse, daß der Verwaltungsrat sich, in dem Vertrauen auf die Zukunft des deutschen Handels und der deutschen Schifffahrt in der Südsee, welches Sie ermutigt hat, aus eigenen Kräften Hand anzulegen, um die bisherige Blüte unseres Verkehrs in der Südsee vor Verfall zu schützen, durch die öffentliche Kundgebung und abfälligen Ansichten nicht hat irre machen lassen. Die Überzeugung, daß Sie den vaterländischen Interessen durch die Erhaltung der bestehenden Unternehmungen einen dankenswerten Dienst erzeigen, wird nicht nur von Seiner Majestät und den Verbündeten Regierungen, sondern in weiteren Kreisen der gesamten deutschen Bevölkerung geteilt.“⁹⁾

Bismarck mußte naturgemäß durch die vom Reichstage gefällte Entscheidung seine für die Samoafrage eingesetzte Autorität erschüttert fühlen und war sich nunmehr bewußt, daß die Regierung nur dann energisch überseeische Unternehmungen unterstützen könnte, wenn sie einen starken Rückhalt seitens der Nation hinter sich hätte. Die Abstimmung über die Samoavorlage hatte ihm gezeigt, daß irgend ein lebhaftes Interesse für solche Unternehmungen dem überwiegenden Teile der Vertreter des Volkes nicht beizuhohne. Es mußte deshalb vorläufig den Privatunternehmungen überlassen bleiben, auf eigene Hand vorzugehen, wobei die Regierung dem von den Privatunternehmungen erworbenen Besitz nur konsularischen Schutz angeheißen lassen konnte.

Nach der Ablehnung der Samoavorlage, die hauptsächlich auf Anregung des freihändlerischen Flügels der Nationalliberalen, des Fortschrittes und der Polen zurückzuführen war, galt es in Zukunft diesen Fraktionen als Parteisache, jegliche kolonialpolitischen Versuche stets mit allen Mitteln zu bekämpfen. Es ist daher auch indirekt auf die Initiative dieser Parteien zurückzuführen, daß namentlich im Auslande, insbesondere in England, eine Bewegung in Szene gesetzt wurde, welche Deutschland Schwierigkeiten in seinen kolonialen Bestrebungen machen sollte. Denn im Auslande verhehlte man sich nicht, daß der in Deutschland einmal aufgenommene Gedanke einer aktiven Betätigung auf kolonialpolitischem Gebiete wohl kaum wieder beiseite geworfen werden würde. Es wurde deshalb auch, als sich am Anfang der 80 er Jahre in England eine Handelsgesellschaft bildete, welche die schon oben erwähnten Gebiete des Oesterreicher Oberbeck gekauft hatte und nun bewirtschaften wollte, dieser Gesellschaft ohne Zögern eine sehr weitgehende „Royal charter“ erteilt, und die englischen Blätter machten kein Geheimnis daraus, daß man sich damit nur deshalb besonders beeilt habe, um etwaigen deutschen Geliüsten zuvorzukommen.

⁹⁾ v. Poschinger: „Altenstücke zur Wirtschaftspolitik des Fürsten Bismarck“. Bd. I, S. 332 ff.

Inzwischen hatte sich seit dem Ende der siebziger Jahre im deutschen Bürgertum ein Wandel vollzogen und das Interesse für Kolonialpolitik zu regen begonnen; Kolonialfragen wurde öffentlich erwogen und besprochen. Man erging sich in großen und theoretischen Erörterungen darüber, ob für Deutschland Handelskolonien oder Ackerbaukolonien notwendiger sein würden. In dieser Hinsicht wollte auch die um dieselbe Zeit erschienene Schrift von Professor Fabri: „Bedarf Deutschland der Kolonien?“ zur Klärung der Frage beitragen; denn Fabri unterschied in dieser Schrift bereits die verschiedenen Arten von Kolonien, die man allerdings später durcheinander warf, sehr zum Schaden des deutschen Kolonialverständnisses. Fabri teilte die Kolonien in Handelskolonien (Westafrika und früher Indien) Ausbeutungskolonien (wie sie seitens der Spanier gehandhabt waren), Verbrecherkolonien (z. B. früher Australien und Guyana) und Ackerbaukolonien ein. Es wäre damals der kolonialen Sache sehr nützlich gewesen, wenn er seine Einteilung noch durch Plantagenkolonien vervollständigt hätte. Damit wäre der irrigen Meinung, daß der deutsche Auswanderungsstrom auch in die ganz tropischen Länder gelenkt werden könnte, vorgebeugt worden, und schwerlich würden Probleme, wie sie Herzka in seinem „Freiland“ vorschlug, ernstlich genommen worden sein, noch weniger aber hätten sie Unheil anrichten können.¹⁰⁾

Verschiedene Faktoren waren es, deren Zusammenwirken diese große Mühsigkeit in kolonialen Dingen im deutschen Volke hervorgerufen hatte. Man fing an, zu bemerken, daß bald hier, bald dort eine der fremden Mächte die Hand auf bisher noch unbefegte Gebiete legte und man hegte die Beforgnis, ob nicht von ihnen auch noch das letzte Gebiet genommen werden könnte, so daß Deutschland das Nachsehen haben würde. Außerdem war es eine allgemeine nationale Tendenz, die, wenn auch nicht ausschließlich, so doch durch die Höhe und den Umfang der damaligen Auswanderung aus Deutschland hervorgerufen wurde und dahin strebte, Länder zu finden, die klimatisch, wirtschaftlich und politisch geeignet wären für die deutschen Auswanderer, in denen diese ihren nationalen Charakter bewahren könnten und die andererseits der rasch anwachsenden Industrie Deutschlands den Bezug von Rohstoffen und den Absatz ihrer Produktion zu sichern vermöchten. Die deutsche Auswanderung hatte gerade am Ende der siebziger Jahre einen ungeheuren Umfang erreicht; denn von 1871 bis 1880 betrug die Zahl der deutschen Auswanderer ungefähr 595 000 und in den Jahren 1881 bis 1883 allein über 570 000. Doch die angeführten Zahlen geben kein vollständiges Bild der Höhe der damaligen deutschen Auswanderung; sie bleiben vielmehr insofern hinter der Wirklichkeit zurück, als zahlreiche Auswanderer sich dadurch der Kontrolle entzogen, daß sie ihren Weg über außerdeutsche Häfen nahmen.¹¹⁾

Man dachte allerdings bei dem Versuche, die deutsche Auswanderung zu organisieren, nicht an territoriale Eroberungen, auch noch nicht an eine Mit-

¹⁰⁾ Herrfurth, a. a. O., S. 23f.

¹¹⁾ v. Eneberg: „Die deutsche Auswanderung“, S. 6 (164).

wirkung des Staates, sondern vorläufig nur an eine private Organisation. Aber auch die unmittelbar interessierten wirtschaftlichen Kreise, insbesondere die hanseatischen Kaufleute, welche in den Südseeinseln und an der afrikanischen Küste schon erhebliche und rasch anwachsende kaufmännische Interessen besaßen, wirkten immer mehr auf eine Ausbreitung des kolonialen Gedankens hin, und ebenso setzten für diese Bewegung Kreise ihren Einfluß ein, die in Fühlung mit den damals schon ausgedehnten und zahlreich besetzten Stationen der deutschen Missionsgesellschaften in fremden Erdteilen standen.

Ein nicht minder großer Anteil ist in dieser Bewegung und für ihre weitere Pflege der deutschen Wissenschaft zuzuschreiben, die auf geographischem und naturwissenschaftlichem Gebiete und ferner durch Erforschung der Sprache, Sitten und Rechtsinstitute der in den fremden Erdteilen eingeborenen Stämme Bedeutendes leistete. Auf literarischem Gebiet waren ferner besondere Vorkämpfer der kolonialen Sache die Herren Jannasch und Hübbe-Schleiden, welche durch die Veröffentlichung ihrer Schriften gleichfalls wesentlich zum Verständnis in Dingen der Kolonialpolitik beitrugen.

Ganz besonders aber machten sich um die Bewegung auf kolonialem Gebiete die Kolonialgesellschaften verdient, die sich am Anfang der 80er Jahre bildeten. So wurde im Dezember 1882 ein deutscher Kolonialverein gegründet, dessen Ziele folgende waren: „das Verständnis der Notwendigkeit, die nationale Arbeit dem Gebiete der Kolonisation zuzuwenden, in immer weitere Kreise zu tragen, für die darauf gerichteten, in Deutschland getrennt auftretenden Bestrebungen einen Mittelpunkt zu bilden, eine praktische Lösung der Kolonialfrage anzubahnen.“ Am 28. März 1884 entstand sodann weiter die „Gesellschaft für deutsche Kolonisation“ in Berlin. Aus der Verschmelzung dieser beiden Gesellschaften ging dann im Laufe der Zeit, am 19. Dezember 1887, eine der größten, in Deutschland auf kolonialpolitischem Gebiet tätigen Gesellschaften, die „Deutsche Kolonialgesellschaft“ hervor.

Diese Kolonialvereine sorgten nun tunlichst dafür, alle für eine aktive Kolonialpolitik Deutschlands sprechenden Gründe, soweit als möglich, im Volke zu verbreiten. Aber auch die äußeren Ereignisse kamen der kolonialen Sache in Deutschland zur Hilfe. Denn im Volke wurde das Feuer kolonialer Begeisterung besonders angefaßt, als im Jahre 1883/84 seitens des Reichstages der Versuch des Fürsten Bismarck, wenigstens den deutschen Handelsunternehmungen durch eine regelmäßige deutsche Post-Dampfschiffahrt nach Ostasien, Australien und dem Südpazifik eine bessere Unterlage zu schaffen, abgelehnt wurde infolge der im Reichstage vorherrschenden, jedem deutschen Expansionsbedürfnis feindlichen Strömung. Bismarck hielt nämlich, da nach Ostasien und Australien eine schnelle Dampferverbindung nicht bestand, im Interesse des nach den überseeischen deutschen Niederlassungen sich steigenden Verkehrs und wegen des größeren Absatzes deutscher Erzeugnisse eine solche wichtige Dampfschiffahrtsverbindung für notwendig und beabsichtigte, sie zu schaffen.

Ein allgemeiner Sturm der Entrüstung brauste daher nach dieser Ablehnung durch die deutschen Lande, und gerade die Nichtachtung und Verkennung der besten Absichten des Reichskanzlers, sowie die falschen Beweisführungen der kolonialfeindlichen Abgeordneten Bamberger und Genossen bewirkten, daß die großen Massen des Volkes nunmehr stürmisch eignen Kolonialbesitz für Deutschland verlangten. Die vorbereitenden Kundgebungen und Arbeiten der Kolonialgesellschaften und Kolonialfreunde waren auf fruchtbaren Boden gefallen und begannen ihre Wirkungen zu zeigen.¹²⁾

Nichts war natürlicher, als daß diese immer mächtiger anwachsende Strömung im deutschen Volksbewußtsein und die zur Kolonialpolitik treibenden Kräfte auch auf Fürst Bismarck nicht ohne Wirkung bleiben konnten. Das deutsche Volk kam Fürst Bismarck helfend entgegen. Der Zeitpunkt war gekommen, wo, wie Bismarck später in der Reichstagsrede vom 2. März 1885 hervorhob, die Kolonialpolitik von einer Mehrheit des nationalen Willens mit Entschlossenheit und Überzeugung getragen wurde, und der Kanzler konnte mit Genugtuung konstatieren, daß durch das Volk selbst ein frischer Zug nach dieser Richtung wehe. „Eine Regierung nämlich,“ so führte er in derselben Rede weiter aus, „die sich mühsam abquält gegen eine starke Minorität auch nur oder gar gegen eine parlamentarische Majorität, um künstlich Kolonien ins Leben zu rufen, würden eine Danaidenarbeit verrichten, die ermüdend ist, die allenfalls ein neues Kapitel in den Budgetdiskussionen und in den jährlichen Tadelsvoten, die der Regierung ausgesprochen werden, liefern könnte, aber einen praktischen Erfolg für unser deutsches, wirtschaftliches Leben kaum haben würde.“

Ähnliche Erwägungen müssen also schon vor dieser Zeit den Fürsten beherrscht und ihn dazu gebracht haben, seine Bedenken gegen eine aktive Kolonialpolitik Deutschlands fallen zu lassen. Aber auch der Umstand dürfte in entschiedener Weise mitgesprochen haben, daß es jetzt, sollte Deutschland überhaupt noch für sich Kolonien erwerben, die höchste Zeit sei, handelnd einzugreifen. Zwar gab es immerhin noch freie Gebiete in Afrika und in Australien, aber Eile tat not, da „England, Rußland und die Vereinigten Staaten sich anschickten, ihre Fangarme riesenhaft auszustrecken und ihre großen Weltreiche zu begründen.“¹³⁾ Es schien also jetzt nur eines richtigen, Bismarcks Intentionen entsprechenden Projektes zu bedürfen, um bei ihm den Gedanken in Tat umzusetzen.

Außerlich verhielt sich der Fürst diesen Bestrebungen des deutschen Volkes gegenüber vorläufig immer noch vollkommen kühl. Er hatte wohl gewichtige Gründe, sich nicht mit einem blinden Feuereifer auf diesen vom Volke gewünschten neuen Weg der deutschen Politik zu stürzen. Die Gründe für diese seine Zurückhaltung bringt folgende Kundgebung¹⁴⁾ vom Juli 1883, die er damals in die Tagesblätter gelangen ließ und die auf die kolonialpolitischen Stizköpfe etwas abkühlend wirkte, treffend zum Ausdruck:

¹²⁾ Herrfurth, a. a. O., S. 30 ff. ¹³⁾ Schmoller: „Handels- und Waptpolitik“, S. 24 ff.
¹⁴⁾ Ludichum: „Bismarcks parlamentarische Kämpfe und Siege“, II. Abteilung, S. 345.

„Der Ankauf und die fortdauernde Erhaltung der Kolonie würde sehr bedeutende Geldopfer in Anspruch nehmen, zu deren Übernahme jetzt die Mittel fehlen. In einem Augenblick, in welchem die deutschen Staaten viele sehr wichtige und naheliegende Zwecke nicht ausführen können, weil die Fonds nicht vorhanden sind, können sie sich schwerlich auf weitläufige Unternehmungen einlassen, aus welchen Verpflichtungen von unabsehbarer Tragweite entspringen.

Das Deutsche Reich würde sich mit der Erwerbung von Kolonien eine große Verantwortlichkeit auf den Hals laden. Zudem kann man im Durchschnitt annehmen, daß alle gesunderen Striche und Plätze in überseeischen Ländern bereits okkupiert sind. Diese sind aber auch jetzt schon unseren Auswanderern zugänglich. In Asien, Afrika und Südamerika ist auch nicht eine einzige größere Hafen- und Handelsstadt, die nicht deutsche Kontore hätte. Weit entfernt, an sich die Macht eines Staates zu steigern, geben die Kolonien den Kräften desselben eine mehr einseitige Richtung nach außen hin, die dann allerdings für eine Weile den Nimbus seiner Macht erhöhen mag, aber nicht für die Dauer.“

Sicherlich fürchtete der Fürst bei den damaligen Anfeindungen, die er von den meisten Parteien zu erfahren hatte, der kolonialen Sache mehr zu schaden, wenn er öffentlich für sie einträte, als ihr zu nützen. Vor allem aber lag ihm daran, im Auslande die Besorgnis zu verschuchen, daß Deutschland daran denke, ebenfalls Kolonialmacht zu werden; er wollte also namentlich die Engländer und Franzosen in Sicherheit wiegen. Außerdem darf aber auch angenommen werden, daß der Kanzler sich immer noch nicht darüber ganz schlüssig war, ob es in der Tat zweckmäßig sei, das Reich für Kolonialpolitik zu engagieren. Es ist dies aus einigen Äußerungen zu schließen, welche der Fürst noch Anfang der achtziger Jahre machte. So erklärte er 1881 einem Mitgliede des Reichstages gegenüber, als das Thema Auswanderungen und Kolonien berührt wurde, in ganz bestimmter Form: „Solange ich Reichskanzler bin, treiben wir keine Kolonialpolitik. Wir haben eine Flotte, die nicht fahren kann, und wir dürfen keine verwundbaren Punkte in anderen Weltteilen haben, die den Franzosen als Beute zufallen, sobald es losgeht.“¹⁵⁾ Diese Erklärung in ihrer bestimmt ablehnenden Form ist gerade zu der Zeit, wo sie abgegeben wurde, um so auffallender, als kurz vorher, im Jahre 1880, Bismarck bei der Samoavorlage den deutschen Reichstag zur Unterstützung kolonialwirtschaftlicher Unternehmungen zu bewegen gesucht hatte.

Infolge dieser zurückhaltenden Stellungnahme Bismarcks noch bis zum letzten Augenblicke kam der plötzliche Übergang des Kanzlers zur aktiven Kolonialpolitik selbst den nächstbetheiligten Dienststellen ganz unerwartet. Man hatte kaum gedacht, daß sich trotz der im deutschen Volke herrschenden kolonialen Bewegung der hieraus gezeitigte Schritt des Kaufmanns F. A. G. Lüde-

¹⁵⁾ v. Poschinger: „Fürst Bismarck und die Parlamentarier“. Bd. III, S. 54.

riß aus Bremen so bedeutsame Folgen nach sich ziehen würde. Dieser hatte am 16. November 1882 dem Auswärtigen Ante Mitteilung von seiner Absicht gemacht, mit den Machthabern an der Küste Südwestafrikas Verträge abzuschließen, welche ihm in den neu zu erwerbenden Ländern gewisse Vorrechte sichern sollten, und dabei gleichzeitig angefragt, ob sein Wunsch, für seine Ländereien den Schutz der deutschen Reichsflagge zu erhalten, Gewährung finden würde.

Auf diese Anfrage ist es jedenfalls zurückzuführen, daß Fürst Bismarck den Gedanken in Erwägung zog, zu versuchen, die Politik der Schutz- und Freundschaftsverträge nicht mehr ausschließlich zu fördern, sondern bei passender Gelegenheit eine tatkräftige aktive Kolonialpolitik zu beginnen. Hierzu waren natürlich Erfahrungen und Studien nötig; auch mußte der Zeitpunkt, in dem der Anfang mit dieser Politik gemacht werden sollte, gut gewählt werden. Andererseits war Fürst Bismarck, als er sich in der Folge bereit zeigte, den Wunsch des Herrn Lüderitz zu erfüllen, sich doch wohl nicht so ganz bewußt, daß die Lösung der Aufgabe, Deutschland aktiv kolonialpolitisch zu betätigen, viel schwerer war, als er sie sich in Wirklichkeit gedacht hatte; insbesondere dürfte er die Schwierigkeiten wesentlich unterschätzt haben, welche die Verwaltung solcher überseeischen Besitzungen mit sich brachte. Zwar hatte er sich mit Leuten, welche in diesen Fragen infolge ihrer geschäftlichen Verbindungen gewisse praktische Erfahrung besaßen, des öfteren in der Zeit, in welcher er Deutschland in die Reihe der Kolonialmächte eintreten lassen wollte, über die einschlägigen Fragen unterhalten, und auch teils durch die Berichte des Herrn v. Kufferow, zu dessen Dezernat die überseeischen Angelegenheiten gehörten, angeregt, teils durch eigene Studien mit der Angelegenheit eingehend beschäftigt. Dabei war es für ihn von Wichtigkeit, auch mit dem Hamburger Großkaufmann Adolf Woermann, der 1884—1890 ein Reichstagsmandat bekleidete und infolgedessen häufig in Berlin sein mußte, über die einschlägigen Fragen sprechen zu können. So hatte der Kanzler u. a. am 28. April 1884 mit ihm eine Unterredung, an welcher die Herren Lüderitz, Dnes aus Bremen und der Geheime Legationsrat v. Kufferow gleichfalls teilnahmen. In dieser Unterredung führte der Fürst seine Gedanken und Pläne in Bezug auf eine künftige Kolonialpolitik in kurzen Umrissen aus und bemerkte, daß das Deutsche Reich nicht französische Kolonialpolitik treiben solle; man könne nicht Kriegsschiffe aussenden, um überseeische Ländereien zu erobern, auch könne die deutsche Regierung nicht fremde Länder ohne weiteres in Besitz nehmen; dagegen solle der deutsche Kaufmann geschützt werden, wo er sich niedergelassen hätte, und da, wo er von dem Lande Besitz ergriffen hätte, würde die deutsche Regierung bereit sein, ihm zu folgen, wie es England stets getan habe. Mit Bezug auf die Verwaltung solcher Länderstrecken schwebte ihm ebenfalls das Vorbild England vor, welches großen Gesellschaften eine sogenannte Charter erteilt habe, so daß die Verwaltung ganz in den Händen solcher Gesellschaften gelegen habe.

II.

Fürst Bismarck hat ein kolonialpolitisches Programm direkt niemals im Zusammenhange dargelegt, vielmehr ist es notwendig, sich seine Ansichten aus seinen vielen bedeutenden kolonialpolitischen Reden und aus gelegentlichen kürzeren Bemerkungen zusammenzustellen.¹⁶⁾

Vom Standpunkte der Reichspolitik ist der Reichskanzler grundsätzlich gegen das französische System, also „gegen Kolonien, welche als Unterlage ein Stück Land schaffen und dann Auswanderer herbeizuziehen suchen, Beamte anstellen und Garnisonen errichten.“¹⁷⁾ Für ihn gilt der Satz: Die Flagge folgt dem Handel da, wo er sich einrichtet. „Das ist mein Ziel. Ob wir das nun gleich von Haus aus erreichen können, oder ob wir uns Gesellschaften, die stark genug sind, erst heranpflegen müssen, das weiß ich nicht, aber mein Ziel ist der regierende Kaufmann und nicht der regierende Bureaukrat in jenen Gegenden, nicht der regierende Militär und der preußische Beamte; unsere Geheimen Räte und versorgungsberechtigten Unteroffiziere sind ganz vortrefflich bei uns, aber dort in den kolonialen Gebieten erwarte ich von den Sanseaten, die da draußen gewesen sind, mehr, und ich bemühe mich, diesen Unternehmern die Regierung zuzuschieben. Mein Ziel ist die Regierung kaufmännischer Gesellschaften, über denen nur die Aufsicht und der Schutz des Reiches und des Kaisers zu schweben hat.“¹⁸⁾ Deshalb müssen nach Bismarcks Ansicht die praktischen Kaufleute bei der Kolonialpolitik das beste tun, mit den Bureaukraten könne er keine Kolonialpolitik treiben. „Ich kann Ihnen doch keinen preußischen Landrat nach Kamerun setzen.“¹⁹⁾ „Die Kolonialpolitik wird nicht durch Generale und nicht durch Geheime Räte gemacht, sondern durch Kommiss von Handelshäusern.“²⁰⁾

Es ist deshalb verständlich, daß Bismarck die Tätigkeit des Deutschen Reiches in Afrika nicht als eigentliche Kolonialpolitik im landläufigen Sinne bezeichnet wissen will, da er nichts weiter bezwecke, als „den Schutz der deutschen überseeischen Ansiedelungen, wie sie der Handel mit sich gebracht hat.“²¹⁾ Wenn Deutschland eigentliche Kolonialpolitik treiben wollte, also Landstriche, in denen es noch keine Interessen hätte, okkupieren und dort künstlich eine deutsche Einwanderung hervorrufen, ein solches Gebiet von deutschen Beamten verwalten lassen und dort Garnisonen errichten würde, so würde es im Reiche für ein solches Kolonialsystem an hierzu geschulten Beamten fehlen, es würde

¹⁶⁾ Vergl. hierzu Herrfurth, a. a. O., S. 86 ff. und Herrfurth: „Das Kolonialprogramm des Fürsten Bismarck und seine praktische Durchführung“, in den Annalen des deutschen Reiches, Jahrg. 1908, Nr. 7, S. 505 ff., wo zum ersten Male der Versuch einer zusammenhängenden, ausführlichen Darstellung des Kolonialprogramms des Fürsten Bismarck gemacht worden ist.

¹⁷⁾ Reichstagsrede vom 26. Juni 1884 (Kohl X, S. 193).

¹⁸⁾ Reichstagsrede vom 28. November 1885 (Kohl XI, S. 282 f.)

¹⁹⁾ v. Poschinger: „Fürst Bismarck und die Parlamentarier“, Bd. III, S. 150. Diese Bemerkung machte Fürst Bismarck in einer Unterredung mit dem Hamburger Kaufmann Ad. Woermann am 25. September 1884.

²⁰⁾ v. Poschinger: „Fürst Bismarck und die Parlamentarier“, Bd. I, S. 231. Diese Bemerkung machte der Kanzler am 12. Mai 1885 bei einem parlamentarischen Frühstück.

²¹⁾ Reichstagsrede vom 10. Januar 1885 (Kohl X, S. 396.)

zu teuer sein und die deutsche Marine zu sehr in Anspruch nehmen, deren Entwicklung durch die geringe Ausdehnung der deutschen Küste und die hieraus sich ergebende schwache seemannische Bevölkerung begrenzt werde. Von solchen „Treibhauskolonien“ will Fürst Bismarck nichts wissen, sondern vielmehr die aus der deutschen Nation gewissermaßen herauswachsenden freien Ansiedlungen von Reichsangehörigen in Gegenden, die nicht unter der anerkannten Hoheit einer anderen Nation ständen, unter den Schutz des Reiches stellen. Das Reich müsse den auf diese Art begründeten überseeischen Niederlassungen von Reichsangehörigen, nicht nur ihren Faktoreien, sondern auch den von ihnen erworbenen Territorien, mit dem Schutze des Reiches folgen. Der Nutzen lasse sich freilich rechnungsmäßig noch nicht voraussagen, man könne ihn jedoch auf Grund der von anderen Nationen gemachten Erfahrungen erwarten. „Nicht Treibhauskolonien wollen wir, sondern nur den Schutz der aus sich selbst herauswachsenden Unternehmungen.“ „Etwas anderes allerdings ist die Frage, ob es zweckmäßig ist, denjenigen seiner Untertanen, die solchen Unternehmungen im Vertrauen auf den Schutz des Reiches sich hingeben, diesen Rechtsschutz zu gewähren und ihnen gewisse Beihilfen in ihren Kolonialbestrebungen zu leisten, um denjenigen Gebilden, die aus den überschüssigen Säften des gesamten deutschen Körpers naturgemäß herauswachsen, in fremden Ländern Pflege und Schutz angedeihen zu lassen. Diese Frage bejahe ich, allerdings mit weniger Sicherheit vom Standpunkte der Zweckmäßigkeit — ich kann nicht voraussagen, was daraus wird —, aber mit unbedingter Sicherheit vom Standpunkte der staatlichen Pflicht.“

Hiernach mußte Bismarck bei Beginn der deutschen Kolonialpolitik den Erwerb von Ländereien durch den Staat ablehnen. Diese Anschauung geht namentlich aus der dem Reichskommissar Dr. Nachtigal erteilten Instruktion vom 19. Mai 1884 deutlich hervor, in der es u. a. heißt: „Um den Angehörigen des Reiches an der Westküste von Afrika gegen die Verdrängung aus den in einzelnen Gebieten errungenen Positionen durch etwaige Besitzergreifung von anderer Seite Sicherheit und hiermit die Möglichkeit weiterer Entwicklung zu gewähren, hat Seine Majestät der Kaiser beschlossen, den Schutz der Deutschen und ihres Verkehrs in einigen Küstenstrichen im Namen des Reichs unmittelbar zu übernehmen. Die Einrichtung eines Verwaltungsapparates, der die Entsendung einer größeren Anzahl deutscher Beamten bedingen würde, die Errichtung ständiger Garnisonen mit deutschen Truppen und die Übernahme einer Verpflichtung des Reiches, den in solchen Gebieten sich ansiedelnden Deutschen und ihren Faktoreien und Unternehmungen, auch während etwaiger Kriege mit größeren Seemächten, Schutz zu gewähren, wird dabei nicht beabsichtigt. Für unseren Zweck wird der Abschluß von Freundschafts-, Handels- und Protektoratsverträgen ausreichen, durch welche die zur Ausübung wirksamen Schutzes deutscher Untertanen erforderlichen Rechte erworben werden.“

Nach Bismarcks Absicht sollen daher nicht „eine Anzahl von oberen und unteren Beamten in die Kolonien geschickt und Garnisonen dort hingelegt, Kasernen, Häfen und Forts gebaut werden.“ Deshalb würden auch die Verwaltungskosten der Kolonien nicht hoch, die Kolonialpolitik also im ganzen für Deutschland nicht kostspielig werden. „Meine von Seiner Majestät dem Kaiser gebilligte Absicht ist vielmehr, die Verantwortlichkeit für die materielle Entwicklung der Kolonien, ebenso wie ihr Entstehen der Tätigkeit und dem Unternehmungsgeiste unserer seefahrenden und handeltreibenden Mitbürger zu überlassen und weniger in der Form der Annektierung von überseeischen Provinzen an das Deutsche Reich vorzugehen, als in der Form von Gewährung von Freibriefen nach Gestalt der englischen Royal Charters, im Anschluß an die ruhmreiche Laufbahn, welche die deutsche Kaufmannschaft bei Gründung der Ostindischen Kompagnie zurückgelegt hat, den Interessenten der Kolonie zugleich das Regieren derselben im wesentlichen zu überlassen und ihnen nur die Möglichkeit europäischer Jurisdiktion für Europäer und desjenigen Schutzes zu gewähren, den wir ohne stehende Garnison dort leisten können.“²²⁾

Nach des Kanzlers Ansicht soll es also genügen, in den Kolonien einen Vertreter der Autorität des Reichs zu installieren, der Klagen entgegenzunehmen hätte, und im übrigen eines der deutschen See- und Handelsgerichte mit der Entscheidung der Streitigkeiten zu beauftragen, die im Gefolge der kaufmännischen Unternehmungen entstehen könnten. „Unsere Absicht ist daher nicht, Provinzen zu gründen, sondern kaufmännische Unternehmungen, aber in der höchsten Entwicklung, auch solche, die sich eine Souveränität, eine schließlich dem Deutschen Reiche lehnbar bleibende, unter seiner Protektion stehende kaufmännische Souveränität erwerben, zu schützen in ihrer freien Entwicklung, sowohl gegen die Angriffe aus der unmittelbaren Nachbarschaft, als auch gegen Bedrückung und Schädigung von seiten anderer europäischer Mächte. Wir hoffen, daß der Baum durch die Tätigkeit der Gärtner, die ihn pflanzen, auch im ganzen gedeihen wird, und es trifft der Schade weniger das Reich, denn die Kosten sind nicht bedeutend, die wir verlangen, sondern die Unternehmer, die sich in ihren Unternehmungen vergriffen haben.“²³⁾ Das ist also der Unterschied: Bei dem System, welches ich das französische nannte, will die Staatsregierung jedesmal beurteilen, ob das Unternehmen ein richtiges ist und ein Gedeihen in Aussicht stellt; bei diesem System überlassen wir dem Handel, dem Privatmann die Wahl, und wenn wir sehen, daß der Baum Wurzel schlägt, anwächst und gedeiht und den Schutz des Reichs anruft, so stehen wir ihm bei, und ich sehe auch nicht ein, wie wir ihm das rechtmäßig versagen könnten.“

Bei der Juangriffnahme der Kolonialpolitik konnte darum auch für Bismarck der Gesichtspunkt, die deutsche Auswanderung zu befördern und in eigene Kolonien zu leiten, nicht im Vordergrund stehen, obwohl er das

²²⁾ Reichstagsrede vom 26. Juni 1884 (Kohl X, S. 196.)

²³⁾ Ebenda (Kohl X, S. 197.)

deutsche Wirtschaftsgebiet auf kolonialisatorischem Wege zu vergrößern suchte. Zwar verkennet er nicht, daß ein gewisser volkswirtschaftlicher Gewinn darin läge, „wenn eine Menge der überschüssigen Kräfte, die wir in unseren Gymnasien und höheren Schulen erziehen, dort (in den Kolonien) als Leiter von solchen Einrichtungen eine Verwendung finden könnte, die wir im Lande doch nicht überall haben und vielleicht mit der Zeit immer weniger haben werden,“ aber im Grunde seines Herzens hat er nie ganz mit den Vorurteilen gebrochen, die er gegen die Auswanderung Deutscher nach fremden Ländern überhaupt hegte. Erblickt er doch in der Auswanderung fast einen Verrat am eigenen Vaterlande. „Ein Deutscher, der sein Vaterland abstreift wie einen alten Rock, ist für mich kein Deutscher mehr; ich habe kein landsmannschaftliches Interesse mehr für ihn.“

Verkannte nun zwar Bismarck auch später, als sich im Laufe der Entwicklung der von ihm begonnenen Kolonialpolitik seine starren Ansichten in der Auswanderungsfrage etwas gemildert hatten, nicht den Vorteil der Kolonien für die deutschen Auswanderer, so sollen doch andererseits nach seiner Ansicht die Kolonien nicht die Plätze bilden, nach denen der Deutsche aus allen Ständen auswandert; namentlich soll nicht derjenige Deutsche dort hingehen, der im Vaterlande sein Fortkommen nicht gefunden hat; für den Auswurf der Nation seien die Kolonien nicht vorhanden.²⁴⁾ Die Kolonien sollen dem Reiche vielmehr „ein neues Hilfsmittel zur Entwicklung der deutschen Reederei, der deutschen Schifffahrt, des deutschen wirtschaftlichen Lebens und des deutschen Exportes bilden, die Gewinnung neuer Absatzmärkte für die deutsche Industrie und die Ausdehnung des Handels befördern, und ein Tor für deutsche Arbeit, deutsche Zivilisation und deutsches Kapital offen halten.“²⁵⁾ Hierbei sollen aber diejenigen Kolonien nicht außer Augen gelassen werden, die für Ansiedelungen deutscher Ackerbauer nicht unmittelbare Aussicht bieten, sondern nur dafür, „daß wir von den Küstenpunkten aus, die wir okkupiert haben, Wege nach Absatzgebieten finden und Verbindungen für den Absatz unserer deutschen Industrieprodukte aller Art anzuknüpfen imstande sind.“²⁶⁾ Diese neuen Wege zur Gewinnung von Absatzgebieten sollen es nach des Kanzlers Hoffnung auch zustande bringen, daß die Eingeborenen, welche zunächst keine wesentlichen Abnehmer sein könnten, allmählich zu guten Konsumenten erzogen würden.

Als besonders geeignet und zukunftsreich erscheint dem Kanzler ferner die Entwicklung des Bergbaues in den Kolonien, durch dessen Ausbreitung er sich manches zur Hebung des Nationalvermögens verspricht, namentlich nachdem sich dort eine Montanindustrie entwickelt hätte. Haupt- sächlich sind seine Hoffnungen auf Kupfer gerichtet, und er glaubt auch nicht,

²⁴⁾ Reichstagsrede vom 13. März 1885 (Kohl XI, S. 76).

²⁵⁾ Reichstagsrede vom 10. Januar 1885 (Kohl X, S. 395 ff.).

²⁶⁾ Reichstagsrede vom 10. Januar 1885 (Kohl X, S. 395 ff.).

daß wenn sich die Hoffnungen erfüllen, eine besondere Konkurrenz mit den einheimischen Kupferwerken zu befürchten sei.“²⁷⁾

Den höchsten Nutzen der Kolonien verspricht sich aber der Fürst von der Plantagenwirtschaft. Es erscheint ihm als höchstes Ziel, das Deutsche Reich in seinen wirtschaftlichen Bedürfnissen unabhängig zu machen von anderen Kolonialpolitik treibenden Ländern. „Nehmen Sie an, wenn ein Teil der Baumwolle, des Kaffees, den wir bei uns importieren, auf deutschem Grund und Boden über See wüchse, wäre denn das nicht eine Vermehrung des deutschen Nationalreichtums?“²⁸⁾ Den größten Gewinn würde dabei nach Ansicht des Fürsten der koloniale Baumwollbau abwerfen. Der Kanzler kam deshalb in seinen Reden immer wieder darauf zurück und suchte nachzuweisen, daß gerade ein im großen betriebener kolonialer Baumwollbau für Deutschland die wertvollsten Früchte tragen würde. „Wir zahlen für tropische Produkte, die wir bei uns nicht produzieren können, gegenwärtig schon ungefähr 500 Millionen bar ans Ausland. Soviel ich mich der Ziffer erinnere, figurirt darin die Baumwolle als höchste mit ungefähr 200 Millionen, der Kaffee mit 192 Millionen, der Tabak mit 64 Millionen und außerdem Kakao, Gewürze, Vanillen in erheblichem Maße. Wenn wir von dieser Einfuhr von 500 Millionen, die wir bar bezahlen müssen, auch nur den zehnten Teil abrechnen oder den hundertsten Teil mit fünf Millionen einstweilen für deutsche Eigentümer erwerben könnten, welche in Sansibar und in diesen Küstenländern unter sicherem Schutze des Reiches ihre Baumwolle, ihren Kakao, ihren Tabak bauen könnten, so würde ich das für einen erheblichen wirtschaftlichen Gewinn halten.“²⁹⁾ „Wir kaufen jetzt die sämtliche Baumwolle von Amerika und sind auf ein gewisses Monopol der Amerikaner angewiesen, weil die indische und ägyptische Baumwolle nicht in der Vollkommenheit bearbeitet und vorbereitet wird, daß sie sofort gleich in Verbrauch zu nehmen ist, wie die amerikanische. Wenn wir mit der gleichen Intelligenz, wie die Amerikaner ihre Baumwolle pflanzen und bearbeiten, in Gegenden wie Neuguinea, Kamerun, den afrikanischen äquatorialen Gegenden, Baumwolle züchten könnten, die wir nicht mehr von Ausländern, sondern von deutschen überseeischen Besitzern kaufen würden, so wäre das ein Vorteil für unser Nationalvermögen, während jetzt das Geld, das wir für Baumwolle, Kaffee, Kopra und alle solchen äquatorialen Produkte ausgeben, rein à fonds perdu herausgeht aus unserem Vermögen.“³⁰⁾ Als besonders geeignet für den Plantagenbau im tropischen Sinne hielt der Kanzler „den fruchtbaren Ostabhang Afrikas, der im allgemeinen nur so weit fruchtbar ist, als der Küstenstrich reicht.“³¹⁾

So schnell, wie Bismarck vielleicht annahm, haben sich nun seine Hoff-

²⁷⁾ Reichstagsrede vom 13. März 1885 (Kohl XI, S. 77).

²⁸⁾ Reichstagsrede vom 13. März 1885 (Kohl XI, S. 81).

²⁹⁾ Reichstagsrede vom 26. Januar 1889 (Kohl XII, S. 587).

³⁰⁾ Reichstagsrede vom 13. März 1885 (Kohl XI, S. 81).

³¹⁾ Reichstagsrede vom 26. Januar 1889 (Kohl XII, S. 586).

mungen nicht erfüllt, und der Kanzler mußte es erleben, daß die Kolonien eine nennenswerte Bedeutung für den Exporthandel nicht gewannen.³²⁾

³²⁾ Die Bismarck'schen Pläne hinsichtlich eines nennenswerten kolonialen Baumwollbaues haben sich erst etwas am Anfang dieses Jahrhunderts erfüllt, wo das kolonial-wirtschaftliche Komitee die Ausführung des Bismarck'schen Gedankens übernahm. Heute wird schon das Pfund Baumwolle aus den äquatorialen Gegenden Deutsch-Ostafrikas mit ungefähr 1,10 Mark bezahlt; auch die Neuquinea-Baumwolle hat sich als überaus wertvoll erwiesen. — In der allerneuesten Zeit endlich ist man dazu gekommen, in den Kolonien im größeren Stil Baumwollpflanzungen anzulegen, und es haben bereits sächsische und württembergische Großspinnereibesitzer gewaltige Ländereien erworben am Viktoriasee, bei Saadani, Kilwa, Indit, den Interessengebieten der Togo-Inlandbahn, um dort auf deutschem Boden unter deutscher Leitung deutsche Baumwolle zu ziehen. Unter dem Namen „Afrikanische Baumwoll-Kompagnie“ hat sich eine Gesellschaft mit einem Grundkapital von 10 Millionen Mark gebildet, deren Zweck ist: Erschließung und Erweiterung von Baumwollproduktionsgebieten in Deutschafrika durch Erwerb von Baumwollland, Betrieb eigener Baumwollplantagen oder Beteiligung an solchen, Förderung des Baumwollbaues von Kleinbauern und Eingeborenen, Betrieb von eigenen Baumwollentferrerien, von Oelfabriken zur Verwertung der Nebenprodukte, Kreditgewährung usw. — Wie beträchtlich z. B. in den letzten Jahren der Export der Baumwolle aus Deutsch-Ostafrika schon gewesen ist, zeigt sich am besten aus den amtlichen Feststellungen über die Ausfuhr:

1902	1903	1904	1905	1906
371	9322	188540	188785	183085 kg.

Für die produzierte Baumwolle wurden folgende Höchstpreise erzielt:

1903	1904	1905	1906
55 Pf.	63 Pf.	90 Pf.	106 Pf. pro 1/2 kg.

Auch der Tabakbau scheint sich in den Kolonien entwickeln zu wollen. Denn der „Deutsche Tabak-Verein“ hat erst unlängst die Frage erwogen, inwieweit die deutschen Kolonien für den Tabakbau und damit für die deutsche Tabakindustrie ausgenutzt werden könnten. Der deutsche Tabakverein will jedenfalls nichts unterlassen, um die für die Kolonien und das deutsche Tabakgewerbe gleichwichtige Frage, zumal, wenn weitere Versuche gleich erfolgreich ausfallen sollten, einer befriedigenden Lösung entgegenzubringen. Der Wert des ausgeführten Tabaks betrug bisher (in Mk.):

im Jahre:	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907
Deutsch-Ostafrika	61724	90282	70050	43186	58199	41957	27135	27794	60304
Südbsee	119366	708	1409	62800	175907	3689	7122	3242	7170

Ferner bieten die Erfahrungen, die man in den Schutzgebieten mit dem zurzeit wichtigsten Nuzmetall, dem Kupfer, gemacht hat, die sichere Aussicht, daß die deutschen Kolonien in Zukunft als Produktionsgebiet für Kupfer eine wichtige Rolle spielen werden. Vor allem kommt dabei Deutsch-Südwestafrika in Betracht, wo bereits Kupfererz gewonnen wird. Bisher sind allerdings nur sehr geringe Mengen davon zur Verschiffung gelangt, nämlich

im Jahre	kg	Mk.
1899	852	400
1900	—	—
1901	9 814	1 285
1902	876	700
1903	222 265	66 198
1904	24 817	4 350
1905	656	1 755
1906	229 617	46 877

Jedoch ist die planmäßige Ausbeutung der vorhandenen Bestände erst in den letzten Jahren und nur an einzelnen Stellen in die Wege geleitet worden.

Die Entwicklung, die der Kakaobau in den deutschen Schutzgebieten bisher genommen hat, berechtigt zu der Annahme, daß der Wertwirklichkeit des Bismarck'schen Zieles allmählich näher zu kommen sein wird. Die nachstehende Zusammenstellung gibt den Wert der Ausfuhr aus den einzelnen Kolonien an. Sie betrug (in Mark)

Er hat deshalb in den letzten Jahren seiner Amtstätigkeit auch wohl seine zu hoch gespannten Hoffnungen etwas zurückschrauben müssen und erkannt, daß sich nicht alles so, wie er es sich gedacht hatte, verwirklichen ließe, sondern noch der Zukunft überlassen bleiben müsse.

Er ist deshalb auch bemüht, die großen Hoffnungen, welche sich zumeist wohl im Volke hinsichtlich der wirtschaftlichen Bedeutung der Kolonien festgesetzt hatten, etwas einzudämmen und warnt, als ihm bewußt wird, daß viele Leute den Gedanken gehabt hätten, die Kolonien müßten sofort einen ungeheuren Gewinn erzielen, vor dieser Anschauung und weist darauf hin, daß die Kolonien nicht, „wie ein Gründungspapier eine ungeheure Dividende abwerfen“ könnten. „Bismarck will sie lieber mit „einer Beschlagnahme wie bei der Mutung eines Bergwertbesizes oder dem Ankauf eines später zu bebauenden Grundstücks verglichen sehen, bei dem man auch mit Ruhe den Erfolg abwarten müsse.“³³⁾ Um so weniger läßt sich deshalb mit Sicherheit sagen, bis zu welchem Grade sich Bismarck schon für die nächste Zeit einen Einfluß der Kolonien auf Handel und Industrie in der Heimat versprach. Ganz abgesehen davon, daß ihm dies insofern nicht möglich war, als Deutschland bisher Kolonialpolitik noch nicht getrieben hatte, so ist andererseits hierbei auch zu berücksichtigen, daß der Kanzler wegen äußerer und innerer politischer Verhältnisse, gerade auch in Fragen der Kolonialpolitik, niemals ganz offen vorgehen

	Kamerun	Togo	Deutsch-Ostafrika	Südsee
1889 . . .	313 115	—	—	—
1899 . . .	244 094	—	—	—
1900 . . .	333 989	37	—	1 862
1901 . . .	565 002	71	—	10 911
1902 . . .	692 693	167	—	11 524
1903 . . .	928 218	846	91	5 537
1904 . . .	1 043 604	8 911	308	21 543
1905 . . .	1 280 940	9 702	545	30 250
1906 . . .	1 167 498	21 994	6 050	101 441
1907 . . .	2 704 260	50 928	6 952	117 505

Veruche, einen Teil des Kaffeebedarfes im eigenen Wirtschaftsgebiet zu decken, sind bereits frühzeitig und mit wechselseitigem Erfolg gemacht worden. Bisher wurden aus den deutschen Schutzgebieten an Kaffee ausgeführt (in Markt)

	Deutsch-Ostafrika	Kamerun	Togo	Südsee
1898 . . .	244 096	390	—	—
1899 . . .	96 358	205	—	—
1900 . . .	274 757	36	—	—
1901 . . .	257 130	54	871	1 313
1902 . . .	483 295	—	80	1 593
1903 . . .	525 848	5	52	387
1904 . . .	523 618	—	70	15 692
1905 . . .	464 068	—	28	1 850
1906 . . .	531 590	—	—	1 019
1907 . . .	540 093	—	235	5 542

Die Tabelle läßt bereits erkennen, daß Ostafrika vor allen Dingen als Kaffeegebiet in Frage kommt.

³³⁾ Reichstagsrede vom 26. Januar 1889 (Kohl XII, 587, 588).

konnte. Wenn auch die große Masse des Volkes der kolonialpolitischen Tätigkeit des Kanzlers begeistert zujubelte, so stand doch ein großer Teil des Reichstags auf seiten der Opposition und machte dem Fürsten die Durchführung seiner großen Pläne schwer. Somit ist es zu verstehen, daß Bismarck einmal aussprach, es sei ihm unmöglich, die innersten Falten seines Herzens dem Reichstage vorzulegen und mit ihm über alle schwebenden Fragen cartes sur table zu spielen;³⁴⁾ man solle sich damit begnügen und das Vertrauen haben, daß, wenn er etwas anfasse, Halbheiten nicht zu erwarten seien, und er den zweiten Schritt nicht vor dem ersten tun werde, sondern erst nach Überlegung und Vernunft mit Berücksichtigung der Mittel und Umstände rechtzeitig zur Tat übergehe. Es mag deshalb wohl denkbar sein, daß der Kanzler den Gesichtspunkt, in unseren Kolonien neue Absatzgebiete zu erwerben, stets nur deshalb so besonders hervorhob, um der Opposition im Reichstage die ganze überseeische Politik annehmbarer zu machen.³⁵⁾ Wie sehr sich ihm nämlich die Opposition immer noch in den Weg stellte, nachdem schon mehrere Jahre aktiver Betätigung auf kolonialpolitischem Gebiete verfloßen waren, und allen ev. neuen Plänen auf dem Gebiete der Kolonialpolitik Widerstand entgegensetzte, auch wenn es sich nicht einmal um Erwerbung neuer Ländereien, sondern um Pläne auf innerkolonialpolitischem Gebiet handelte, geht deutlich aus einem Schreiben des Fürsten vom 5. Juni 1889 an Dr. Fabri hervor, welcher ihm hinsichtlich der Verwaltung usw. der Kolonien einige Vorschläge gemacht hatte:

„. . . . Was die koloniale Frage im allgemeinen betrifft, so ist zu bedauern, daß dieselbe in Deutschland von Hause aus als Parteiache aufgefaßt wurde, daß im Reichstage Geldbewilligungen für koloniale Zwecke immer noch widerstrebend und mehr aus Gefälligkeit für die Regierung oder unter Bedingungen eine Mehrheit finden. Die Kaiserliche Regierung kann über ihr ursprüngliches Programm bei der Unterstützung der überseeischen Unternehmungen nicht aus eigenem Antriebe hinausgehen, sie kann nicht die Verantwortung für die Einrichtung und Bezahlung einer eigenen Verwaltung mit einem größeren Beamtenpersonal und einer Militärtruppe übernehmen, solange die Stimmung im Reichstage ihr nicht helfend und treibend zur Seite steht, solange nicht die nationale Bedeutung der überseeischen Kolonien allseitig ausreichend gewürdigt wird und durch Kapital und kaufmännischen Unternehmungsgeist die Förderung findet, welche zur Erzeugung der staatlichen Mitwirkung unentbehrlich bleibt.“

Hinsichtlich der Verwicklungen, die sich infolge der Kolonialpolitik für das Deutsche Reich etwa mit andern Nationen ergeben könnten, und der Mittel, durch die das Reich die Unternehmungen in fernen Gegenden wirksam schützen werde, sollen nach Bismarcks Auffassung vor allem der Einfluß des Reiches

³⁴⁾ Reichstagsrede vom 26. Juni 1884 (Kohl X, S. 190).

³⁵⁾ Broditz: „Bismarcks nationalökonomische Anschauungen“ (Jena 1902), S. 76.

so wie der Wunsch und das Interesse anderer Mächte, mit ihm in freundschaftlicher Beziehung zu stehen, in Betracht kommen; das sei jetzt das Große und Erhebende nach der Gründung des Reiches, daß jeder Deutsche, wo er sich auch in der Welt befände, stolz die Worte: „Civis romanus sum“ aussprechen könne. Habe man erst einmal im Auslande den festen Willen der Nation erkannt, jeden Deutschen nach dieser Devise zu schützen, so werde man diesen Schutz un schwer ohne besondere Kraftanstrengung gewähren können. Man möge doch irgend einen englischen Staatsmann fragen, um sich zu überzeugen, wie hoch man in England die Freundschaft mit Deutschland veranschlage! Darin liege gerade auf die Dauer eine Garantie gegen Herausforderungen Deutschlands durch andere Mächte. Für diese sei die Bundesgenossenschaft des Reiches nicht gleichgültig; und in der Möglichkeit, diese der einen oder anderen Macht zu gewähren, oder zu versagen, liege die Sicherheit gegen „Nasenstüber“, welche die großen Seemächte sonst etwa Deutschland zu geben vermöchten, wenn es sich auf überseeische Politik einließe. Was Frankreich betreffe, so habe Deutschland zu ihm seit vielen Jahren nicht in so guten Beziehungen gestanden, wie gerade jetzt (Mitte der 80er Jahre). Das sei das Ergebnis einer gemäßigten Regierung in Frankreich, welche die Wohltaten des Friedens ihrerseits ebenso hoch zu schätzen wisse wie Deutschland. Beide Regierungen wüßten eben, daß es auf dem Kontinent kaum eine größere Kalamität gäbe, als einen deutsch-französischen Krieg. „Zwischen unserer und der Regierung von Frankreich herrscht volles Vertrauen auf die Ehrlichkeit und Aufrichtigkeit der gegenseitigen Beziehungen und auf das Wohlwollen, mit dem wir jede französische Bestrebung betrachten, die nicht gerade auf die Wiederherstellung der früheren unnatürlichen Einrichtung, die von Ludwig XIV. her datiert, gerichtet ist.“ Würde aber der durchaus unwahrscheinliche Fall eines französischen Angriffs auf die deutschen Kolonien eintreten, so müsse man doch wissen, daß Frankreich vor den Toren von Mex liege; das beste Verteidigungsmittel seien daher die Kanonen von Mex. Schließlich müsse man sich gewärtig halten: Mutterföhnchen, die überhaupt kein Risiko laufen möchten, könnten ja zu Hause bleiben; ohne ein gewisses Wagnis würden überhaupt nie Kolonien entstanden sein.³⁶⁾

Die daraufhin von manchen Seiten hervorgebrachten Bedenken hinsichtlich der Rückwirkung der Kolonialpolitik auf die deutsche Wehrverfassung glaubt der Kanzler nicht teilen zu können. Die Möglichkeit, daß der deutsche Landwehrmann seiner Familie eines Tages entrissen werde, um Keger zu jagen, hält Bismarck beinahe für ausgeschlossen; träte sie aber ein, so sei die Unannehmlichkeit für den Landwehrmann, bei Mex erschossen zu werden, nicht minder groß, als bei Angra Pequena zu fallen.

Diese Anschauungen legte Fürst Bismarck zugrunde, als er im Jahre 1884 die deutsche überseeische Politik begann und in rascher Aufeinanderfolge die Hauptwerbungen des heutigen deutschen Kolonialbesitzes in Afrika und der Südsee machte.

³⁶⁾ Reichstagsrede vom 23. Juni 1884 (Böhl X, S. 173).

III.

Daß diese Theorien sich aber nicht so, wie sie entwickelt waren, verwirklichen ließen, mußte Bismarck bereits in den ersten Jahren der deutschen Kolonialpolitik selbst noch erfahren. Nur in wenigen Fällen war es möglich, aus den in den einzelnen Kolonialgebieten interessierten Firmen kaufmännische Gesellschaften zu gründen, welche, ausgerüstet mit Privilegien und Hoheitsrechten, zunächst das Land erwerben und die Kosten der Verwaltung übernahmen. Wo es wirklich gelang, derartige kaufmännische Gebilde ins Leben zu rufen, mußten auch diese nach ganz kurzem Bestehen ihre Tätigkeit aufgeben, und zwar meist aus finanziellen Gründen. Bismarck mußte sich daher entschließen, um nicht zurückzuweichen, einen kostspieligen Regierungsapparat einzurichten, schrittweise immer bedeutendere Aufwendungen zu machen und das Reich immer mehr zum Eingreifen zu veranlassen. So war es in Südwestafrika, in Togo, Kamerun, so schließlich auch in Ostafrika.³⁷⁾

Nur allein in der Südsee war die Durchführung des Bismarckschen Programmes in gewisser Hinsicht möglich. Die Gründe hierfür sind in dem Umstande zu suchen, daß die Persönlichkeiten, von denen die Initiative ausging, in den Südseegebieten die deutsche Flagge zu hissen, sowohl willens, wie auch in der Lage waren, Regierung und Verwaltung der fraglichen Gebiete zu übernehmen. Sie verlangten vom Reiche lediglich die Anstellung einiger Aufsichtsbeamten und die Sicherstellung gegen die Ansprüche anderer Mächte. Am 17. Mai 1885 übernahm die für Neu-Guinea neugebildete Gesellschaft, die sogenannte „Neu-Guinea-Kompagnie“, ausgerüstet mit einem Kaiserlichen Schutzbrief, die Verwaltung und Bewirtschaftung des Landes auf ihre Kosten; sie sorgte für eine Dampferlinie, für Beamte, Stationen und Erforschung der Kolonien. Ihre Ausgaben³⁸⁾ waren Anfang Dezember 1886 folgende:

Kaufpreis für sieben Schiffe	818 500	Mark
Ausrüstung der Schiffe	110 900	„
Totalbetrag der gezahlten Beamtenbefoldungen . .	328 570	„
Nach Europa bezogener Proviant für Stationen . .	108 100	„
Häuser und Hauseinrichtungen	180 700	„
Sonstiger Stationsbedarf aus Europa, Sidney und Cooktown	156 150	„
	= 1 702 920 Mark.	

Dem Reiche selbst erwuchsen hier nur ganz unbedeutende Ausgaben. Einer unserer besten Kenner der Kolonialgeschichte, Zimmermann, sagt: „Das Deutsche Reich hätte, falls dieses Gebiet unter fremder Herrschaft für deutsche Unternehmungen bewirtschaftet worden wäre, tatsächlich größere Opfer für seinen Schutz bringen müssen.“

³⁷⁾ Vergl. im speziellen Herrfurth, a. a. O., S. 164 ff.

³⁸⁾ Nach Angaben aus mir alltäglich überlassenen Aktenstücken des Auswärtigen Amtes, Kolonialabteilung A I vom März 1886 bis 30. Dez. 1892.

Indessen ergaben sich auch hier später Schwierigkeiten. Die Aufgabe überstieg sowohl in administrativer wie finanzieller Hinsicht die Kräfte der Gesellschaft, und die Kompagnie wurde schließlich im Vertrage vom 7. Oktober 1898 von allen ihren staatlichen Befugnissen und Pflichten entbunden. Auch hier blieb also zuguterletzt das Programm des Fürsten Bismarck undurchführbar, obwohl die Anfänge zu den schönsten Hoffnungen berechtigt hatten.

In einem andern Gebiete der Südseeinseln, den Marshall=Inseln, ist dagegen das Bismarcksche Programm fast ohne Einschränkung durchgeführt worden. Die dort tätige Gesellschaft, die Salnitgesellschaft, wirkte hier administrativ bis zum 1. April 1906, wo ihr Vertrag abgelöst wurde. Das Verhältnis auf dieser Inselgruppe war insofern interessant, als die Ausübung der Verwaltung in der Hand von Kaiserlichen Beamten lag, während die Gesellschaft unter Zubilligung gewisser Vorrechte die Kosten der Verwaltung trug. Von der Gesellschaft wurden damals die einmaligen Kosten für Einrichtung und Verwaltung auf 90 000 Mark, die jährlichen Ausgaben auf 83 500 Mark berechnet, die sich folgendermaßen zusammenfügten:

Einmalige Ausgaben.

Grund und Boden, Planieren, Landungsbrücken, Zisternen	10 000	Mark
Wohnhaus für 6 Polizisten	5 000	"
Gebäude für Gouverneur und Sekretär, Fracht- und Einrichtungskosten	10 000	"
Einrichtung des Wohnhauses für Polizisten	3 000	"
Gefängnis	4 000	"
Ein Kutter von 70 bis 80 Tons	50 000	"
Brot, Waffen, Unvorhergesehenes	8 000	"
Summa	90 000	Mark.

Jährliche Ausgaben.

Gehalt für einen Gouverneur	20 000	Mark
Gehalt für einen Sekretär	10 000	"
Gehalt für 6 Polizisten	5 000	"
Beköstigung und Kleidung derselben	3 000	"
Instandhaltung der Gebäude und des Bootes	2 000	"
Bemannung des Kutters, Reparaturen usw.	30 000	"
Summa	70 000	Mark.

Verzinsung und Amortisation der einmaligen Ausgaben von 90 000 Mark à 15 % = 13 500 Mark; Summa also der jährlichen Ausgaben 83 500 Mark.

Daß sich hier das Bismarcksche Programm bis zum 1. April 1906 durchführen ließ, lag wohl weniger an seiner Richtigkeit, als vielmehr daran, daß das neue Gebiet verhältnismäßig klein war und einen blühenden Handel, namentlich mit Kobra, hatte, so daß aus den Erträgen sehr wohl die Kosten der Verwaltung bestritten werden konnten. Keineswegs darf man aber aus den günstigen Ergebnissen in diesen Gebieten einen Schluß ziehen bezüglich

der Durchführbarkeit und Wichtigkeit des von Bismarck aufgestellten Kolonialprogramms.

In finanzieller Hinsicht sollte nach dem Bismarckschen Programm der Besitz von Kolonien dem Deutschen Reiche wenig Kosten verursachen, da die Einrichtung einer staatlichen Kolonialverwaltung nicht geplant war, sondern die Initiative für die innerpolitische und wirtschaftliche Entwicklung der Schutzgebiete lediglich den dort interessierten Unternehmern zugewiesen werden sollte. Dieses System hatte den unverkennbaren Vorteil, daß es der finanziellen Belastung des Reiches von vornherein genau bestimmte Grenzen zog und eine Kolonialverwaltung im engeren Sinne, sowie die Ausgestaltung eines Staatsrechtes der Kolonien unnötig bezw. unmöglich machte.³⁹⁾ Das Reich sollte finanzielle Lasten nur insoweit tragen, als es in den einzelnen Schutzgebieten Vertreter in Gestalt von Konsuln oder Residenten halten und durch Errichtung von Marinestationen diesen Vertretungen, falls nötig, den erforderlichen Rückhalt geben mußte. Diese Ausgaben mußten naturgemäß dem Etat des Auswärtigen Amtes und des Reichsmarineamtes als den zunächst beteiligten Behörden zur Last fallen und hätten sich ohne weiteres in den Reichshaushaltsetat einfügen lassen. Alle andern Ausgaben, namentlich aber die Kosten der eigentlichen Verwaltung und der wirtschaftlichen Erschließung, hätten das Reich alsdann nicht berührt, sondern den privilegierten Personen oder Gesellschaften obgelegen, denen es überlassen blieb die Finanzen auf ihre Art nach privatwirtschaftlichen Grundfäden zu ordnen.

In Deutschland zeigte es sich jedoch früher als in anderen Kolonialstaaten, daß eine Kolonialpolitik nach dem dargelegten System sich auf die Dauer nicht durchführen ließ und gerade die finanzielle Belastung der verschiedenen Gesellschaften eine der Hauptursachen war, an denen jenes System verfiel. Bismarck mußte daher schon nach ganz kurzer Zeit die Erfahrung machen, daß es zweckmäßiger und dienlicher sein würde, die Verwaltung der Kolonien und damit natürlich alle ihre finanziellen Konsequenzen dem Reiche zu übertragen.

Nachdem sich hiernach für das Reich die Notwendigkeit ergeben hatte, die Verwaltung der Kolonien selbst in die Hand zu nehmen, mußten naturgemäß die voraussichtlich entstehenden Kosten im Reichshaushaltsetat ansgebracht werden. Bei Ausführung dieser Maßregel konnte es nicht zweifelhaft sein, daß diese Kosten zunächst bei dem Etat desjenigen Ressorts einzustellen waren, dem die Schutzgebiete unterstanden, also bei dem Etat des Auswärtigen Amtes. Für die Etatsansätze waren dabei weniger feste Grundfäden, als vielmehr praktische Erwägungen und Bedürfnisse maßgebend, indem ein großer Teil der Ausgaben insbesondere aber die Beamtengehälter, einzeln im Etat nachgewiesen, die übrigen Kosten der Verwaltung dagegen, soweit sie nicht durch Einnahmen der Schutzgebiete Deckung fanden, in einer Pauschalsumme ausgeworfen wurden. Innerhalb dieser Pauschalsumme sollte die Verwaltung

³⁹⁾ Pettrich, a. a. O., S. 182 ff.; Köbner: Einführung in die Kolonialpolitik, S. 147 ff.

nach einem von dem Auswärtigen Amte ausgearbeiteten Wirtschaftsplane durch die obersten Beamten der Schutzgebiete geführt werden.⁴⁰⁾

Dieses System entsprach durchaus den vollständig einfachen Verhältnissen in den ersten Jahren der deutschen Kolonialgeschichte und ließ eine weitgehende Bewegungsfreiheit im Rahmen der bewilligten Mittel für die Kolonialverwaltung zu. Es konnte sich während der ganzen Bismarckschen Zeit halten und fand sein Ende erst durch das Reichsgesetz über die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete vom 30. März 1892, durch welches die bisherige Finanzwirtschaft der Schutzgebiete vollkommen umgestaltet und ihnen vermögensrechtliche Selbständigkeit beigelegt wurde. Die Pauschalsummen wurden durch spezialisierte, vom Reichshaushaltsetat getrennte Etats ersetzt und die Feststellung der Einnahmen und Ausgaben hat seitdem alljährlich durch besonderes Reichsgesetz zu erfolgen. Dem Reichskanzler wurde ferner die jährliche Rechnungslegung über die Verwendung der Etatssummen gegenüber dem Bundesrate und Reichstage behufs Entlastung durch diese auferlegt. Der Etat der Schutzgebiete entspricht von diesem Zeitpunkt an hinsichtlich seiner Form im Aufbau und in seiner Einteilung dem des Reichshaushaltsetats.

Um nun das finanzielle Verhältnis zwischen dem Reiche und den Kolonien während der Bismarckschen Zeit in den Jahren 1884—1891 vollständig übersehen und richtig beurteilen zu können, namentlich aber um zahlenmäßig nachzuweisen, welche Einnahmen erzielt und besonders, welche Ausgaben entstanden sind bzw. wie sie von Jahr zu Jahr, je mehr das Reich bei der Verwaltung in Mitleidenschaft gezogen wurde, gewachsen sind, zugleich aber auch, um zu zeigen, ob Bismarck tatsächlich, wie es in seinem Programme stand, das Reich für die Kolonien nicht übermäßig in Anspruch genommen hat, ist in der folgenden Tabelle versucht worden, eine genaue Übersicht aller Einnahmen und Ausgaben zu geben, und zwar umso mehr, als es bisher insbesondere über die Höhe der Aufwendungen an erschöpfenden Angaben aus jener Zeit fehlt. Auch die Denkschrift Dernburgs „die finanzielle Entwicklung der deutschen Schutzgebiete“ gibt keine spezialisierte Übersicht, sondern nur graphische Darstellungen in Form von Kurven.⁴¹⁾ Die amtlichen Quellen für diese Feststellungen sind in den einzelnen Reichshaushaltsetats und in den alljährlich gelegten Allgemeinen Rechnungen über den Reichshaushaltsetat zu suchen. Um die einzelnen, in der unten stehenden Tabelle aufgeführten kurzen Ziffern zu erhalten, mußte ein außerordentlich umfangreiches Material, welches sich in zahlreichen amtlichen Sammlungen zerstreut vorfindet, durchgearbeitet werden. Außerdem waren trotz der Reichhaltigkeit dieses Materials noch vielfach

⁴⁰⁾ Herrfurth, a. a. O., S. 144. Seitz: „Grundsätze über Aufstellung und Bewirtschaftung des Etats in den deutschen Schutzgebieten“, S. 2 ff.

⁴¹⁾ In meinem im Verlage von E. Trewendt erschienenen Buche „Fürst Bismarck und die Kolonialpolitik“ habe ich versucht, eine möglichst genaue spezialisierte Übersicht über die Ausgaben des Reiches für die Schutzgebiete zur Zeit Bismarcks zu geben. Die Übersicht ist für jedes Jahr nach den Kapiteln und Titeln des Reichshaushaltsetats, unter denen die Einnahmen und Ausgaben nachgewiesen sind, geordnet und durch die dazu gehörigen Etatsbemerkungen ausführlich erläutert worden. Vergl. in dieser Beziehung S. 299—370.

zur Aufklärung einzelner Posten große Schwierigkeiten zu überwinden, da ja zur Bismarckschen Zeit für die Schutzgebiete Spezial-etats nicht aufgestellt sind. Bis 1887 gab es überhaupt keine Spezial-etats; die Ausgaben traten nur in den Etats für das Auswärtige Amt und für die Verwaltung der Kaiserlichen Marine in Erscheinung. Erst von 1888 ab sind sog. Lokal-etats vorgelegt, die auch die mäßigen Einnahmen der einzelnen Schutzgebiete erkennen lassen; aber weder diese, noch die Ausgaben sind in diesen Etats ausreichend spezifiziert.

Die finanzielle Belastung Deutschlands hat sich seit seinem Eintritt in die Kolonialpolitik bis zur Verabschiedung Bismarcks folgendermaßen gestaltet:

Zusammenstellung der etatsmäßigen Einnahmen und Ausgaben in den Schutzgebieten aus den Etatsjahren 1884/85 bis 1890/91.

Uebe. Nr.	E i n n a h m e	Es sind				Mithin			
		ausgeworfen		bereinnahmt		mehr		weniger	
		Mrk.	Pf.	Mrk.	Pf.	Mrk.	Pf.	Mrk.	Pf.
1.	Reichshaushalts-Stat 1884/85	—	—	—	—	—	—	—	—
2.	" " 1885/86	—	—	—	—	—	—	—	—
3.	" " 1886/87	—	—	—	—	—	—	—	—
4.	" " 1887/88	—	—	—	—	—	—	—	—
5.	" " 1888/89	23 460	—	23 460	—	—	—	—	—
6.	" " 1889/90	25 500	—	25 500	—	—	—	—	—
7.	" " 1890/91	78 000	—	74 645	83	—	—	3 354	17
	Gesamtsumme:	126 960	—	123 605	83	—	—	3 354	17

Uebe. Nr.	A u s g a b e	Es sind				Mithin			
		bewilligt		ausgegeben		mehr		weniger	
		Mrk.	Pf.	Mrk.	Pf.	Mrk.	Pf.	Mrk.	Pf.
1.	Reichshaushalts-Stat 1884/85	180 000	—	202 082	69	22 082	69	—	—
2.	" " 1885/86	289 330	—	264 788	68	—	—	24 541	32
3.	" " 1886/87	512 000	—	361 047	87	—	—	150 952	13
4.	" " 1887/88	415 800	—	376 168	23	—	—	39 631	77
5.	" " 1888/89	349 600	—	1 207 307	79	857 707	79	—	—
6.	" " 1889/90	3 542 550	—	4 021 230	21	478 680	21	—	—
7.	" " 1890/91	5 501 850	—	6 016 642	14	514 792	14	—	—
	Gesamtsumme:	10 791 130	—	12 449 267	61	1 873 262	83	215 125	22
						1 658 137	61		

Wie demgegenüber im Laufe der Jahre die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete, namentlich aber die Ausgaben, gewaltig gewachsen sind, läßt die nachfolgende Übersicht über den Haushaltsetat für die Schutzgebiete (ohne Kiautschau) auf das Rechnungsjahr 1907 erkennen:

Sibe. Nr.	Bezeichnung des Schutzgebiets	Einnahme					
		Eigene Einnahmen		Reichszuschuß		Zusammen	
		Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.
1.	Ostafrikanisches Schutzgebiet	5 058 930	—	6 260 844	—	11 319 774	—
2.	Kamerun	3 053 700	—	3 104 354	—	6 158 054	—
3.	Togo	2 073 340	—	—	—	2 073 340	—
4.	Südwestafrikanisches Schutzgebiet	3 616 450	—	73 855 450	—	77 471 900	—
5.	Neu-Guinea	361 300	—	1 153 925	—	1 515 225	—
6.	Karolinen, Palau, Marianen und Marschall- Inseln	137 141	—	325 300	—	462 441	—
7.	Samoa	555 753	—	179 841	—	735 594	—
Zusammen:		14 856 614	—	84 879 714	—	99 736 328	—

Sibe. Nr.	Bezeichnung des Schutzgebiets	Ausgabe							
		Fortdauernde Ausgaben		Einmalige Ausgaben		Reservefonds		Zusammen	
		Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.
1.	Ostafrikanisches Schutzgebiet	9 909 012	—	1 396 500	—	14 262	—	11 319 774	—
2.	Kamerun	5 219 850	—	928 150	—	10 054	—	6 158 054	—
3.	Togo	1 827 540	—	234 000	—	11 800	—	2 073 340	—
4.	Südwestafrikan. Schutzgebiet	9 611 653	—	67 832 900	—	27 347	—	77 471 900	—
5.	Neu-Guinea	1 339 775	—	171 450	—	4 000	—	1 515 225	—
6.	Karolinen, Palau, Marianen und Marschall-Inseln	417 090	—	44 000	—	1 351	—	462 441	—
7.	Samoa	613 110	—	114 000	—	8 484	—	735 594	—
Zusammen:		28 938 030	—	70 721 080	—	77 298	—	99 736 328	—

In den durch die erste Zusammenstellung nachgewiesenen Jahressummen sind nicht enthalten Amzugs-, Vertretungs- und Reisekosten aus Anlaß eines Wechsels in den Personen von Reichsbeamten in den Schutzgebieten. Diese Kosten sind aus verschiedenen, zu ihrer Übernahme geeigneten Fonds des Auswärtigen Amtes bestritten worden. Ihre Höhe wäre nur aus den betreffenden Verwaltungsrechnungen und den dazu gehörigen Belägen festzustellen möglich gewesen. Leider stand hierfür das Material nicht zur Verfügung. Aber selbst wenn es zugänglich gewesen wäre, so hätten vielfach unüberwindliche Schwierigkeiten doch keine richtigen Schlußfolgerungen erlaubt, vielmehr hätte zu Schätzungen gegriffen werden müssen, deren Richtigkeit nicht verbürgt werden konnte.

Ebenso wenig haben die Gesamtkosten, welche durch den Aufstand und die Blockade in Ostafrika 1888, sowie durch die Anwesenheit größerer, als der planmäßig vorgesehenen Streitkräfte vor Apia entstanden und bei den Fonds der Marineverwaltung in Ausgabe nachgewiesen sind, zahlenmäßig genau ermittelt und festgestellt werden können. Soweit sich aus dem zu Gebote

stehenden Material ermitteln und feststellen ließ, sind in dieser Hinsicht folgende etatsmäßige Bewilligungen 1889/90 erfolgt:

1. für Indiensthaltung der Schiffe und Fahrzeuge	777 800	Mark
2. für Naturalberpflegung	141 650	„
3. für sächliche Ausgaben, Krankenpflege	100 000	„
4. für Kosten der Beförderung von Briefen, Telegrammen, Post- usw. Stücken	50 000	„
	1 069 450	Mark.

Was darüber hinaus aufgewendet worden ist, war mit Sicherheit aus der allgemeinen Rechnung über den Reichshaushaltsetat nicht zu entnehmen. Es würden sich demnach die Gesamtkosten berechnen auf 12 449 267 Mk. 12 Pfg. + 1 069 50 Mk. = **13 518 717 Mk. 12 Pfg.**

Um aber in finanzieller Hinsicht nach jeder Richtung hin ein vollständiges und übersichtliches Bild von den zur Zeit Bismarcks durch den Besitz der Kolonien dem Reiche auferlegten Ausgaben zu erhalten und um die finanziellen Verhältnisse zwischen dem Reich und den Kolonien richtig beurteilen zu können, dürfen ferner diejenigen späteren Aufwendungen nicht außer Ansaß gelassen werden, die mit dem Erwerb der Kolonien in Verbindung stehen, oder durch ihn verursacht worden sind, und die in den Abschlußziffern der Kolonialetats äußerlich erkennbar nicht hervortreten.⁴²⁾ Ihrer Natur nach stellen sich diese Aufwendungen als Ausgaben dar, welche fast ausschließlich im wirtschaftlichen Interesse der in Betracht kommenden Kolonien geleistet sind und außerdem zum Erwerb von Hoheitsrechten aufgewendet werden mußten. Sie sind also überwiegend als ein Ersatz für diejenigen Aufwendungen anzusehen, welche die betreffenden Gesellschaften für den Erwerb, die erste Einrichtung und die Unterhaltung ihrer Kolonien geleistet haben, und zugleich dazu bestimmt, diese Kosten der Gesellschaften zu verzinsen und allmählich zu tilgen. Es handelt sich mithin nicht um Ausgaben, die rechnerisch den jährlichen Verwaltungskosten der betreffenden Kolonien zur Last gelegt werden dürfen.

Welchen Umfang diese Kosten angenommen haben, lassen die folgenden Bestimmungen aus den Verträgen erkennen, welche mit der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft und der Neu-Guineakompagnie abgeschlossen sind:

Durch Vertrag vom 20. November 1890 hat sich die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft verpflichtet, zum Zwecke der Bezahlung der dem Sultan von Sansibar für die Abtretung seiner Hoheitsrechte zu gewährenden Entschädigung der Kaiserlichen Regierung den Betrag von 4 Millionen Mark zur Verfügung zu stellen und auszuführen. Dieser Verpflichtung hat die Gesellschaft genügt und die Auszahlung bewirkt. Dagegen hat sich die Kaiserliche Regierung verpflichtet, vom 1. Januar 1891 ab bis zur Vollendung der planmäßigen Tilgung der infolge dieses Vertrages von der Deutsch-Ostafrikanischen Ge-

⁴²⁾ Köbner, a. a. O., S. 147 ff.

gesellschaft aufzunehmenden Anleihe an die Gesellschaft zum Zwecke der Verzinsung und Tilgung der Anleihe aus den von der Kaiserlichen Regierung vereinnahmten Brutto-Zollerträgen der Ein- und Ausfuhr in den Küstengebieten bezw. aus denselben ohne jeden Abzug und ohne jede Aufrechnung unter allen Umständen den Jahresbetrag von 600 000 Mark zu zahlen, und zwar bis zum Jahre 1935 in 90 halbjährigen Raten von je 300 000 Mark. Diese Verpflichtung der Kaiserlichen Regierung ist auch nach dem Ergänzungsvertrage vom 15. November 1902 bestehen geblieben. Infolge dessen werden die erforderlichen Beträge alljährlich durch den Reichshaushaltsetat flüssig gemacht und in dem Etat der Schutzgebiete in Ausgabe nachgewiesen.

Nach Artikel 6 des mit der Neu-Guinea-Kompagnie zu Berlin am 7. Oktober 1898 abgeschlossenen Vertrages, nach welchem die Landeshoheit über das Schutzgebiet der genannten Kompagnie wieder auf das Reich übergegangen ist, hat letzteres die Verpflichtung übernommen, der Kompagnie zur Verwendung auf wirtschaftliche Unternehmungen im Interesse des Schutzgebietes ein Kapital von 4 000 000 Mark in zehn Jahresraten von je 400 000 Mark, welche am 1. April jeden Jahres fällig werden, ohne Verzinsung des Restbetrages zu gewähren. Die erste Rate dieser Abfindungssumme ist durch den Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1899 flüssig gemacht worden, und die weiteren Raten werden alljährlich durch den Etat bewilligt.⁴³⁾

Wie aus dem Vorherstehenden hervorgeht, hat Fürst Bismarck zwar mehrfach eine Überschreitung der bewilligten Etatssummen nicht vermeiden können, gleichwohl ist es ihm aber in diesem Punkte gelungen, im großen und ganzen sein Programm durchzuführen. Hierbei darf aber nicht unerwähnt bleiben, daß eine Innehaltung des Programmes, soweit das finanzielle Gebiet in Frage kommt, nur in den angegebenen Jahren, die als Entwicklungsjahre der deutschen Kolonialpolitik anzusehen sind, durchzuführen war. Hätte Bismarck länger die deutschen Geschicke geleitet, so wäre auch ihm kaum im Lauf der Jahre bei fortschreitender Entwicklung erspart geblieben, immer größere Aufwendungen für die Kolonien machen zu müssen. Daß die Aufwendungen sich nicht immer in dem engen Rahmen des Etats festhalten ließen, hat auch der Kanzler schon erkennen müssen; denn in den letzten Jahren vor seinem Abgange war es ihm nicht mehr möglich, mit den bewilligten Etatssummen auszukommen. Gleichwohl wird sein Verdienst auch auf diesem Gebiete anerkannt werden müssen. Er hat bewiesen, daß er mit den bescheidenen Mitteln, die ihm zur Verfügung standen, Großes zu erreichen imstande war.

IV.

Wirft man zum Schluß einen Rückblick auf die umfassende und erfolgreiche Tätigkeit des Fürsten Bismarck auf kolonialpolitischem Gebiete, so muß

⁴³⁾ Herrfurth, a. a. O., S. 196.

anerkannt werden, daß er es gewesen ist, der Deutschland zuerst auf die Bahn der Kolonialpolitik geführt und ihm durch sein besonnenes und zugleich tatkräftiges Vorgehen den gebührenden Platz unter den mit überseeischem Besitz ausgestatteten Nationen gesichert hat. Er allein war es, der von Anfang an einer energischen Beteiligung Deutschlands am Weltverkehr und Welthandel nach allen Richtungen hin Vorschub leistete, überhaupt das überseeische, nach Entfaltung drängende wirtschaftliche Leben Deutschlands förderte und unterstützte. Als die Erkenntnis sich durchgerungen hatte, daß das deutsche Volk auf Kolonialpolitik nicht verzichten dürfe, um nicht eines Tages von den fortschreitenden Kulturvölkern überflügelt zu werden, war es Fürst Bismarck in erster Linie, der in meisterhaft durchgeführten Zügen die Erwerbung und Begründung der deutschen Kolonien ins Werk setzte. Er hat die Riesenaufgabe, — darüber kann kein Zweifel obwalten — im großen und ganzen glänzend gelöst. Was Deutschland an Kolonialbesitz erworben, muß die höchste Bewunderung erregen und Achtung einflößen. Ist doch dieser Besitz die Frucht einer seltenen staatsmännischen Ruhe und Besonnenheit in der Behandlung so verwickelter Fragen und ein weiterer Beweis dafür, daß zielbewußte Persönlichkeit und zeitgemäßes Entgegenkommen in der Politik nur nützlich sein können.

Obwohl es Bismarck nicht völlig gelungen ist, die Kolonialpolitik in dem von ihm ursprünglich in Aussicht genommenen engen Rahmen durchzuführen, das Hauptziel blieb ihm immer der Schutz und die Förderung des deutschen Handels und deutscher wirtschaftlicher Unternehmungen. „Nicht Abenteuerlust, nicht Landhunger bestimmten Fürst Bismarck, die deutsche Kolonialpolitik ins Leben zu rufen, sondern der Wunsch, der mächtig gewachsenen Bevölkerung neue, sichere Arbeitsgebiete zu erschließen.“⁴⁴⁾ Jede gerechte und unabhängige Geschichtsforschung wird daher bei Betrachtung der kolonialpolitischen Tätigkeit des Fürsten Bismarck zu demselben Ergebnis kommen, welchem der Geheime Legationsrat von Ruserow in folgenden trefflichen Worten Ausdruck verliehen hat: „Ohne die Persönlichkeit des Fürsten Bismarck, ohne seine großen Erfolge in der europäischen Politik, ohne sein kaum je von einem Staatsmanne erreichtes Ansehen bei allen Mächten, das für Deutschland viele Armeekorps und eine Schlachtflotte aufwog, würde das Reich schwerlich mit so geringen nationalen Opfern in den Besitz so großer und zukunftsreicher Kolonialgebiete gelangt sein, wie derjenigen, deren Erwerbung für das Reich es seiner Leitung der deutschen nationalen Politik verdankt.“⁴⁵⁾

Wenn auch Bismarck selbst während der kurzen Periode der von ihm ins Leben gerufenen deutschen aktiven Kolonialpolitik erkennen mußte, daß die Voraussetzungen, unter denen er sie allein begonnen hatte, teilweise auf Zer-

⁴⁴⁾ Zimmermann: „Deutschland und seine Kolonien im Jahre 1896“, S. 89.

⁴⁵⁾ Adler, Bismarck als Kolonialpolitiker in der Zeitschrift „Der Lotse“, Jahrg. 1, Heft 14, S. 452.

tüchern beruhten — es soll dadurch keineswegs der Wert und die Bedeutung seiner Leistungen herabgesetzt werden — so muß sich doch jedem, der die weltgeschichtliche Notwendigkeit einer kolonialen Entwicklung Deutschlands einsehen, bei Betrachtung der großen kolonialen Erfolge des Kanzlers und bei Berücksichtigung der verhältnismäßig kleinen Mittel, durch die er diese Erfolge erzielte, unwillkürlich von selbst die Erkenntnis aufdrängen, daß Bismarcks kolonialpolitisches Streben die würdige Ergänzung bildet zu seinen heroischen national- und sozialpolitischen Taten.⁴⁶⁾

⁴⁶⁾ Adler a. a. O., S. 454; Herrfurth, a. a. O., S. 295.

Die staatsrechtliche Natur der Interessensphären.

Die Verständigung über die staatsrechtliche Natur der Interessensphären hat — wie sich aus der vorliegenden Abhandlung ergeben wird — Klarheit über die staatsrechtliche Natur der Schutzgebiete zur Voraussetzung. Deshalb seien zunächst die aus der Literatur, namentlich der neueren, gewonnenen Hauptgrundsätze über die staatsrechtliche Natur der Schutzgebiete, wenn sie auch oft wiederholt sind und ihre Wiederholung uninteressant sein mag, hier noch einmal kurz zusammengefaßt.

Die Schutzgebiete sind völkerrechtlich wie staatsrechtlich Inland mit der einzigen Einschränkung, daß sie nicht ganz so Inland sind, wie die im Art. 1 R.V. aufgezählten Staaten. Sie sind im Verhältnis zu „Klein-Deutschland“ (wenn man das europäische Deutschland¹⁾ so bezeichnen will), ein „vollständig abgeschlossenes und selbständiges Rechtsgebiet.“²⁾ Reichsverfassung, wie auch die übrigen Reichsgesetze, wenn sie nicht besonders für die Schutzgebiete mit erlassen sind oder dort eingeführt sind, gelten nicht in den Schutzgebieten. Daher ist die Bezeichnung „Reichsnebenländer“³⁾ gerechtfertigt. Auch muß zugegeben werden, daß manchmal die Vorschriften auf sie Anwendung finden, die für das Ausland gegeben sind. Es muß aber betont werden, daß dies nur deshalb geschieht, weil durch die entfernte Lage und andere Umstände eine solche Behandlung geboten ist.⁴⁾ Andererseits muß auch darauf hingewiesen werden, daß stellenweise auch „Kleindeutsche“ Länder von der Rechtsgemeinschaft ausgeschlossen sind, z. B. die süddeutschen Staaten hinsichtlich der Brau-
steuergemeinschaft. Auch sie hätten in dieser Beziehung also als „selbständiges Rechtsgebiet“ zu gelten.

1) D. h. d. Deutsche Reich im Sinne des Art. 1 R.V.

2) Zorn, Das Reichsstaatsrecht 1895, I S. 577.

Derselbe in Verhandlungen des deutschen Kolonialkongresses 1902 S. 320 ff.

3) Zorn, Die deutsche Reichsverfassung 1907 S. 100. Giese in „Zeitschrift für Kolonialpolitik, -Recht und -Wirtschaft“ 1906 S. 154. Saffen, ebenda 1906 S. 614. Rübner, Einführung in die Kolonialpolitik 1908 S. 12. v. Stengel, Die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete 1901 S. 2. Gareis, Kolonialrecht 1902, S. 8.

4) Vgl. Rübner „Deutsches Kolonialrecht“ in „v. Holkendorff-Kohler Enzyklopädie der Rechtswissenschaft“ 1904 S. 1091. Sabersky, Der koloniale Inlands- und Auslandsbegriff 1907. Eugen Josef in Zeitschrift „Recht“ 1908 S. 563 ff.

Ferner die interessante „Allg. Verf. des preuß. Justizministers“ vom 6. März 1902 (Justiz-Min.-Blatt 1902 S. 61).

Vielleicht wird Verschiedenheit und Gleichheit deutlicher, wenn man auf die Elemente, aus denen der Staat sich zusammensetzt, zurückgeht. Zum Staat gehört: Staatsvolk, Staatsgebiet und Staatsgewalt. Diese drei Elemente sind in „Klein-Deutschland“: das deutsche Volk, das deutsche Gebiet (im Sinne des Art. 1 N.B.) und die deutsche Staatsgewalt. Auch in den deutschen Schutzgebieten sind die beiden ersten vorhanden: nämlich „Schutzgebietsvolk“ und Schutz„gebiet“. Das letzte jedoch: „Schutzgebietsgewalt“, fällt mit der deutschen Staatsgewalt zusammen. Es gibt keine besondere, von der deutschen Staatsgewalt verschiedene Schutzgewalt.⁵⁾ Schutzgebiete und „Klein-Deutschland“ haben somit ein Element (Staatsgewalt) gemeinsam, wogegen die anderen Elemente von einander verschieden sind. Auch von diesem Gesichtspunkt aus rechtfertigt sich demnach die Bezeichnung „Nebenländer“.⁶⁾ 7)

Nicht so große Klarheit, wie bezüglich der Schutzgebiete, herrscht über die staatsrechtliche Natur der Interessensphären, d. h. der Gebiete, die sich an die Schutzgebiete anschließen und in denen die Staatsgewalt erst nach und nach zur vollen Entfaltung gelangen soll.

Die Interessensphären werden dadurch erworben, daß zwischen der erwerbenden Macht und dritten (den nächstbeteiligten) Mächten die Grenzen vertraglich festgestellt werden, innerhalb deren die erwerbende Macht in der Aufrichtung ihrer Staatsgewalt nicht gestört werden soll. Diese Verträge werden den nicht unmittelbar beteiligten Mächten der Völkerrechtsgemeinschaft notifiziert.

Zorn war schon 1895⁸⁾ der Ansicht, daß die Interessensphären zu den Schutzgebieten gehörten, daß sie rechtlich von ihnen nicht unterschieden seien. Ihm gegenüber vertreten v. Stengel,⁹⁾ v. Vitz,¹⁰⁾ Köbner¹¹⁾ u. a. die Meinung, daß der in dem betreffenden Vertrag begünstigte Staat nur ein „ausschließliches Okkupationsrecht“,¹⁰⁾ ein „*ius excludendi alium oder alios*“¹¹⁾ habe. Nach dieser Ansicht würden die Interessensphären also erst dann zu den Schutzgebieten zu rechnen sein, wenn der erwerbende Staat sich häuslich darin eingerichtet hat, wenn die Staatsgewalt vollständig aufgerichtet ist, kurz: wenn die Okkupation „effektuiert“ ist. —

Als Titel für den Erwerb der Interessensphären kommt gerade wie für die meisten Schutzgebiete nur die Okkupation in Frage. Die mit den Mächten

⁵⁾ Aus der umfangreichen Literatur über diese Frage sei nur hervorgehoben: Zorn, Reichsstaatsrecht I S. 573, Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches 1901 Bd. II S. 273. Köbner, Einführung usw. 1908 S. 119. v. Hoffmann, Deutsches Kolonialrecht 1907 S. 19. v. Poser u. Groß-Maedlitz, Die rechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete 1903 S. 36.

⁶⁾ Vgl. über den Begriff „Nebenland“ Jellinek, Das Recht des modernen Staates Bd. I Allgemeine Staatslehre 1905 S. 642.

⁷⁾ Im Ergebnis ders. Ansicht sind: v. Stengel a. a. O. S. 35/36 und Gareis a. a. O. S. 7/8.

⁸⁾ Zorn, Reichsstaatsrecht I S. 567; neuerdings wieder Verhdlgen. des deutschen Kolonialkongr. 1902 S. 320.

⁹⁾ v. Stengel a. a. O. S. 4.

¹⁰⁾ v. Vitz, Das Völkerrecht 1906 S. 77.

¹¹⁾ Köbner, Einführung usw. S. 14.

der Völkerrechtsgemeinschaft abgeschlossenen Verträge¹²⁾ kommen deshalb nicht in Betracht, weil die Voraussetzung einer vertraglichen Gebietsabtretung fehlt: nämlich das Bestehen einer Staatsgewalt in den fraglichen Gebieten zur Zeit des Vertragschlusses. Und sollten etwa mit Eingeborenen Verträge geschlossen worden sein oder noch geschlossen werden, so hätten diese für den Erwerb dieselbe staatsrechtliche Bedeutung, wie die mit den Eingeborenen der Schutzgebiete geschlossenen Verträge. Auch sie könnten, weil den eingeborenen Stämmen die völkerrechtliche Geschäftsfähigkeit fehlt, nicht als völkerrechtlich gültig angesehen werden. Sie könnten den Erwerb der Interessensphären zwar stützen, aber nicht begründen.¹³⁾

Zur gültigen Okkupation gehört zunächst Freiheit des Gebiets von einer Staatsgewalt. Nun wohnen zwar in den fraglichen Gebieten Eingeborene. Doch werden diese von unzivilisierten Stämmen bewohnten Gebiete in der Literatur allgemein zu den „herrenlosen Gebieten“ gerechnet.¹⁴⁾ Ferner ist zur Okkupation die Willenserklärung des erwerbenden Staates erforderlich. Sie ist für die Interessensphären unzweifelhaft ebensogut wie für die Schutzgebiete erfolgt. Endlich wird im allgemeinen die Effektivität der Okkupation gefordert.¹⁵⁾ Da diese nun bezüglich der Interessensphären fehlt, — die Interessensphären unterscheiden sich ja gerade dadurch von den Schutzgebieten, daß die Staatsgewalt in ihnen noch nicht vollständig aufgerichtet ist, — so behaupten viele — vielleicht die meisten — Schriftsteller,¹⁶⁾ daß eine Gleichstellung mit den Schutzgebieten unzulässig sei. Sie unterständen nicht der deutschen Staatsgewalt, und könnten deshalb nicht zu den Schutzgebieten gerechnet werden.

Demgegenüber ist zu bemerken, daß allerdings die Effektivität ein wesentliches Erfordernis der Okkupation ist, daß sie aber als solches erst durch die Kongoakte vom 26. Februar 1885¹⁷⁾ aufgestellt ist. Die Vertragsmächte vereinbaren, in Zukunft nur solchen Kolonialerwerb als gültig anzusehen, der sich auf Grund tatsächlicher Inbesitznahme vollzieht. Es ist aber selbstverständlich, daß durch entsprechende Vereinbarungen — *animus contrarius* — von diesem Erfordernis abgesehen werden kann, sowohl allgemein, wie für einzelne Fälle, daß also auf Grund solcher Vereinbarungen eine Okkupation auch dann als völkerrechtlich gültig angesehen werden muß, wenn die Okkupation sich nicht auf tatsächliche Maßnahmen stützt. Wenn nun zwischen beteiligten Mächten vereinbart wird, bestimmte Gebiete als Interessensphären anzusehen,

¹²⁾ über die ihnen zukommende Bedeutung ist unten zu sprechen.

¹³⁾ Vgl. in Bezug auf die Schutzgebiete Jörn, Die deutsche Reichsverfassung 1907 S. 101. Florad, Die Schutzgebiete, ihre Organisation in Verfassung und Verwaltung 1905 S. 10.

¹⁴⁾ Vgl. v. Stengel in Ztschr. f. Kolonialpolitik, „Recht und Wirtschaft“ 1904 S. 310. Bornhak im „Archiv für öffentl. Recht“ 1887 S. 3. Albert Jörn, Grundzüge des Völkerrechts 1903 S. 75. v. Liszt a. a. O. S. 100.

¹⁵⁾ V. Jörn a. a. O. S. 75. v. Liszt a. a. O. S. 101.

¹⁶⁾ Vgl. oben.

¹⁷⁾ Jörn, Kolonialgesetzgebung S. 65.

in denen sie allmählich ihre Staatsgewalt aufrichten wollen, wenn ferner derartige Verträge allen in Betracht kommenden Mächten notifiziert werden und von ihnen respektiert werden, so ist das nichts anderes als ein Verzicht auf die Effektivität der Okkupation.¹⁸⁾

Eine derartige Okkupation, der das dritte Erfordernis, die Tatsächlichkeit, fehlt, dürfte wohl passend „Blanko-Okkupation“ genannt werden. Wir denken dabei an Begriffe, die in anderen Rechtsdisziplinen längst ausgedacht sind, z. B. Blanko-Indossament, Blanko-Akzept, Blankett-Gesetz. Das Blanko-Indossament ist von Anfang an wirksam; nur erhält es erst später durch Ausfüllung oder formlose Verträge seinen besonderen rechtlichen Inhalt. Ebenso wartet das Blanko-Akzept auf die nachträgliche Ausfüllung, um seine rechtliche Wirkung auf etwas Bestimmtes zu richten. Das Recht endlich, welches durch das Blankett-Gesetz gesetzt wird, gewinnt erst seine Bedeutung durch die spätere, spezielle Normierung. Es fehlt gewissermaßen überall die Effektivität, ohne daß dadurch rechtliche Wirkung und Gültigkeit in Frage gestellt würde.

Ähnlich verhält es sich mit den Interessensphären.

Die durch Blanko-Okkupation erfolgte Ausdehnung der Staatsgewalt auf die Interessensphären ist vorläufig ohne Inhalt. Sie bekommt erst Inhalt durch die später im einzelnen vorgenommenene Organisation der Staatsgewalt. In derselben Richtung liegt es, wenn der Kaiser in der Kaiserl. Verordnung vom 2. Mai 1894 den Reichskanzler ermächtigt, in den Interessensphären die Verwaltung zu organisieren, nach eigenem Ermessen, je nach Bedürfnis und Zweckmäßigkeit. Es handelt sich also nicht um *B e g r ü n d u n g*, sondern nur um *A u s b a u*. Das Haus ist gebaut; es braucht nur noch im Inneren wohllich eingerichtet zu werden!

Eine Zusammenfassung ergibt: Auch die Interessensphären unterstehen der deutschen Staatsgewalt. Sie sind erworben durch Okkupation; zwar nicht durch die ordentliche — es fehlt die Effektivität —, wohl aber durch Blanko-Okkupation, d. h. durch eine solche, bei der die beteiligten Vertragsmächte auf Effektivität verzichtet haben. Eine Blanko-Okkupation ist aber, da in der Vereinbarung der Vertragsmächte eine Anerkennung zu erblicken ist, einer effektiven Okkupation gleichwertig; sie unterscheidet sich von ihr nur dem Grade nach. Deshalb genügt sie auch zur Begründung der Staatsgewalt. Die Interessensphären gehören demnach zu den Schutzgebieten.

¹⁸⁾ Vgl. Albert Born, *Mschr. f. Kolonialpolitik usw.* 1907 S. 121.

Die Arbeiterfrage auf den portugiesischen Kakaoinseln San Thomé und Príncipe und die portugiesische Gesetzgebung.

Schon seit geraumer Zeit wurde von England aus gegen die portugiesischen Kakaopflanzler der Inseln San Thomé und Príncipe der Vorwurf erhoben, daß die in ihren Plantagen beschäftigten Arbeiter in einer Weise angeworben und beschäftigt würden, die an Sklaverei grenze. Großes Aufsehen erregte es, als vor wenigen Monaten die Leiter der großen englischen Schokoladenfabriken Cadbury, Fry und Rowntree den Boykott über portugiesischen Kolonialkakaos verhängten, indem sie sich den ersten Teil der oben erwähnten Beschuldigung zu eigen machten und als ihr Vorgehen auch bei deutschen Fabriken — wir nennen nur die Aktiengesellschaft Gebr. Stollwerck — Nachahmung fand. Das Aufsehen war um so größer, als der Chef des genannten englischen Hauses, Mr. Cadbury, selbst im vorigen Jahre eine Besichtigungsreise nach San Thomé gemacht hatte. Vergeblich bemühte sich die portugiesische und die ihr nahestehende französische Presse, die Vorwürfe des Mr. Cadbury zu widerlegen, indem sie darauf hinwies, daß fast alle, die Insel San Thomé behandelnden Werke und ebenso fast alle Reisenden, welche diese Inseln besucht haben, die Behandlung der schwarzen Arbeiter auf San Thomé nur mit den lobendsten Worten erwähnen. Auch der Hinweis, daß der Leiter des britischen auswärtigen Amtes, Sir Edward Grey, auf eine Anfrage im britischen Parlament am 13. März d. J. antwortete, die jährliche Sterblichkeitsquote der auf San Thomé beschäftigten Arbeiter betrage nur 3 Prozent, während sie bei den dort lebenden Weißen 16 Prozent betrage (die Sterblichkeit der in den Minen Transbaals beschäftigten schwarzen Minenarbeiter beträgt bekanntlich über 10 Prozent), vermochte nicht eine Änderung in der Boykottbewegung herbeizuführen.

Ohne nun auf die eigentliche Schuldfrage selbst eingehen zu wollen — das wird erst möglich sein, wenn sowohl der die Beschuldigungen und ihre Begründung enthaltende Bericht des Mr. Cadbury als auch der Gegenbericht der portugiesischen Regierung vorliegen — soll nachstehend erörtert werden, welche

Maßnahmen die portugiesische Regierung zum Schutze der Arbeiter auf San Thomé getroffen hat. Wir folgen hierbei der im Jahrgang 1908 der Veröffentlichungen des internationalen Bureaus für die Unterdrückung des Sklavenhandels und der Sklaverei enthaltenen Darstellung über die portugiesische Arbeitsgesetzgebung.*) Es handelt sich dabei in der Hauptsache um das Königliche Dekret betreffend die Einwanderung eingeborener Arbeiter nach San Thomé und Príncipe vom 31. Dezember 1908, außerdem, da neuerdings die portugiesische Regierung die Einführung schwarzer Arbeiter nach San Thomé aus Angola untersagt hat und an Stelle dessen ihre Rekrutierung aus Mozambique angeordnet hat, um das „Allgemeine Reglement betreffend die Arbeit der Eingeborenen im Territorium der Compagnie de Mozambique“ vom 26. Juli 1907. Die letztgenannte Verfügung (siehe Times Weekly Edition 1909 S. 228 und Dépêche Coloniale vom 20. 4. 1909) ist von der portugiesischen Regierung deshalb erlassen worden, weil die Machtsphäre der portugiesischen Verwaltung im Hinterlande Angolas nicht so weit reicht, um eine genügende Überwachung der Vorschriften des Dekrets vom 31. Dezember 1908 in diesen abgelegenen Gegenden zu gewährleisten.

Die seitens der englischen Schokoladenfabrikanten erhobenen Beschuldigungen behaupten, daß die Anwerbung der Arbeiter im Hinterlande von Angola in Formen geschehe, welche einem wirklichen Sklavenhandel gleichen, daß die Regier seitens ihrer Häuptlinge an die Anwerber gewissermaßen verkauft würden, daß der Transport zur Küste vielfach in der berüchtigten Form geschehe, wie s. B. die bekannten Sklavenzüge der Araber in Ostafrika, und daß schließlich die Arbeiter auf San Thomé gegen ihren Willen zurückgehalten werden.

Das Reglement betreffend die Arbeit der Eingeborenen in Mozambique stellt zunächst die Verpflichtung des Eingeborenen zur Arbeit fest und sieht vor, daß, falls er sich dieser Verpflichtung nicht unterwirft, er durch die Behörde hierzu gezwungen werden kann. Artikel 1 besagt, daß „jeder Eingeborene des Territoriums der Compagnie de Mozambique moralisch und gesetzlich verpflichtet ist, sich durch Arbeit die Mittel für seine Existenz und die Verbesserung seiner sozialen Lage zu verschaffen. In der Wahl der Mittel zu diesem Zwecke wird den Schwarzen volle Freiheit gelassen; so ist es ihnen gestattet, unter bestimmten Bedingungen herrenlose Ländereien in Besitz zu nehmen und zu bebauen.

Artikel 16 des Reglements sieht vor, daß die Arbeitsverträge für solche Arbeiter, welche Dienste außerhalb des Territoriums der Compagnie de Mozambique nehmen, nur durch Vermittlung der staatlichen Arbeiter-Kuratoren oder deren Delegierte abgeschlossen werden dürfen. (Es ist noch zu bemerken,

*) Siehe auch: Armand Winandy : La Repression internationale de la Traite et de l'Esclavage. Brüssel. Veröffentlichungen der Société d'Etudes Coloniales.

daß die Anwerbebedingungen für die englischen Minenarbeiter in Transbaal genau dieselben sind, unter welchen jetzt die Anwerbung von Arbeitern für die portugiesischen Sakaoineln gestattet ist.)

Das königliche Dekret vom 31. Dezember 1908 sieht eine Zentral-Auswanderungskommission in Lissabon und ein Lokalkomitee auf San Thomé vor, es setzt die Verteilungsart der Arbeiter fest, bestimmt die Einrichtung von Arbeiter-Auswanderungsagenturen in den verschiedenen für die Anwerbung in Frage kommenden Bezirken, bestimmt die Bedingungen, unter welchen die Anwerbung und der Transport der angeworbenen Arbeiter stattzufinden hat, setzt die Arbeitslöhne fest, sieht die Errichtung einer Arbeitskasse (Caisse du Travail) und eine Heimbeförderungskasse (Caisse du Rapatriement) vor, regelt die Arbeitsverhältnisse und die ärztliche Fürsorge.

Gestattet ist die Auswanderung von Eingeborenen beiderlei Geschlechts, welche in den Provinzen Angola, Portugiesisch Guinea, Mozambique, und Cap Verde gebürtig sind, vorausgesetzt, daß sie durch Vertrag für häusliche, industrielle und landwirtschaftliche Arbeiten in der Provinz San Thomé und Prinzipe angeworben werden und in ihrem Heimatbezirk Auswanderungs-Agenturen oder Delegationen dieser Agenturen bestehen. Unter derselben Voraussetzung ist auch die Einwanderung von Handwerkern, Arbeitern und Landarbeitern aus China nach beiden Inseln gestattet.

Artikel 4 setzt fest, daß pro Hektar nicht mehr als ein erwachsener Mann oder eine Frau als landwirtschaftliche Arbeiter angeworben werden dürfen.

Artikel 9 handelt von der in Lissabon errichteten Kommission für Auswanderung. Die Kommission wird gebildet aus Beamten des Kolonial-Ministeriums und aus 4 von den in Lissabon ansässigen Grundbesitzern der Inseln San Thomé und Prinzipe aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern. Ferner sind 4 Stellvertreter zu wählen. Die Wahl erfolgt auf drei Jahre, ausscheidende Mitglieder sind wieder wählbar.

Aufgabe der Kommission (Artikel 10) ist die Erstattung von Gutachten über alle die Organisation der Arbeit in der Provinz San Thomé betreffenden Angelegenheiten, so oft sie von der Regierung hiermit beauftragt wird, außerdem die Ernennung von drei Mitgliedern und drei Stellvertretern des Lokalkomitees für Arbeit und Auswanderung an allen Orten, wo solche Lokalkomitees zu errichten sind.

Das Lokalkomitee von San Thomé setzt sich aus dem General-Kurator der Arbeiter und Kolonisten der Provinz als Vorsitzendem, dem Leiter des Gesundheitsdienstes, dem Direktor der öffentlichen Arbeiten, einem der Geschäftsführer der Caisse filiale de la Banque Nationale d'Outre-Mer á San Thomé und drei (s. o.) durch die Zentral-Kommission in Lissabon aus den auf der Insel wohnhaften Plantagen-Besitzern, Plantagen-Verwaltern oder Leitern von landwirtschaftlichen Unternehmungen gewählten Mitgliedern zusammen. In der Stadt St. Antonio auf der Insel Prinzipe ist ein Distrikts-Komitee errichtet.

Es besteht aus dem Gouverneur des Distrikts als Präsidenten, dem Delegierten des General-Kurators der Arbeiter und Kolonisten und einem aus den landwirtschaftlichen Pflanzungsleitern der Insel gewählten Stellvertreter. Das Lokal-Komitee von San Thomé delegiert dem Distrikts-Komitee diejenigen seiner Obliegenheiten, welche es auf der Insel Prinzipé nicht selbst ausüben kann; es überweist ihm die Summen, welche an die Arbeiter ausbezahlt sind. (Artikel 12.)

Die Sitzungen finden monatlich statt, der Präsident kann aber das Lokal-Komitee zu außerordentlichen Sitzungen zusammenberufen. (Artikel 13.)

Artikel 14 und 15 regeln die Aufgaben des Lokalkomitees. Es hat alles, was die Organisation der Arbeiterverhältnisse in der Provinz San Thomé und Prinzipé betrifft, zu überwachen, Entwürfe für Reglements und Instruktionen auszuarbeiten, durch Vermittlung der Zentral-Kommission der Regierung in Lissabon oder direkt dem Gouverneur der Provinz seine Beobachtungen und Ansichten zu berichten, und über alle ihm überwiesenen Materien zu beraten. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere die Verwaltung und Einziehung der Gelder für die den Arbeitern gehörigen und der Arbeits- und Auswanderungskasse zu überweisenden Geldsummen, die Überweisung der für die Auswanderungs-Agenten erforderlichen Angaben über Zahl und Art der anzuwerbenden Arbeiter und über alles, was sich auf Dauer, Arbeitsverhältnis usw. dieser Kontrakte bezieht, ferner Aufstellung der Verteilungslisten der angeworbenen Arbeiter. Das Komitee hat außerdem, nachdem der Arbeiterbedarf auf den Inseln festgestellt ist, den Bedarf an Arbeitern auf die einzelnen Agenturen, ebenso die angeworbenen Arbeiter und die ihm durch das Gouvernement der Provinz zur Verfügung gestellten Zwangsarbeiter auf die einzelnen Pflanzungen zu verteilen.

Allmonatlich hat das Komitee dem Schatzamt der Provinz eine Übersicht über den Bestand seiner Kasse einzureichen.

Die Artikel 16 bis 22 regeln die Verteilung der engagierten Arbeiter auf die Anmelder des Arbeitsbedarfes.

Artikel 22 sieht die Einrichtung von Auswanderungsagenturen in den Häfen von Angola, Kap Verde, Mozambique und Guinea, ebenso in Macao und den chinesischen Vertragshäfen vor.

Den Agenturen in Angola, Kap Verde, Portugiesisch-Guinea und Macao ist streng untersagt, Arbeiterengagements für einen andern Bestimmungsort als Prinzipé und San Thomé abzuschließen. Das Personal jeder Agentur besteht aus drei Agenten, zwei wirklichen und einem Stellvertreter. Sie dürfen ihr Amt nur auf Grund einer durch den Gouverneur der Provinz oder des Distriktes erteilten Konzession ausüben und müssen Kaution stellen (Artikel 23).

Die Arbeiteragenten müssen sich verpflichten, sich jeder Einflußnahme, direkt oder indirekt, auf die Beziehungen zwischen den Behörden und den Ein-

geborenen und ganz allgemein auf alle die Eingeborenen-Politik betreffenden Angelegenheiten zu enthalten und die heimliche Auswanderung zu verhindern. Sie sind verpflichtet, darauf zu achten, daß nur die tatsächlich angeworbenen Arbeiter auswandern und müssen die Auswanderung Eingeborener auf Grund falscher Deklaration verhindern.

Es ist den Arbeiteragenten auch zur Pflicht gemacht, bei Anwerbung der Arbeiter gewaltsame oder betrügerische Mittel zu vermeiden (Artikel 24).

Die Besoldung der Arbeiteragenten erfolgt durch das Lokalkomitee von San Thomé. Der Abschluß der Arbeitsverträge hat durch Vermittlung der durch die Kuratoren oder ihre Beauftragten vertretenen Staatsgewalt oder, falls ein Kurator nicht vorhanden ist, der Verwaltungsbehörde stattzufinden; den konsularischen Vertretern Portugals in den fremden Häfen ist zu diesem Zwecke die Eigenschaft eines Kurators oder einer Verwaltungsbehörde zuerkannt worden. Die Beamten sind verpflichtet, sich davon zu überzeugen, ob die Arbeiter sich freiwillig anwerben lassen (Artikel 26).

Die Arbeitsverträge sind persönlich. Wenn der angeworbene Arbeiter von seiner Frau begleitet wird, wird doch nur ein einziger Kontrakt ausgestellt, auch wenn die Ehe nur nach Eingeborenenart abgeschlossen ist. Ebenso wird es bezüglich der minderjährigen Kinder gehalten, welche ihre Eltern begleiten und als minderjährige Arbeiter gelten (Artikel 27).

Das Recht auf Zuteilung derartig angeworbener Arbeiter hat jeder auf den beiden Inseln wohnhafte Ansiedler, Plantagenbesitzer oder Grundeigentümer von mindestens 5 Hektar, ferner die ansässigen Handel- und Gewerbetreibenden, der Besitzer eines Fahrzeuges von mindestens 4 Tonnen Ladefähigkeit, soweit sie in der Provinz direkte oder indirekte Steuern in Höhe von mindestens 15 Milreis jährlich bezahlen. Wer den Antrag auf Zuteilung angeworbener Arbeiter stellt, muß seinen Beruf oder sein Gewerbe tatsächlich ausüben (Artikel 28).

Bei Abschluß des Arbeitsvertrages kann der Arbeiter von dem Auswanderungsagenten einen Vorschuß in Höhe von höchstens zwei Monatslöhnen erhalten. Dieser Vorschuß wird in Gegenwart des staatlichen Beamten ausbezahlt und im Vertrage erwähnt. Der Arbeitgeber verrechnet diese Summe auf die ersten Zahlungen, welche er an die Lohn- und Heimbeförderungskasse zu entrichten hat. Der Arbeiter, welcher einen Arbeitsvertrag abgeschlossen hat, steht von diesem Augenblick ab bis zur Einschiffung unter der Überwachung und der Verantwortlichkeit der Auswanderungsagentur oder ihrer Vertretung (Artikel 30).

Die Verträge werden für eine Dauer von höchstens 5 vollen Jahren abgeschlossen. Die Vertragsdauer beginnt mit dem Tage, an welchem der Arbeiter im Ankunftshafen in die Listen eingetragen wird (Artikel 31).

In die Anwerbungsverträge kann die Bedingung aufgenommen werden, daß ein Teil des Lohnes nach und nach in den Kassen des Schatzamtes an

Orte des Arbeitshafens deponiert werden muß, um in entsprechenden Zwischenräumen den Familien der Auswanderer zum Zwecke ihres Lebensunterhaltes ausbezahlt zu werden. Die Auswanderungsagenten geben nach Bedarf Vorschüsse auf diese Depots. Diese Vorschüsse werden ausbezahlt auf Grund eines durch den Auswanderungsagenten unterzeichneten und durch die staatliche Behörde visirten Antrages. Letztere überwacht die Anwendung dieser Bestimmung und gibt in regelmäßigen Zwischenräumen dem Lokalkomitee für Arbeit und Auswanderung auf San Thomé Nachricht. Die für diese Zahlungen erforderlichen Summen werden zu Lasten der Caisse du Travail et de l'Emigration durch das Lokalkomitee von San Thomé vorgeschossen, welches die betreffenden Summen den zuständigen Klassen überweist (Artikel 32). Im Falle eines Besitzwechsels der Pflanzung usw. bleiben die Verträge der Angeworbenen bis zu ihrem Ablaufe gültig.

Um die von den englischen Schokoladefabriken behauptete zwangsweise Zurückhaltung der fremden Arbeiter unmöglich zu machen, sind ausführliche vorbeugende Bestimmungen getroffen. Artikel 36 bestimmt, daß ein Kommissar des Gouvernements von San Thomé, der vom Gouverneur ernannt wird, sich an Bord jedes Schiffes zu begeben hat, mit welchem Arbeiter nach der Heimat zurückkehren. Dieser Agent hat den Auftrag, sich davon zu überzeugen, daß die ausgedienten Arbeiter auch tatsächlich an ihren Bestimmungsort ausgeschifft werden. Er hat dann die Kosten der Überfahrt an den Kapitän des Schiffes zu bezahlen, worüber eine Verhandlung in dreifacher Ausfertigung aufzunehmen ist. Dieselbe wird gezeichnet durch den hierzu bestimmten staatlichen Beamten, den Kapitän des Dampfers und zwei Zeugen.

Die Rückkehr der ausgedienten Arbeiter darf nur auf portugiesischen Schiffen erfolgen, welche die Konzession hierzu erhalten und Kaution gestellt haben oder auf ausländischen Schiffen, die durch den Gouverneur besonders hierzu ermächtigt sind.

Die Arbeiter werden bezüglich ihrer Unterbringung und Verpflegung als Passagiere dritter Klasse angesehen (Artikel 38).

Es sind ihnen, nach Geschlechtern gesondert, vollkommen von einander getrennte Unterkunftsräume anzuweisen (Artikel 40).

Unterjagt ist die Anwerbung alter, rachitischer, geisteskranker, ferner solcher Personen, welche mit Pocken, Schlafkrankheit oder irgend einer anderen ansteckenden Krankheit behaftet sind. Ebensowenig dürfen Personen angeworben werden mit einer krankhaften Verunstaltung, welche sie zur Arbeit unfähig macht (Artikel 41).

Es ist verboten die angeworbenen Arbeiter an Ketten zu legen, es sei denn, daß sie ein Verbrechen begehen, welche diese Maßnahme rechtfertigt; in diesem Falle sind sie nach ihrer Ankunft am Bestimmungsorte den zuständigen Behörden zu übergeben (Artikel 44).

Damit der Gouverneur sich von der richtigen Ausführung der Bestimmungen dieses Reglements überzeugen kann, sind die, heimkehrende Arbeiter

transportierenden Schiffe verpflichtet, für die Kommissare des Gouvernements eine Kajüte 1. Klasse reserviert zu halten.

Am 1. Sonntage jeden Monats oder am folgenden Montage findet die Lohnzahlung statt. Jeder Arbeiter erhält die Hälfte seiner kontraktlichen Löhnung, außerdem etwa ihm zugebilligte Extra-Gratifikationen. Außerdem erhalten die Arbeiter freie Verpflegung, hierüber bestimmt das Reglement folgendes: Die tägliche Nahrungsmittelration besteht am Montag, Mittwoch Freitag und Sonnabend aus je 300 Gramm Reis, 250 Gramm Fisch, 200 Gramm Hirse, $\frac{1}{10}$ Liter Öl; am Dienstag und Donnerstag 250 Gramm Bohnen, 250 Gramm Fisch, 75 Gramm Speck, 200 Gramm Hirse, $\frac{1}{10}$ Liter Öl, Sonntag 150 Gramm Schweinefleisch, getrocknetes Fleisch oder Stockfisch, 250 Gramm Fisch, $\frac{1}{10}$ Liter Öl und 200 Gramm Mehl. Täglich um 5 Uhr morgens gibt es Kaffee. Kranke erhalten besondere Kost. Der Rest des Lohnes wird an die Heimbeförderungskasse überwiesen, um dem Arbeiter bei der Heimkehr („Solde de Rapatriement“) oder inzwischen an die Familie in der Heimat ausgezahlt zu werden.

Der Arbeitgeber hat jedem seiner Arbeiter eine hygienisch einwandfreie Unterkunft, Verpflegung, Kleidung und ärztliche Behandlung zu gewähren. Er zahlt nach Ablauf der kontraktlichen Arbeitszeit die Transportkosten bis zum Einschiffungshafen (Artikel 51).

Nur diejenigen Arbeiter, welche ihre Arbeitsverpflichtung erfüllt haben, haben Anspruch auf den „Solde de Rapatriement“ und auf die Bezahlung der Passage zur Heimkehr.

Den Auswanderungsagenten, ihren Vertretern und Bevollmächtigten sowie ganz allgemein allen Lokalbehörden ist besonders zur Pflicht gemacht, die heimkehrenden Arbeiter zu beschützen, damit sie in der Zeit von ihrer Ausschiffung am Heimatshafen bis zu ihrer Ankunft am Bestimmungsort nicht um ihren Besitz betrogen oder desselben beraubt werden können (Artikel 55).

Die Vertragsdauer wird berechnet nach der tatsächlichen Aufenthaltszeit, nach Abzug der Tage, während welcher der Arbeiter entschuldigt oder unentschuldigt abwesend war. Als entschuldigt gilt die Abwesenheit auf Grund eines vom Arbeiter erbetenen und vom Arbeitgeber genehmigtenurlaubes, im Falle höherer Gewalt, sofern sie als solche durch den General-Kurator anerkannt worden ist, eine ordnungsmäßig festgestellte Krankheit, schließlich jede Abwesenheit, welche in Befolgung richterlicher oder behördlicher Vorladungen und von Befehlen des General-Kurators zu persönlichem Erscheinen erfolgt ist. Für unentschuldigte Abwesenheit oder nicht amtlich festgestellte Krankheit kann ein Lohnabzug erfolgen (Artikel 56).

Arbeiter, welche nach Ablauf ihres Vertrages eine neue Dienstverpflichtung eingehen, haben Anspruch auf eine Lohnerhöhung von mindestens 10 Prozent. Er kann sich seinen Lohn in voller Höhe auszahlen lassen, hat aber weiter Anspruch auf die auf seinen Namen bei der „Caisse du Travail“ eingezahlten

Summen (Artikel 57). Diese, in San Thomé bestehende Kasse steht unter der direkten Überwachung des Schatzinspektors. Außer dem „Solde de Rapatriement“ werden die Geldstrafen an diese Kasse abgeführt. Diese Geldstrafen sind zu Lasten des Arbeitgebers für Übertretung des Reglements vorgesehen (Artikel 66, 67 und 68).

Jeder Arbeitgeber, welcher mehr als 50 Arbeiter beschäftigt, ist verpflichtet, je ein Krankenhaus für Männer und für Frauen zu unterhalten, wo Kranke unentgeltlich zu behandeln sind. Diese Verpflichtung fällt fort, falls im Umkreis von 5 Kilometern sich ein öffentliches Krankenhaus befindet.

Pflanzungen, welche mehr als 400 Arbeiter beschäftigen, werden täglich vom Arzte besucht, die andern mindestens einmal wöchentlich, bei Schwerkranken und wenn Gefahr im Verzuge ist, sind die Ärzte zu besonderen Besuchen verpflichtet. Der Arzt ist berechtigt, eine Einschränkung und völlige Unterbrechung der Arbeit vorzuschreiben. Diese Vorschrift ist obligatorisch (Artikel 160).

Frauen sind unbeschadet ihrer Lohnansprüche von jeder Arbeit während 30 Tagen vor und nach der Entbindung befreit. Sie dürfen während der sechs ersten Monate nachher, solange sie das Kind stillen, nur zu leichten Arbeiten, sei es innerhalb, sei es in nächster Umgebung der Wohnräume, herangezogen werden (Artikel 62).

Wenn sich auf einer Pflanzung Kinder unter 7 Jahren befinden, muß, ohne Rücksicht auf deren Zahl, eine Krippe eingerichtet werden (Artikel 64). Kinder von 11—14 Jahren dürfen nur beim Sammeln der Früchte, bei der Überwachung der neu angelegten Pflanzungen, beim Hüten der Herden, sowie bei häuslichen Arbeiten beschäftigt werden; es ist immer Rücksicht auf ihre Kräfte und ihr Alter zu nehmen (Artikel 65). Zu den Obliegenheiten des Lokalkomitees gehört die Überwachung der Wohnräume der Arbeiter, es ist berechtigt, dieselben durch die Arbeitgeber selbst erbauen oder abändern zu lassen.

In Kapitel X bestimmt das Dekret, daß von der Insel San Thomé und Principé gebürtige Landstreicher gezwungen werden können, Arbeit auf den Plantagen zu nehmen. Diese Landstreicher werden dem Generalkurator überwiesen, welcher sie bis zum Dienst Eintritt auf einer Pflanzung oder bis der Gouverneur sie behufs Einstellung in die Schutztruppe reklamiert, bei öffentlichen Arbeiten beschäftigt.

Flüchtige Arbeiter werden zu ihren Arbeitgebern zurückgebracht.

Arbeiter, welche auf Grund der allgemeinen Gesetzgebung zu einer disziplinarer oder Korrektionsfreiheitsstrafe verurteilt werden, haben innerhalb der Provinz San Thomé und Principé diese Strafe durch Arbeit bei öffentlichen Bauten abzubüßen.

Artikel 78 schließlich bestimmt, daß etwaige überschüssige der „Caisse du Travail et du Rapatriement“ über die Ausgaben und gesetzlichen Leistungen

hinaus zur Einrichtung und Unterhaltung landwirtschaftlicher und gewerblicher Schulen in der Provinz verwendet werden müssen.

Man kann nicht umhin anzuerkennen, daß die portugiesische Regierung in diesem Dekret alles getan hat, was in ihren Kräften steht, um den berüchtigten Übelständen — sofern sie tatsächlich bestanden haben — abzuhelpen und daß darüber hinaus wohl kaum eingehender für das Wohl der schwarzen Arbeiter gesorgt werden kann, als es hier geschehen ist. Werden die Vorschriften ausgeführt, so kann jedenfalls von Sklaverei in irgend einer Form nicht mehr die Rede sein.

Oberleutnant a. D. Franz Kolbe.

Der „crown agent“ im Reichskolonialamt.

Nachdruck verboten.

Staatssekretär Dernburg hat, um den Mißständen zu steuern, welche durch die veralteten Lieferungsvorschriften entstanden sind, sich entschlossen unter der Voraussetzung der Genehmigung der gesetzgebenden Körperschaften, eine neue Dienststelle am Reichskolonialamt zu errichten, die den Namen „Beschaffungsstelle für die Schutzgebiete“ erhalten hat und unter der Leitung des Finanzdirektors Pahlke steht.

Von der gesamten Industrie- und Handelswelt Deutschlands ist dieser Entschluß des Staatssekretärs mit großer Freude begrüßt worden, soweit bisher davon Kunde geworden ist.

Es müssen schon recht wenig erbauliche Zustände gewesen sein, denn der Geheime Regierungsrat Meyer-Gerhard, welcher mit großem Takt aber ebensoviel Geschäftsgewandtheit sich darüber informiert hatte, berichtete darüber an seinen Chef u. a. Folgendes:

Die neue Beschaffungsstelle beim Reichs-Kolonialamte.

„ Sämtliche Herren fingen ihre Ausführungen damit an, daß sie mir mitteilten, in Hamburg habe das bisherige Lieferungsverfahren des Reichskolonialamtes einen ungünstigen Eindruck hervorgerufen. Man sei in weiten Kreisen der Auffassung, daß die Lieferungsbedingungen teilweise Unmögliches forderten, daß sie Risiken den Lieferanten auferlege, welche kein geschäftserfahrener Kaufmann laufen könne. Es sei die Auffassung verbreitet, daß nur noch Kaufleute minderer Güte mit dem Reichskolonialamt kontrahierten, Kaufleute, welche in hazardmäßiger Weise es darauf ankommen ließen, ob ein Geschäft gut ausfalle oder nicht Die Herren waren übereinstimmend der Ansicht, daß ein solides Lieferungsgeschäft seitens des Kolonialamts solange nicht erreicht werden würde, als man nicht zwei Bedingungen erfülle: endgültige Abnahme in Deutschland und Erfüllungsort in Deutschland. Kein vernünftiger Kaufmann könne sich darauf einlassen, Waren zu liefern, bei denen der Erfüllungsort im Schutzgebiete liege. Es könne dahingestellt bleiben, inwieweit eine Verlegung in das Schutzgebiet möglich sei, wenn erst einmal in den Schutzgebieten Kaufleute und Sachver-

ständige von derartiger Verlässlichkeit vorhanden seien, wie sie in Deutschland zur Verfügung ständen. Sich aber von dem Urteil irgend eines unbekanntem Materialienverwalters oder kleinen Schutzgebietskaufmannes, der gegen den deutschen Kaufmann als Konkurrenten mißgestimmt ist, abhängig zu machen, sei ein Risiko, welches ein ernsthafter Kaufmann nicht ziffermäßig kalkulieren könne und deshalb zögen sich alle besseren Firmen von derartigen Lieferungsgeschäften zurück. Es sei zudem aber auch unwirtschaftlich, wenn das Reichskolonialamt in der bisher geschehenen Weise kontrahiere. Denn diejenigen Lieferanten, welche sich überhaupt auf derartige Geschäfte mit dem Erfüllungsorte im Schutzgebiet einließen, seien gezwungen, ganz unverhältnismäßig hohe Preise zu fordern. Würde man Abnahme und Erfüllungsort in Deutschland haben und bestände damit die Gewähr, daß die Güte der Waren von zuverlässigen Sachverständigen endgültig und rasch festgestellt würde, so eröffne sich für das Reichskolonialamt die Möglichkeit, die Aufträge mit ganz kleinem Gewinn für die Lieferanten zu plazieren. Da jeder Kaufmann dann mit einer Reichsbehörde besonders gern Geschäfte abschließen würde, so könnten äußerst niedrige Preise durchgesetzt werden. Der Zentralverband deutscher Exporteurverbände vermittelte, wie kürzlich festgestellt worden sei, einen jährlichen Export über See von 1 200 000 000 Mk. Dieses große überseeische Geschäft spiegle sich aber ganz allgemein mit dem Erfüllungsorte in Deutschland ab. Wenn das Reichskolonialamt den Wunsch habe, seine Beamten in möglichst geringem Umfange mit der Beforgung der Ausfuhr der Überseewaren zu befaßten, so lasse sich dieses durchaus dadurch erreichen, daß „cif“ Schutzgebiet gekauft werde, dann würde der Lieferant die Kosten der Versicherung und die Fracht zu besorgen und zu bezahlen haben. Auf diese Weise sei die Arbeit der Zentrale in Berlin eine äußerst geringe; jedoch müßten trotz der cif-Klausel Erfüllung und Abnahme in Deutschland erfolgen.

Im einzelnen wurde seitens der Sachverständigen noch darauf hingewiesen, daß es unmöglich sei Offerten zu machen, beispielsweise auf Getreide oder Reis in der Weise, daß ein Teil etwa in 4 Wochen und weitere Teile nach mehreren Monaten zu liefern seien. Derartige Kalkulationen seien nicht durchführbar. Hinsichtlich der Maschinen, die in den Schutzgebieten montiert und aufgestellt werden müßten, würde von den Lieferanten unbedenklich gefordert werden können, daß es darauf ankomme, daß sie im Schutzgebiet die erforderlichen Leistungen ausführten. Einer der Herren regte an, an Stelle der cif-Klausel nur die cost- und freight-Verpflichtung dem Lieferanten aufzuerlegen, weil das Reichskolonialamt dann besser in der Lage sei, eine Standard-Police mit für sich äußerst vorteilhaften und gleichmäßigen Bedingungen anzuarbeiten und auf diese Weise die Versicherung aller Güter für sich zu decken. Die Herren Sachverständigen waren der Ansicht, daß ebenso gut wie die Exportkommissionäre ganz allgemein den inländischen Fabrikanten die Gefahr des überseeischen Transports abnehmen und sich durch Seeversicherung

tunlichst zu decken suchen, auch das Reichskolonialamt den weitgehendsten Schutz gegen Gefahr der Seefahrt gewähren würde.

Als Sachverständiger für den Umfang und die Zweckmäßigkeit etwaiger Seeversicherungsklauseln wurde der bekannte Leiter der Norddeutschen Versicherungs-Gesellschaft Duncker gehört. Dieser erklärte, daß ernsthaftere Versicherungs-Gesellschaften durchaus bereit sein würden, die Gefahren des Seetransports in erheblich weiterem Maße auf sich zu nehmen, als dies durch das Gesetz und die allgemeinen Versicherungsbedingungen geschehen könne. Es beständen keine Bedenken, eine Versicherung von Getreide auch gegen Schiffsdunst usw., eine Versicherung von lebenden Tieren gegen die Gefahren des natürlichen Todes vorzunehmen. Dringend wünschenswert sei es allerdings, daß die Gouvernements sich seebeschädigter Waren bestmöglichst annehmen würden. Die Prämie müsse erheblich in die Höhe gehen, wenn irgend eine Verwertung in den Schutzgebieten als ausgeschlossen zu betrachten sei. Falls die Gouvernements aber in dieser Hinsicht bereitwillig auf Gefahr und für Rechnung der Versicherer die Verwertung seebeschädigter Waren besorgen würden, so sähe er keine Bedenken, die Gefahr des Seetransports in weitgehendstem Maße zu übernehmen.“

Bei der Begründung der neuen Beschaffungsstelle, welche für die gesamte deutsche Industrie und den Handel von weittragendster Bedeutung werden dürfte, hat man sich die englische Beschaffungszentrale für die ausgedehnten britischen Besitzungen zum Vorbild genommen, die sich seit ihrer Reorganisation im Jahre 1858 — eigentlich nicht das richtige Geburtsjahr des jetzt so bedeutenden Instituts — ganz außerordentlich bewährt hat.

Die gegenwärtigen Wirkungen desselben treten auch in den außerordentlich geringen Beträgen zu Tage, die von den Kronkolonien und Protektoraten für die Erhaltung der Beschaffungszentrale und ihrer gesamten Beamtenstaffel — es ist das System der sogenannten „crown agents“ — zu zahlen sind.

Die hierfür gewählte Form ist die Erhebung einer Kommissionsgebühr für die einzelnen dem Beschaffungsamte aufgetragenen Beschaffungen und Lieferungen. Der Staatssekretär der Kolonien, welcher die Oberaufsicht und die Kontrolle führt, setzt die Gebühren unter Zugrundelegung des jeweiligen finanziellen Standes des Beschaffungsamtes und nach der Art der Aufträge in verschiedener Höhe von Zeit zu Zeit fest.

Die Gebührensätze der verflossenen dreißig Jahre haben betragen:

- I. Für Aufträge auf dem Gebiete des Beschaffungs- und Lieferungs- wesens 1 Prozent des Lieferpreises;
- II. Für Anträge finanzieller Natur wie:
 - a) Aufnahmen, Unterbringung und Tilgung von Kolonialanleihen, $\frac{1}{2}$ Prozent des Wertes,
 - b) Zinszahlungen $\frac{1}{4}$ Prozent des Wertes,
 - c) Zahlungen von Bartegeldern, Pensionen, Witwen- und Waisen- kassenbeiträgen, Unfall- und Lebensversicherungen, Regelung von

Depositen und Wechselangelegenheiten, Rechnungsregulierungen zwischen den Kolonialverwaltungen und dem Reichspostamte usw., sobald diese Geschäfte den Gesamtbetrag von 200 000 Mk. im Jahre überschreiten, eine feste Summe, über deren Höhe der Staatssekretär entscheidet,

d) über den Betrag der trassierten Rechnungen 3 Prozent des Wertes.

Außerdem hat jeder Makler für von den Kommissaren ihm überwiesenen Geldgeschäften $\frac{1}{2}$ Prozent des Wertes zu zahlen.

Staatssekretär Dernburg hat den Gouverneuren von Davao, Zamboanga, Cebu, Mindanao, Serberthöhe, Apia von der Errichtung des Beschaffungsamtes durch folgendes Rundschreiben Kenntnis gegeben:

Die bei den Beschaffungen für die Schutzgebiete im Laufe der Jahre gemachten Erfahrungen haben mich bestimmt, einer grundsätzlichen Änderung des Lieferungswesens näher zu treten.

Zunächst erscheint mir notwendig, daß die Zentralverwaltung als solche von der Mitwirkung bei der Ausführung der Beschaffungen so weit wie möglich befreit wird. Denn es gehört nicht zu den Aufgaben einer obersten Reichsbehörde, an solchen in den Kreis der laufenden Geschäfte der Lokalverwaltungsbehörden fallenden Angelegenheiten auch im einzelnen bestimmend mitzuwirken. Eine Entlastung der Zentralverwaltung ist in den letzten Jahren zwar insofern eingetreten, als einzelne Gouvernements dazu übergegangen sind, auch ihren heimischen Bedarf hier in Deutschland selbst auszuschreiben und zu vergeben oder einen Teil des Bedarfs bei im Schutzgebiet ansässigen Firmen zu decken. Die sich hieraus ergebende Entlastung des Reichskolonialamtes ist aber noch immer nicht ausreichend; denn täglich gehen von seiten der Lieferanten Anfragen über Einzelheiten der Ausführung der von den Schutzgebietsverwaltungen unmittelbar vergebenen Lieferungen über Verschiffungs- und Versicherungs-Gelegenheiten, über die Regelung der Bezahlung usw. bei ihm ein.

Auf der anderen Seite kann kein Zweifel darüber bestehen, daß die Vergabe größerer Lieferungen durch die Schutzgebietsverwaltungen selbst, insbesondere solcher, bei denen zuvor noch Angebote aus Deutschland eingeholt werden müssen, angesichts der großen Entfernungen und des durch Rückfragen entstehenden Zeitverlustes sich häufig sehr zeitraubend und umständlich gestaltet. Zudem ist hier die Wahrnehmung gemacht, daß mit Rücksicht auf die dabei unvermeidlichen langen Fristen für den Lieferungs-Zuschlag und die Bezahlung von seiten der Lieferanten stellenweise unverhältnismäßig hohe Preisaufschläge gemacht werden. Auch sonst kann die Ausschreibung im Schutzgebiete unter Umständen zu nicht unerheblichen Verteuerungen führen. So haben, um nur ein Beispiel der jüngsten Vergangenheit herauszugreifen, aus Anlaß einer von einer Schutzgebietsverwaltung unmittelbar vorgenommenen Ausschreibung einer größeren Möbel-Lieferung drei Hamburger Exporteure, denen der Auftrag von ihnen im Schutzgebiet ansässigen Geschäftsfreunden

überschrieben war, sich zur Erlangung von Kostenanschlägen zunächst an eine bekannte hiesige Firma gewandt, die schon seit Jahren anerkannt gut und preiswert für die Kolonialverwaltung geliefert hat. Zwei der Exportfirmen verlangten dabei, daß 10%, die dritte Firma, daß 15% Provision für sie in die Preise mit hineinkalkuliert werden sollten. Der Auftraggeber im Schutzgebiet will naturgemäß an der Lieferung ebenfalls verdienen. Werden hierzu noch die Aufschläge für Zinsen, an Fracht-, Versicherungs-, Landungs- und dergleichen Auslagen gerechnet, so kann unschwer ermessen werden, daß Lieferungen, die so vergeben werden, mit unverhältnismäßig hohen Aufschlägen belastet sind, die bei einer anderweiten Regelung des Beschaffungswesens vielleicht unschwer vermieden werden könnten. Es ist daher mit Sicherheit zu erwarten, daß sowohl der Rechnungshof, wie auch die gesetzgebenden Körperschaften hieraus Anlaß zu Erinnerungen nehmen werden. Weiter darf nicht außer acht bleiben, daß bei dieser Art der Deckung des Bedarfs für die Schutzgebiete der im Interesse der heimischen Volkswirtschaft bisher sorgfältig beachtete Grundsatz tunlichster Bevorzugung deutscher Erzeugnisse nicht immer genügend gewahrt werden kann, da die Herkunft der Waren im Schutzgebiet oftmals nicht ausreichend nachgeprüft werden kann. Wenn ich auch keineswegs verkennen will, daß bei einzelnen Warengattungen und auch sonst besondere Verhältnisse Ausnahmen bei Berücksichtigung der Herkunft rechtfertigen, so wird doch grundsätzlich an der Bevorzugung deutscher Waren festzuhalten sein, insonderheit darf nicht etwa ein nicht sehr erheblicher Preisunterschied für die Zurücksetzung deutscher Waren bestimmend sein. Es ist zu berücksichtigen, daß teils durch die geographische Lage Deutschlands, teils infolge der aus unserer Sozial-Gesetzgebung sich ergebenden Belastung von Industrie, Landwirtschaft und Handel für manche deutsche Erzeugnisse höhere Preise bedingt werden, als die, zu denen das Ausland liefern kann.

Wie im übrigen die heimischen Handels- und Industrie-Kreise über die derzeitige Handhabung des Beschaffungswesens im Geschäftsbereiche der Kolonialverwaltung denken, bitte ich der abschriftlich anliegenden Eingabe der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin vom 19. April d. Js. zu entnehmen.¹⁾ Abschrift einer Aufzeichnung des diesseitigen Justitiars vom 13. August v. Js.²⁾ ist gleichfalls zur gefälligen Kenntnisaahme ergebenst beigelegt.

Den vorstehenden Gesichtspunkten entsprechend wird mit dem 1. September d. Js. hier eine besondere Beschaffungsstelle errichtet werden, deren Leitung dem früheren Finanzdirektor des südwestafrikanischen Schutzgebiets, dem Kaiserlichen Finanzrat Bahl, übertragen ist. Bezüglich der Organisation der Beschaffungsstelle, der Befugnisse ihres Leiters usw. verweise ich auf die Anlagen II und III.³⁾

1) Vergl. Corresp. 4/09 S. 87.

2) Nicht abgedruckt; jedoch im Verkehrsbureau der Korporation für die Interessenten zur Einsicht ausgelegt.

3) Vergl. unten S. 781/82.

Gleichzeitig sind an Stelle der jetzigen Lieferungsbedingungen neue — Anlage I⁴⁾ — hier ausgearbeitet worden. Die Lieferungsbedingung „frei Land Schutzgebiet“ wird für die Regel beibehalten.

Als Erfüllungsort für die Lieferung gilt, sofern nicht ein anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, der gesetzliche Erfüllungsort. Die Abnahme der Lieferungen soll der Regel nach hier in Deutschland endgültig erfolgen.

Nachdem so die Lieferungsbedingungen in wesentlichen Punkten den Wünschen der heimischen Geschäftswelt entsprechend geändert sind, ist zu erwarten, daß in Zukunft wieder weitere Kreise der Geschäftswelt, als dies in der letzten Zeit der Fall gewesen ist, sich an dem Wettbewerbe beteiligen werden.

Es wird diesseits angestrebt werden, die durch die Verlegung der Abnahme der Lieferungen aus den Schutzgebieten hierher nimmehr wieder auf die Kolonialverwaltung übergehende Gefahr des Seetransports tunlichst nach jeder Richtung hin durch Versicherung zu decken. Im übrigen sei schon jetzt darauf hingewiesen, daß nichtsdestoweniger die Schutzgebietsverwaltungen nach wie vor es sich angelegen lassen sein müssen, auf dem Transport etwa beschädigte Waren unverzüglich bestmöglichst zu verwerten.

Die neue Beschaffungsstelle ist dem englischen Institut der „crown agents“ nachgebildet. Ein kurzer Abriß der Geschichte dieses Instituts ist in Anlage beigefügt.

Ich darf schließlich noch hervorheben, daß mit Errichtung der Beschaffungsstelle keineswegs beabsichtigt ist, in die Selbständigkeit der Schutzgebietsverwaltungen bezüglich der Vergabung ihrer Lieferungen einzugreifen. Es bleibt vielmehr nach wie vor den Schutzgebietsverwaltungen überlassen, zu bestimmen, in welcher Weise und auf welchem Wege sie ihren Bedarf am zweckmäßigsten und billigsten decken wollen. Andererseits ist zu beachten, daß der Verkehr der Schutzgebietsverwaltungen mit der Beschaffungsstelle in Zukunft sich in wesentlich freieren und einfacheren Formen bewegen kann, als dies bisher im Verkehr mit dem Reichs-Kolonialamt, der vorgesetzten Zentralbehörde, zugänglich war. Insbesondere wird der Geschäftsverkehr mit der Beschaffungsstelle sich ungleich schneller abwickeln lassen, als dies beim Reichs-Kolonialamt bisher möglich war.

Entsprechend dem englischen Vorbilde werden die Schutzgebietsverwaltungen in Zukunft die Beschaffungsstelle als eines ihrer eigenen Organe, als ihren Agenten, betrachten dürfen. Die Beschaffungsstelle ist somit eine Einrichtung, durch die die Selbständigkeit der Schutzgebietsverwaltung im Lieferungs- und Beschaffungswesen so recht eigentlich erst zum Ausdruck kommt. Ich verweise in dieser Hinsicht insbesondere auf § 6 Abs. 2 der Anlage II,

4) Vergl. unten S. 775.

wo hervorgehoben ist, daß die neue Beschaffungsstelle ausschließlich für gewissenhafte Ausführung der ihr zugewiesenen Aufträge, nicht auch für die Zulässigkeit der Ausgaben verantwortlich ist.

Grundsätzlich ausgeschlossen von der Beforgung durch die „Beschaffungsstelle“ bleiben vorläufig:

- a) alle Gegenstände für die Schutz- und Polizeitruppen, die aus Beständen der Seeeres- oder Marineverwaltung entnommen oder durch deren Vermittelung bezogen werden,
- b) alle Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke der Schutz- und Polizeitruppen sowie die Materialien für die Bekleidungswirtschaft dieser Truppen,
- c) alle Sanitätsmaterialien (Arzneimittel und ärztliche Instrumente pp.).

Bezüglich der Beschaffung dieser Gegenstände verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen. Alle Bedarfsberechnungen der Schutztruppen sind in gleicher Weise, wie bisher, dem Kommando der Schutztruppen einzureichen, das seinerseits die nicht unter a bis c fallenden Bestellungen an die Beschaffungsstelle weitergibt.

Abschriften dieses Erlasses nebst Anlagen sind zur Verteilung an die nachgeordneten Dienststellen beigelegt.

gez. Dernburg.

An den Herrn Gouverneur

in Daresßalam	Nr. 1282
„ Buea	„ 966
„ Lome	„ 699
„ Windhut	„ 1735
„ Herbertshöhe	„ 524
„ Apia	„ 313

Anlage I

Bestimmungen über Beschaffungen und Lieferungen für die Schutzgebiete.

§ 1.

Die nachstehenden Bestimmungen gelten für Beschaffungen und Lieferungen, die durch die Beschaffungsstelle für die Schutzgebiete in Berlin bewirkt werden.

§ 2.

- a) Leistungen und Lieferungen sind in der Regel öffentlich auszuschreiben.
- b) Mit Ausschluß der Öffentlichkeit können zu engerer Bewerbung ausgeschrieben werden:
 1. Leistungen und Lieferungen, die nach ihrer Eigenart nur ein beschränkter Kreis von Unternehmern in geeigneter Weise ausführt,
 2. Leistungen und Lieferungen, bezüglich deren in einer öffentlichen Ausschreibung ein annehmbares Ergebnis nicht erzielt worden ist,

3. sonstige Leistungen und Lieferungen, deren überschläglicher Gesamtwert (frei Werk ohne Verpackung) rund 5000 Mk. beträgt, sofern besondere Gründe für die Ausschreibung zu engerer Bewerbung vorhanden sind.

In diesem Falle sind in der Regel mindestens drei Bewerber, bei deren Auswahl nach Möglichkeit zu wechseln ist, zur Abgabe von Angeboten aufzufordern.

- c) Unter Ausschluß jeder Ausschreibung kann die Vergebung erfolgen:
 1. bei Gegenständen, deren überschläglicher Wert
 - a) frei Werk ohne Verpackung den Betrag von 3000 Mk.,
 - b) frei Bord Schiff Seehafen einschließlich festtüchtiger, sachgemäßer Verpackung den Wert von 4000 Mk.,
 - c) frei Land Schutzgebiet den Wert von 5000 Mk. nicht übersteigt,
 2. bei Dringlichkeit des Bedarfs,
 3. bei Leistungen und Lieferungen, deren Ausführung besondere Kunstfertigkeit erfordert oder unter Patent- oder Musterchutz steht,
 4. bei Nachbestellung zur Ergänzung des für einen bestimmten Zweck ausgeschriebenen Gesamtbedarfs, sofern kein höherer Preis vereinbart wird als für die Hauptlieferung oder -leistung, und bei Ersatzlieferungen einzelner Teile.

Bei der Auswahl der Unternehmer ist nach Möglichkeit zu wechseln.

- d) Der Gegenstand der Ausschreibung ist in allen wesentlichen Beziehungen bestimmt zu bezeichnen.
- e) Für die Beschaffungen sind möglichst deutsche Waren und deutsche Fabrikate, für den Versand und die Versicherung deutsche Unternehmer heranzuziehen.

Sichtlich der Art und Güte der zu liefernden Waren sind die von der Beschaffungsstelle gegebenen besonderen Vorschriften maßgebend.

§ 3.

Die Angebote haben zu erfolgen „frei Land Schutzgebiet“ und zwar entweder Zollstation oder Landungsbrücke oder vom Wasser nicht bespülter Strand.

Der Einheitspreis für das Angebot schließt hiernach ein:

- a) Den Preis der Ware ab Fabrik oder Versandort.
- b) Sachgemäße und festtüchtige Verpackung.

Hierunter ist eine Verpackung der Ware zu verstehen, wie sie handelsüblich nach den Erfahrungen des Überseetransportes sein muß, wenn nicht die Verpackung besonders vorgeschrieben wird.

Es ist Pflicht des Lieferanten, falls ihm eine vorgeschriebene Verpackung nicht hinreichend sachgemäß oder festtüchtig erscheint, hierauf aufmerksam zu machen.

Die Vorschrift einer besonderen Verpackung entbindet den Lieferanten nicht von der Verpflichtung sachgemäßer und festlicher Verpackung.

über Größe und Gewicht der Frachtstücke hat sich der Lieferant mit den Transportunternehmern zu einigen, sofern nicht der Auftrag bereits besondere Bestimmung darüber trifft.

- c) Sämtliche Kosten, die durch den Transport zum Verschiffungshafen, die Seefracht zum Bestimmungshafen, die Expedition, Umladung, Lagerung, Deklaration, das Laden und Löschen, die Versicherung usw. entstehen.

Die Kosten unter a) bis c) dürfen in den Angeboten nicht getrennt aufgeführt werden, sondern müssen als ein auf die Maß- und Gewichtseinheit berechneter Preis (Einheitspreis der Ware frei Land Schutzgebiet) erscheinen.

Es wird vorgeschrieben, welche Seefrachtwege, Reedereien, Expeditionsgeschäfte, Versicherungsgesellschaften, Transportgelegenheiten zu benutzen sind.

Angebote, die nicht „frei Land Schutzgebiet“ und nicht in der vorgeschriebenen Weise abgegeben werden, bleiben unberücksichtigt.

Die Verladung der Ware ins Schutzgebiet (Zollstation oder Landungsbrücke, oder vom Wasser nicht gespülter Strand) ist Sache des Lieferanten.

Die Angebote sind unter Berücksichtigung der etwaigen Tarifiermäßigungen, die die Regierung genießt, zu stellen.

Angebote mit dem Zusatz, daß etwaige Tarifiermäßigungen noch von dem Angebot in Abzug zu bringen sind, bleiben unberücksichtigt.

Die Feststellung, ob seitens der Transportunternehmer Gewichts- oder Raummaß der Frachtkostenberechnung zugrunde gelegt wird, ist Sache des Lieferanten.

§ 4.

Erfüllungsort für die Lieferung ist der gesetzliche, sofern nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

§ 5.

Die Abnahme der Lieferung erfolgt vor der Verschiffung, sofern nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

Die Beschaffungsstelle ist in Ausnahmefällen berechtigt, von einer Abnahme abzusehen, oder an ihrer Stelle die Vorbringung von Zeugnissen oder Bescheinigungen zu fordern.

Die Kosten für die Abnahme, Materialprüfung, Zeugnisse, Bescheinigungen trägt das Beschaffungssamt.

Die Lieferanten sind verpflichtet, bei der Abnahme persönlich zugegen zu sein oder sich vertreten zu lassen. Eine Prüfung der Vollmacht des Vertreters findet nicht statt. Seine Erklärungen sind für den Lieferanten bindend.

Bei teilweiser oder gänzlicher Beanstandung der Lieferung ist eine etwaige Einigung über die weitere Abwicklung des Geschäftes schriftlich zu treffen.

Die unbeanstandete Abnahme der Lieferung wird schriftlich, in doppelter Ausfertigung, bescheinigt.

Die Abnahme bedeutet die Annahme des Angebotenen als Erfüllungsleistung, nicht den Ausschluß der Haftung des Lieferanten für Mängel.

Die in den §§ 477 und 638 B. G. B. für die Verjährung auf 6 Monate bemessene Frist wird auf ein Jahr verlängert.

§ 6.

Die Zahlung erfolgt, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, in Höhe von 90% des Preises der Ware nach unbeanstandeter Abnahme, sofern nachstehende Bedingungen erfüllt werden:

- a) Vorlage der Rechnungen in 2 Ausfertigungen.
- b) Vorlage der Verschiffungspapiere.

Es genügt die Vorlage von 2 Konnossementsexemplaren.

Die erste Ausfertigung ist an die empfangende Dienststelle im Bestimmungshafen zu senden.

- c) Vorlage des Nachweises, daß die Ware mit den vorgeschriebenen Unternehmern versandt und bei der aufgegebenen Gesellschaft versichert worden ist.
- d) Vorlage der ersten Ausfertigung der Abnahmebescheinigung.
- e) Vorlage der im Auftrage geforderten Zeugnisse oder Bescheinigungen.
- f) Vorlage der unterschriebenen Quittung über die Zahlung. Die Zahlung erfolgt durch die Kolonial-Hauptkasse, Berlin W. 8, Mauerstraße 45/46, innerhalb 2 Wochen.

Die Zahlung der restlichen 10% erfolgt gegen vorher einzusendende Quittung durch die Kolonial-Hauptkasse nach Eingang eines Berichtes der empfangenden Dienststelle im Bestimmungshafen oder Bestimmungsort und gegen Rückgabe der Bescheinigung zur Erlangung der Sondertarife für Regierungsgüter.

Bei Lieferung nach Swakopmund und Lüderitzbucht verauslagt die Schutzgebietsverwaltung für Rechnung des Lieferanten die Landungsgebühren.

Die Restzahlung wird um diesen Betrag gekürzt.

Auf besonderen Antrag können die Zahlungen durch Banküberweisung oder durch Überweisung an in den Schutzgebieten ansässige Firmen erfolgen.

Eine Sicherheitsleistung bleibt für einzelne Lieferungen vorbehalten.

§ 7.

Meinungsverschiedenheiten werden durch ein Schiedsgericht entschieden. Das Schiedsgericht setzt sich zusammen aus drei Schiedsrichtern, von denen jede Partei einen und diese den Dritten ernennen.

Können sich die Schiedsrichter über die Wahl des Dritten nicht einigen, so ist der Präsident des Hanseatischen Ober-Landesgerichts in Hamburg auf Antrag einer Partei zur Ernennung des Dritten berechtigt.

Auf das schiedsgerichtliche Verfahren finden die Vorschriften des Zehnten Buches der C. P. O. Anwendung, soweit das Schiedsgericht nichts anderes beschließt.

§ 8.

Soweit Beschaffungen durch öffentliche Ausschreibungen erfolgen, findet ihre Bekanntmachung statt durch:

- a) Aushängen und Auslegen in der Beschaffungsstelle.
- b) Einmalige Bekanntmachung im Kolonialblatt, in Submissionsanzeigern und Tageszeitungen.
- c) Übersendung der Bekanntmachung unter b) an den Deutschen Handelstag, Berlin, zwecks Überweisung an Deutsche Handels- und Gewerbekammern und an die Ältesten der Kaufmannschaft in Berlin.

§ 9.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt zur festgesetzten Zeit in Gegenwart der erschienenen Bewerber.

Vertretern von Submissionsanzeigern und Tageszeitungen ist der Zutritt zu den Terminen gestattet.

Über den Gang der Verhandlung wird ein von den anwesenden Bewerbern zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen.

§ 10.

Der Zuschlag erfolgt nach freiem Ermessen der Beschaffungsstelle.

Im Falle der Zuschlag einem Bewerber erteilt wird, dessen Gebot die Durchschnittssumme aller abgegebenen Angebote übersteigt, ist die Zustimmung des Leiters der Abteilung B des Reichs-Kolonialamts erforderlich, ebenso in allen Fällen, in denen die Lieferung oder Leistung den Betrag von 20 000 Mk. übersteigt.

§ 11.

Proben, Muster, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Angaben, die zur Erläuterung der Angebote dienen, sind kostenlos zu liefern.

Proben und Muster sind innerhalb von 6 Wochen nach Erteilung des Zuschlages abzuholen.

Nach Ablauf dieser Frist kann die Beschaffungsstelle über sie nach freiem Ermessen verfügen.

§ 12.

Wenn die Versendung einer Lieferung an verschiedene Dienststellen erfolgen muß, ist die Verpackung in der Weise vorzunehmen, daß jedes Frachtstück nur Gegenstände für ein und dieselbe Empfangsstelle enthält.

Das hindert den Lieferanten jedoch nicht, bis zum Bestimmungshafen einzelne Frachtstücke zu größeren zu vereinigen.

Sollen Lieferungen von geringem Umfange als Beipack behandelt werden, so wird dem Lieferanten aufgegeben, wohin er sie zu senden hat.

Sein Angebot hat in diesem Falle nur den Preis der Ware einschließlich sachgemäßer, nicht aber auch feertüchtiger Verpackung und nur die Nebenkosten bis zum aufgegebenen Ort einschließlich Versicherung zu enthalten.

§ 13.

Die Regierung hat für den Versand von Gütern mit den verschiedenen Unternehmern Verträge abgeschlossen, denen Sondertarife zugrunde liegen. Diese Sondertarife gelten nur für Regierungsgüter.

Hierunter sind solche Güter zu verstehen, die von einer Regierungsdienststelle für Regierungszwecke beschafft und an eine Regierungsstelle versandt werden.

Zur Erlangung der Sondertarife für Regierungsgüter erhalten die Bewerber bei Auftragserteilung eine Bescheinigung, die zur Anweisung der Restzahlung zurückzureichen ist.

Die Verschiffungs- und Begleitpapiere, Rechnungen und Beläge für Regierungsgüter müssen in der Ecke rechts oben ein großes, rot gedrucktes oder geschriebenes „R“ zeigen.

Die Frachtbriefe haben den Vermerk zu tragen: „Zur Ausfuhr über See nach überseeischen Ländern.“

§ 14.

Die Adressierung der Lieferung und die Signierung der Frachtstücke werden ausdrücklich vorgeschrieben.

Die Adressierung ist auf den Verschiffungs- und Begleitpapieren an die Adresse der endgültig empfangenden Dienststelle zu richten.

Die Signierung hat den Frachtweg und insbesondere den Bestimmungshafen zu enthalten.

§ 15.

Lagergelder, die durch verspätete Anmeldung oder Absendung der Ware, verspätete Ausfertigung oder Absendung der Verschiffungs- und Begleitpapiere entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.

Falls die Lagergelder von der empfangenden Dienststelle ausgelegt worden sind, wird die Restzahlung um diesen Betrag gekürzt.

§ 16.

Bei jeder Lieferung sind zu übersenden:

a) an die empfangende Dienststelle im Bestimmungshafen:

1. die erste Ausfertigung des Konnossements, bei Verschiffungen nach Südwestafrika ist noch ein Duplikat des Konnossements beizufügen,
2. eine Verpackungsliste,
3. eine Rechnungsabschrift,
4. die zweite Ausfertigung der Abnahmebescheinigung,

b) an die endgültig empfangende Dienststelle:

1. eine Verpackungsliste,
2. eine Rechnungsabschrift.

Die rechtzeitige Anfertigung und Absendung der Verschiffungs- und Begleitpapiere an die empfangende Dienststelle im Bestimmungshafen ist Sache des Lieferanten.

Anlage II

Die Beschaffungs-Stelle für die Schutzgebiete.

§ 1.

Für Beschaffungen und Lieferungen im Bereiche der Kolonialverwaltung wird eine Beschaffungsstelle eingerichtet.

§ 2.

Die „Beschaffungsstelle für die Schutzgebiete“ ist eine Dienststelle des Reichs-Kolonialamts. Die Beschaffungsstelle vertritt in allen Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs die Verwaltung, so daß sie durch ihre Geschäftshandlungen für die Verwaltung Rechte erwirbt und Verpflichtungen übernimmt.

Die Aufsicht über die Beschaffungsstelle übt der Leiter der Abteilung B aus.

§ 3.

Die Beschaffungsstelle ist die Vermittlungsstelle für alle Beschaffungen und Lieferungen, die das Reichs-Kolonialamt und die Schutzgebietsverwaltungen ihm übertragen.

Die Beschaffungsstelle ist die Auskunftsstelle in allen Beschaffungsangelegenheiten.

§ 4.

Die Beschaffungsstelle führt die Beschaffungen und Lieferungen nach den Anweisungen der Auftraggeber und nach Maßgabe der für das Beschaffungswesen geltenden Vorschriften und Bestimmungen aus.

Die Beschaffungsstelle hat die Schutzgebietsverwaltungen auf die für das Beschaffungswesen wichtigen Punkte aufmerksam zu machen. Insbesondere hat sie ihnen durch Zusendung von Materialvorschriften, Katalogen, Preisverzeichnissen, fachlichen Mitteilungen, Berichten über Warenkonjunkturen, Marktpreisen usw. die Unterlagen an die Hand zu geben, die ihnen die fachgemäße und unzweideutige Bestellung ihres Bedarfs nach handelsüblichen Formen, Abmessungen und Beschaffenheit erleichtern.

Die Beschaffungsstelle hat Verträge, die für das Beschaffungswesen von Bedeutung sind, wie Expeditions-, Versicherungs-, Frachtverträge, nach Ermächtigung seitens des Leiters der Abteilung B vorzubereiten.

Die Beschaffungsstelle hat die Zahlungen, die sich aus den ihr aufgetragenen Beschaffungen und Lieferungen ergeben, anzuweisen.

Die Beschaffungsstelle stellt, getrennt für das Reichs-Kolonialamt und jede Schutzgebietsverwaltung, monatliche Nachweisungen auf, die die ausgeführten Beschaffungen und Lieferungen und die aus ihnen entstandenen Ausgaben enthalten. Die Nachweisungen sind mit den erforderlichen Belägen bis zum 10. des folgenden Monats fertigzustellen, an die Schutzgebietsverwaltungen abzusenden und dem Reichs-Kolonialamt vorzulegen. Die Nach-

weisungen für die Schutzgebietsverwaltungen sind in zweifacher Ausfertigung herzustellen.

Die zweite Ausfertigung wird dem Reichs-Kolonialamt eingereicht.

Die Beschaffungsstelle reicht dem Reichs-Kolonialamt außerdem am 10. jeden Monats ein:

- a) eine Nachweisung aller, der Kolonialhauptkasse im Laufe des letzten Monats angewiesenen Zahlungen,
- b) eine Nachweisung aller Einnahmen und Ausgaben des letzten Monats,
- c) eine Nachweisung über die im letzten Monat ausgeführten Dienstreisen.

Die Beschaffungsstelle hat eine Statistik, für das Reichs-Kolonialamt und jede Schutzgebietsverwaltung getrennt, über die ausgeführten Beschaffungen und Lieferungen und die aus ihnen entstandenen Ausgaben, sowie eine Übersicht über die Ausgaben und Einnahmen der Beschaffungsstelle dem Reichs-Kolonialamt innerhalb eines Monats nach Ablauf jeden Etatsjahres einzureichen.

Die Beschaffungsstelle ist die abnehmende Dienststelle für alle Beschaffungen und Lieferungen.

Die Beschaffungsstelle hat neben den erforderlichen Akten ein Lieferantenverzeichnis, eine Bibliothek der einschlägigen Fachliteratur, eine Katalog-, Preislisten- und Offertensammlung zu führen, ferner eine Musterammlung anzulegen.

§ 5.

Die Beschaffungsstelle verkehrt unmittelbar mit den Schutzgebietsverwaltungen, mit anderen Behörden und mit dem Publikum und führt eigenen Stempel.

Die Beschaffungsstelle erhält alle Eingänge (Postfächer, Telegramme, Zeitungen, Börsenberichte usw.) unmittelbar und beantwortet sie ebenso.

Die Beschaffungsstelle erhält besondere Diensträume.

§ 6.

Die Beschaffungsstelle ist verpflichtet, jede Beschaffung und Lieferung auszuführen, die ihm von dem Reichs-Kolonialamt und von den Schutzgebietsverwaltungen in ordnungsmäßiger Form erteilt wird.

Bei der Erledigung dieser Aufträge ist das Beschaffungssamt nur für gewissenhafte Ausführung verantwortlich, nicht für die Zulässigkeit der Ausgaben.

Anlage III

Erläuterungen zu dem Entwurf über die Beschaffungsstelle für die Schutzgebiete.

Zu § 1 und 2:

Der Erfolg eines brauchbaren Beschaffungswesens für die Schutzgebiete liegt neben zweckentsprechenden einheitlichen Lieferungsbedingungen die Gleich-

mäßigkeit ihrer Handhabung voraus. Diese wird nur durch das Vorhandensein einer Beschaffungs-Zentralstelle gewährleistet.

Die Beschaffungs-Zentralstelle ist als eine vom Reichs-Kolonialamt losgelöste selbständige Behörde zu errichten, weil es nicht zu den Aufgaben des Reichs-Kolonialamts gehört, für die Schutzgebietsverwaltungen Agenturfunktionen wahrzunehmen.

Die Errichtung einer selbständigen Behörde ist aber nur auf dem Wege der Kaiserlichen Verordnung möglich. Auch würde, solange die Deckung der Unkosten dieser Behörde durch für die Ausführung von Beschaffungen und Lieferungen einkommende Gebühren nicht feststeht, zu ihrer Einrichtung die Zustimmung der gesetzgebenden Faktoren erforderlich sein.

Nun ist gegenwärtig nicht zu übersehen, in welchem Umfange die Schutzgebietsverwaltungen sich der Beschaffungs-Zentralstelle bedienen werden, da ihre Inanspruchnahme ihrem freien Ermessen überlassen bleiben soll. Daher ist es nicht rätlich, schon jetzt an die gesetzgebenden Faktoren heranzutreten.

Es wird als Übergangsstadium beabsichtigt, eine Beschaffungs-Zentralstelle zwar schon jetzt einzurichten, sie aber noch im Rahmen der durch den Etat gezogenen Grenzen zu halten.

Zu § 3:

Über die beste Art und Form des Beschaffungswesens bestehen bei den Schutzgebietsverwaltungen verschiedene Auffassungen.

Die Beschaffungen und Lieferungen werden zur Zeit teils an in den Schutzgebieten anässige Kaufleute vergeben, teils heimischen Firmen mit oder ohne Vermittlung des Reichs-Kolonialamts, teils ausländischen Geschäftshäusern mit oder ohne Vermittlung von Konsulaten oder Kommissiönären übertragen.

Wenngleich die Geschichte des Beschaffungswesens der englischen Kolonien und Protektorate beweist, daß nur die gleichmäßige und von einer Beschaffungs-Zentralstelle im Mutterlande nach einheitlichen Bedingungen gehandhabte Ausführung aller Beschaffungen und Lieferungen die besten Ergebnisse zu zeitigen vermag, so wird es doch nicht für empfehlenswert gehalten, auf die Schutzgebietsverwaltungen nach dieser Richtung hin einen Zwang auszuüben.

Den Schutzgebietsverwaltungen soll vielmehr die freie Entschließung überlassen bleiben, ob sie die Beschaffungs-Zentralstelle für die Deckung ihres Bedarfs in Anspruch nehmen wollen.

Die hierbei gewonnenen Erfahrungen können dann der späteren Gestaltung des Beschaffungswesens für die Schutzgebiete dienen.

Zu § 4, Absatz 1:

Die Beschaffungs-Zentralstelle soll die ihr übertragenen Beschaffungen und Lieferungen nach bestem Wissen und Können und schnell ausführen. Die

Vermeidung von Rückfragen bei den Schutzgebietsverwaltungen ist demnach anzustreben. Nun ist die genaue Befolgung aller in den einzelnen Aufträgen vorgeschriebenen Bedingungen und Preise aber nur selten möglich; daher muß der Beschaffungs-Zentralstelle in diesen Punkten einige Bewegungsfreiheit gelassen werden.

Die Beschaffungs-Zentralstelle soll gehalten sein, die Beschaffungen und Lieferungen an der Hand der für den Dienstbetrieb geltenden Erlasse, Verfügungen und Bestimmungen auszuführen.

Obwohl die Erfahrung gezeigt hat, daß den bestehenden internen Dienstvorschriften manche Mängel anhaften und ihre Durchsicht als wünschenswert bezeichnet werden muß, so kann zunächst hiervon noch abgesehen werden. In- des wird es eine Aufgabe der Beschaffungs-Zentrale sein müssen, eine neue Vorschrift, die an die Stelle der jetzigen, zahlreichen, breiten und nicht einheitlichen Vorschriften zu treten hätte, auf Grund praktischer Erfahrung vorzubereiten.

Zu § 4, Absatz 2:

Eine wesentliche Hilfe für sachgemäße Aufstellung der Beschaffungsaufträge bietet den Schutzgebietsverwaltungen die Herausgabe fachlich ausgearbeiteter, auf die Verhältnisse in den Schutzgebieten und auf den übersee-Transport zugeschnittener Materialvorschriften. Sie ist unter dem Titel: „Materialvorschriften für die Kolonialverwaltung“ bereits begonnen worden.

Die Beschaffungs-Zentralstelle soll die Bearbeitung dieser Materialvorschriften fortsetzen und sie den Schutzgebieten zur Verfügung stellen.

Zu § 4, Absatz 3:

Zwar unterliegt es keinem Zweifel, daß die Beschaffungs-Zentralstelle an sich nur berufen ist, ihr erteilte Aufträge auszuführen, und daß der Abschluß allgemeiner Expeditions-, Versicherungs- und Frachtverträge bei dem Reichs-Kolonialamt oder bei den einzelnen Schutzgebietsverwaltungen verbleiben muß. Es ist aber andererseits nicht zu verkennen, daß bei der Beschaffungs-Zentralstelle ein erhebliches Interesse besteht, daß Verträge, soweit sie in die Abwicklung von Beschaffungen und Lieferungen hineingreifen, in zweckentsprechender und genügender Weise vorhanden sind, sowie daß bestehende Verträge rechtzeitig verlängert und den Ergebnissen ihrer praktischen Handhabung angepaßt oder nötigenfalls aufgehoben und durch neue ersetzt werden.

Da ferner die Beschaffungs-Zentralstelle auf Grund ihrer praktischen Erfahrungen in ganz besonderem Maße geeignet erscheint, diese Verträge und Vertragsänderungen vorzubereiten, so ist es nur zweckmäßig, wenn sie in jedem Einzelfalle und nach jeweiliger Ermächtigung mit der Vornahme der vorbereitenden Arbeiten beauftragt wird.

Der endgültige Abschluß muß bei der grundsätzlichen Wichtigkeit der Entscheidung über den Inhalt der Verträge und bei ihrer Tragweite dem Reichs-Kolonialamt oder den Schutzgebietsverwaltungen vorbehalten bleiben.

Zu § 4, Absatz 5 bis 7:

Die Ermächtigung der Beschaffungs-Zentralstelle zur selbständigen Anweisung der sich aus ihren Beschaffungen und Lieferungen ergebenden Zahlungen hat lediglich die Bedeutung einer formellen Befugnis, weil der Beschaffungs-Zentralstelle nur solche Aufträge zugehen, die vom Reichs-Kolonialamt oder den Schutzgebietsverwaltungen in ordnungsmäßiger Form ausgestellt und auf die Zulässigkeit der Ausgaben, für die die Auftraggeber allein verantwortlich sind, geprüft worden sind. Außerdem erleichtern die dem Reichs-Kolonialamt jeden Monat vorzulegenden Abrechnungen und Zahlungsnachweisungen die beständige Kontrolle.

Zu § 4, Absatz 8:

Falls die Aufträge nicht besondere Bestimmungen hinsichtlich der Abnahmen enthalten und die Beschaffungs-Zentralstelle die Abnahmen aus irgend welchen Gründen nicht selbst bewirken kann oder will, bleibt es ihr überlassen, entweder beim Reichs-Kolonialamt oder anderen Behörden die Mitwirkung von Sachverständigen zu erbitten oder private Sachverständige zuzuziehen.

Zu § 5:

Bevor nicht die Einrichtung der Beschaffungs-Zentralstelle als selbstständige Behörde zur Ausführung gelangt, wird in ihr auch nur eine vorläufige Stellenbesetzung erfolgen können.

Für den Anfang werden

- 1 Leiter der Beschaffungs-Zentralstelle,
- 1 älterer Sekretär als Bureauvorstand,
- 2 Beschaffungsbeamte,
- 1 Kanzleidiener,
- 1 Bote,
- 1 Stenotypistin

und für die Unterbringung der Beschaffungs-Zentralstelle 6 Diensträume genügen. Sie müssen in sich abgeschlossen und so liegen, daß sich der äußere wie innere Dienstbetrieb leicht handhaben und übersehen läßt. Insbesondere wird Wert darauf gelegt, daß die geschäftlichen Abwickelungen und der Verkehr mit dem Publikum in möglichst leichter, schneller, zwangloser und bequemer Weise erfolgen kann.

Aus diesen Gründen, die für das Funktionieren des Betriebes von wesentlicher Bedeutung sind, wird es notwendig, die Beschaffungs-Zentralstelle aus dem Dienstgebäude des Reichs-Kolonialamts herauszulegen und in geeigneten Mieträumen unterzubringen.

Zu § 6:

Die volle Verantwortung für die Beschaffungen und Lieferungen liegt auch dann bei den Schutzgebietsverwaltungen, wenn sie die Beschaffung nicht selbst ausführen wollen, sondern der Beschaffungs-Zentralstelle die Ausführung übertragen. Hieraus folgt, daß die Beschaffungs-Zentralstelle lediglich gehalten sein soll, festzustellen, ob ihr der Auftrag von einer zur Beschaffung ermächtigten Dienststelle zugegangen ist.

Nach Feststellung dieses Erfordernisses trägt die Beschaffungs-Zentralstelle keinerlei Verantwortung für die finanzielle Vertretbarkeit des Auftrages. Sie ist vielmehr nur gehalten, ohne weiteres die Beschaffung nach den ihr gegebenen Anweisungen auszuführen.

Die Beschaffungs-Zentralstelle dient dazu, Aufträge des Reichs-Kolonialamts und der Schutzgebietsverwaltungen auszuführen. Sie nimmt den Behörden auf diese Weise Ausgaben ab, die sie in erhöhtem Maße haben würden, wenn sie sich privater Vermittlung bedienen. Die Sachlage rechtfertigt daher die Erhebung einer Kommissionsgebühr von den Beträgen, die die einzelnen Beschaffungen und Lieferungen ausmachen.

Das englische Beschaffungswesen hat diesen Gedanken schon frühzeitig aufgegriffen und die jährlich vom englischen Beschaffungsamte der Regierung vorgelegten Statistiken beweisen, daß eine verhältnismäßig geringe Gebühr genügt, um die Unterhaltungskosten einer Beschaffungs-Zentrale zu bestreiten.

Die Gebühr hat betragen:

im Jahre 1899	0,80 %
„ „ 1900	0,78 %
„ „ 1901	0,87 %
„ „ 1902	0,91 %
„ „ 1903	0,93 %
„ „ 1904	1,01 %
„ „ 1905	1,21 %
„ „ 1906	1,69 %

des Lieferpreises der der Beschaffungs-Zentrale von den Kronkolonien und Protektoraten aufgetragenen Beschaffungen und Lieferungen.

Wenn den Schutzgebietsverwaltungen bisher für Beschaffungen und Lieferungen, die sie durch Vermittlung des Reichs-Kolonialamts ausführen ließen, keine besonderen Ausgaben erwachsen, indem das Reichs-Kolonialamt für die Vermittlung nichts in Anrechnung brachte, so liegt doch für das Reichs-Kolonialamt keinerlei Veranlassung vor, Beschaffungen und Lieferungen für die Schutzgebiete auch fernerhin unentgeltlich auszuführen; denn die Wahrnehmung von Agenturfunktionen gehört nicht zu seinen Aufgaben.

Dagegen haben die Schutzgebietsverwaltungen bei Beschaffungen und Lieferungen ohne Vermittlung des Reichs-Kolonialamts für private Ver-

mittlung ungleich höhere Spejen bezahlen müssen, als nach dem Beispiel des englischen Beschaffungswesens für die Mühewaltung der Beschaffungs-Zentralstelle der Fall sein wird.

Die Schutzgebietsverwaltungen werden hiernach um so billigere Einkäufe erzielen, je mehr sie die neue Beschaffungs-Zentralstelle für die Beschaffungen und Lieferungen in Anspruch nehmen werden.

Gerhard Badermann, Berlin-Borghagen II.

Die Schlafkrankheit.*)

Ein hervorragendes Werk, in gleichem Maße lehrreich für den Fachmann wie auch interessant für jeden Kolonialfreund. — Die ersten Nachrichten über die Schlafkrankheit kamen von der Westküste Afrikas schon zu Anfang des vorigen Jahrhunderts. Als das Innere des Kontinents dem Verkehr erschlossen wurde, zeigte sich die Seuche im Kongobecken und bald nachher im englischen Uganda am Viktoria-Nyanza, woselbst sie in wenigen Jahren eine halbe Million Menschen dahinraffte. Im Jahre 1903 wurden die ersten Fälle in unserer an Uganda grenzenden Kolonie Deutsch-Ostafrika konstatiert, durch Stabsarzt Lott am Gorisfluß im Bezirk Schirati und durch Stabsarzt Feldmann in Bukoba. Gleichzeitig wurden auch Schlafkrankheitsfälle vom deutschen Ufer des Tanganyikasees gemeldet. Ein furchtbarer Feind war damit an der Grenze Deutsch-Ostafrikas erschienen. Unter diesen Umständen bewilligte der Reichstag im Reichshaushaltsgesetz für 1906 und 1907 zusammen 185 000 Mf. für eine wissenschaftliche Expedition nach Ostafrika zur Erforschung der Seuche. Die Führung übernahm Exzellenz Dr. R. Koch, der sich als Begleiter die Professoren Beck und Kleine wählte, zu denen sich in Ostafrika noch die Stabsärzte Dr. Kudicke und Dr. Panse, sowie Sanitätsfeldwebel Sacher von der Schutztruppe gesellten. An die Stelle des Stabsarztes Dr. Panse trat später Stabsarzt Dr. Feldmann. Mitte Juni 1906 langte die Expedition am Viktoria-Nyanzasee an. Dortselbst erwiesen sich die deutschen Bezirke zwar von der Seuche ernstlich bedroht (an eingeschleppten Krankheitsfällen fehlte es nicht) aber doch noch frei von endemischen Seuchenherden. Die Expedition ging deshalb weiter nach dem englischen Uganda und gelangte damit mitten in das Seuchengebiet. Die im Viktoriassee gelegenen Sese-Inseln, deren Einwohnerschaft bereits mindestens zu 80 % verseucht war, erschienen als das geeignetste Beobachtungsfeld, zumal dortselbst die Missionsstationen die Forscher nach Kräften unterstützten. Hatte sich bei der Ankunft

*) Bericht über die Tätigkeit der zur Erforschung der Schlafkrankheit im Jahre 1906/07 nach Ostafrika entsandten Kommission, erstattet von Dr. R. Koch, Kais. Wirkl. Geh. Rat, Dr. M. Beck, Kgl. Preuß. Professor, Regierungsrat im Kais. Gesundheitsamt und Dr. F. Kleine, Kgl. Preuß. Professor und Stabsarzt, kommandiert zum Kgl. Institut für Infektionskrankheiten. Berlin, Verlag von Julius Springer 1909.

der Expedition das deutsche Viktoria-Nyanja-Gebiet noch ziemlich frei von Schlafkrankheit gezeigt, so änderte sich das noch während der Anwesenheit der Forscher am Viktoriasee. Sowohl am Ost- wie am Westufer des Sees drang die Seuche über die deutsch-englische Grenze vor, so daß die Expedition sowohl nach dem Bezirk Schirati wie auch nach dem Sultanat Kifiba im Bezirk Bukoba einige Mitglieder detachieren mußte. Nach etwa 1 jähriger rastloser Arbeit konnte die Expedition ihre Aufgabe als gelöst betrachten. Sie sollte die Seuche erforschen; die Bekämpfung konnte andern überlassen werden. Im Oktober 1907 kehrten die Expeditionsmitglieder nach Deutschland zurück.

Die Arbeiten der Forschungsexpedition haben unsere Kenntnis von der Schlafkrankheit mächtig gefördert und uns die Wege zur Bekämpfung der furchtbaren Seuche gezeigt. Die Schlafkrankheit wird, wie schon vorher englische Forscher gefunden hatten und von der deutschen Expedition lediglich bestätigt werden konnte, bedingt durch ein im menschlichen Körper als Schmarotzer lebendes Wesen niederer Gattung, das *Trypanosoma gambiense*. Durch den Lebensprozeß dieses *Trypanosoma* erkrankt sein Wirt, d. h. der Mensch, an der Trypanosomenkrankheit, und die Schlafkrankheit ist weiter nichts als das Endstadium dieser meistens sehr chronisch verlaufenden Trypanosomenkrankheit, die bisher stets zum Tode führte. Die Krankheit wird vom Kranken auf bis dahin Gesunde übertragen durch den Stich einer blutjaugenden Fliege, der *glossina palpalis*. Beim Kampf gegen die Seuche hat man sich also zu wenden entweder gegen das *Trypanosoma* selbst oder gegen den Überträger desselben, die *glossina palpalis*, am besten gegen beide zugleich. Gelingt es das *Trypanosoma* überall zu vernichten, so kann es natürlich nicht mehr durch die *glossina palpalis* übertragen werden, und ebenso können neue Erkrankungen nicht mehr vorkommen, wenn das den Krankheitserreger übertragende Insekt unschädlich gemacht ist. Die Hauptaufgabe der Expedition ging deshalb dahin, sowohl die Lebensbedingungen des *Trypanosoma gambiense* als auch die der *glossina palpalis* zu erforschen. Es würde hier zu weit führen, wenn wir den Forschern bei ihrer Arbeit auf allen ihren verschlungenen aber zielbewußten Wegen folgen wollten. Wir müssen dieserhalb auf den Bericht selbst verweisen. Es möge hier nur das erwähnt werden, daß die Expedition einerseits im Atorhl ein Mittel gefunden hat, durch das die Trypanosomen im Kranken abgetötet werden können, und daß sie uns die richtige Anwendung dieses allerdings keineswegs harmlosen Mittels gelehrt hat, und daß sie weiterhin aus der Beobachtung der Lebensgewohnheiten der die Krankheit übertragenden Fliege zu einer Reihe von Maßregeln geführt ist, mit denen man diesem Insekt entgentreten oder sich seinem verderblichen Stich entziehen kann. Dementsprechend empfiehlt Erzellenz Koch für die Bekämpfung der Schlafkrankheitsseuche folgendes:

1. In den verseuchten und bedrohten Gegenden sind durch umfangreiche eingehende mikroskopische Blutuntersuchungen möglichst alle Kranken anszindig zu machen und dabei auch diejenigen nicht zu übersehen, welche

bereits Trypanosomen im Blut beherbergen, dabei aber sonst noch ganz gesund erscheinen. Auch diese letzteren kommen für die weitere Ansteckung bereits in Betracht.

2. Die Kranken sind in stehenden Lagern zu vereinigen und dortselbst einer regelrechten Atopykkur zu unterziehen.
3. Diese Krankenlager sind in glossinenfreier Gegend zu errichten.
4. Die noch nicht angesteckte Bevölkerung ist womöglich in glossinenfreie Gegenden zu versetzen. Wo die Verlegung von Dörfern nicht möglich, soll man wenigstens die Wasserschöpfstellen, Boots- und Anlegeplätze usw. in möglichst weitem Umfang abholzen. (Die *glossina palpalis* lebt nur am Wasser mit reichen Buschbeständen.)
5. In versuchten Gegenden ist jedes unnötige Bootsfahren, Fischen usw. zu verbieten, desgl. das Gummisammeln in den Uferwäldern. Dabei können durch Belehrung der Eingeborenen namentlich die Missionen sich sehr verdient machen.
6. Die Tiere, welche den Glossinen die zum Leben nötige Nahrung in Gestalt ihres Blutes liefern, sind möglichst zu vernichten. Am Viktoriassee kommen dafür hauptsächlich die Krokodile in Frage, deren Verminderung, wie Versuche gezeigt haben, durch Vergiften mittelst Arsenik und namentlich durch das Aufsuchen und Vernichten ihrer Eier nicht so unschwer zu erreichen ist.
7. Internationale Abmachungen müssen ein Hand in Handarbeiten der benachbarten beteiligten Nationen gewährleisten.

Dr. Becker.

Wirtschaftliches aus der Goldküstenkolonie.

Über die Regelung der Bodenfrage in der Goldküstenkolonie bringt der diesjährige Jahresbericht interessante Einzelheiten.

Fast alles Land in der Kolonie gehört den sogenannten Stammes-„Stühlen“ (Stuhl = Thron in Übertragung auf die Stämme und ihre Unterabteilungen sowie deren Gebiet); der Theorie nach gibt es also kein herrenloses Land. In der Abgrenzung der den einzelnen Stämmen zugehörigen Ländereien entstehen jedoch häufig Schwierigkeiten, da mit der fortschreitenden Entwicklung der Kolonie Städte und Dörfer entstanden sind, zwischen denen weite, unbebaute Gebiete, oft dichte Wälder, liegen, deren Urbarmachung von verschiedenen Seiten aus in Angriff genommen wird. Die Eingeborenen erkennen sehr wohl, daß der Grund und Boden von Jahr zu Jahr an Wert gewinnt und reklamieren möglichst viel als ihr Eigentum. Der oberste Gerichtshof der Kolonie hat sich infolgedessen häufig mit Grenzstreitigkeiten zu befassen, die von Fall zu Fall entschieden werden. Nur in dem Bergwerksdistrikt von Wassaw ist bisher die Abgrenzung der den Eingeborenen gehörigen Gebiete vollständig erfolgt.

Im allgemeinen hat sich bei der Rechtsprechung das Prinzip herausgebildet, daß alles Land, welches innerhalb des anerkannten Gebietes eines „Stuhles“ liegt, Eigentum dieses Stuhles ist. Wenn also z. B. im Gebiet eines Oberhäuptlings Familien oder untergebene Stämme Ländereien besitzen, so gehören diese zu deren Stuhl; die nicht in Besitz genommenen Flächen gehören aber zum Stuhl des Oberhäuptlings, sie sind also nicht etwa Fiskaleigentum.

Ein Versuch, der jüngst vor Gericht unternommen wurde, dieses Prinzip so weit auszudehnen, daß auch alle bebauten und in Besitz genommenen Ländereien, für die kein Eigentumstitel vom jetzigen Inhaber vorgewiesen werden kann, für den Stuhl des Oberhäuptlings zu reklamieren, wurde vom Gericht abgewiesen. Trotzdem die Rechtsgewohnheiten der Eingeborenen hierüber nichts Klares ergeben, legte der Gerichtshof seinem Urteil die Präsumption zugrunde, daß alle Ländereien, die seit langem in Besitz genommen sind und auf denen dauernde Kulturen, wie Kakao und Zuckerrohr, im Gegen-

jaß zu den geewöhnlichen Kulturen der Eingeborenen, wie Jams und Pflanzen angelegt sind, mit Einwilligung des Oberhäuptlings besetzt wurden.

Aus dieser Gesetzgebung spricht die Tendenz, einmal den Eingeborenen möglichst ihr Land zu belassen und vor allem die auf Bodenbesitz gegründete Macht der Häuptlinge nicht zu erschüttern, mithin die bestehende soziale Organisation der Eingeborenenmasse zu konservieren, daneben aber auch die Bildung von Privateigentum im Interesse einer intensiveren Bearbeitung des Bodens zu erleichtern.

Die Krone besitzt keine größeren Ländereien in der Kolonie. Nach der Public Lands Ordinance 1876 steht ihr jedoch im öffentlichen Interesse ein Enteignungsrecht zu, von dem sie auch schon häufig Gebrauch gemacht hat. Im Falle der Enteignung erhalten die Eingeborenen eine angemessene Entschädigung.

In neuerer Zeit sind zwischen den Eingeborenen und Europäern, aber auch zwischen Eingeborenen untereinander, schriftliche Kauf- (besser Pacht-) Verträge abgeschlossen worden. Beziehen sich diese Verträge auf Bergwerksrechte, auf Forstnutzung, das Sammeln von Kautschuk und anderen Naturprodukten, so heißen sie „Konzessionen“. Um gültig zu sein, bedürfen sie gemäß der Concessions Ordinance 1900 der Nachprüfung seitens des Obergerichtes.

Das Gericht hat zu untersuchen, einmal ob der Eingeborene, der die Konzession abtritt, auch wirklich Eigentümer des Landes ist. Des ferneren darf die Konzession bei Bergwerksrechten nicht größer sein, als fünf Quadratmeilen, bei Konzessionen anderer Art nicht größer als zwanzig Quadratmeilen. Die dem Eingeborenen zu zahlende Entschädigung muß angemessen, und die gesetzlichen Bestimmungen betr. die unüberäußerlichen Rechte der Eingeborenen müssen in den Vertrag aufgenommen sein.

Die Dauer der Konzessionen darf 99 Jahre nicht überschreiten.

Nach der gerichtlichen Prüfung des Vertrages vermißt die Bergbehörde das Gebiet und steckt es ab, worauf dem Käufer vom Gericht eine unangreifbare Besitzurkunde ausgestellt wird, in die das Gericht noch solche Bestimmungen aufnehmen kann, die es für angemessen und billig für beide Parteien erachtet.

Die Zahlung der an den Eingeborenen zu entrichtenden Entschädigung, meistens in Form einer Jahresabgabe, erfolgt durch Vermittlung des Gouvernements.

Keine Pflanzungskonzessionen können von den Wirkungen der genannten Verordnung ausgenommen werden. Konzessionen für die Gewinnung von Erdöl unterstehen einer Verordnung vom Jahre 1907, durch die sich die Regierung das Vorkaufsrecht auf Öl gesichert hat.

Bisher sind Pflanzungskonzessionen nur in geringer Zahl in der Goldküstenkolonie gewährt worden. Vor allem ist es der Anbau von Koka, dem sich die Europäer zugewandt haben. Auch die Regierung hat zwei Kokapflanzen

zu Aburi und Tarkwa angelegt. Doch ist der größte Teil der ausgeführten Kolanüsse von Eingeborenen in den Wäldern von Aschanti und Akim, wo sie sehr zahlreich wachsen, gesammelt worden. Der Handel mit Kolanüssen ruht ausschließlich in den Händen von Mohamedanern, die sie hauptsächlich nach Süd-Nigerien und den oberen Nigerländern verfrachten. Die Gesamtausfuhr von Kolanüssen betrug im Jahre 1908 rund 84 000 £ gegen 79 000 £ im Vorjahre.

Die weiteren Stapelprodukte des Landes sind gleichfalls fast ganz von den Eingeborenen angebaut oder werden von ihnen okkupatorisch gewonnen.

Ein Beweis, wie der erzielte Marktpreis den Eingeborenen veranlaßt, sich von einer minder lohnenden Kultur einer höher lohnenden zuzuwenden, ist die Tatsache, daß die Ausfuhr von Palmöl und Palmkernen zugunsten der von Kakao von der ersten an die zweite Stelle gerückt ist.

Der Wert der Ausfuhr von Kakao ist von rund 515 000 £ im Jahre 1907 auf 541 000 £ im Jahre 1908, also um 5 % gestiegen. Der Menge nach betrug die Steigerung im Jahre 1908 gegen das Vorjahr sogar über 36 % (rund 29 Mill. Ibs. gegen 21 Mill. Ibs.).

Wie groß die mit Kakao jetzt bebaute Fläche ist, läßt sich mit Genauigkeit nicht feststellen. Vornehmlich wird Kakao in der Ostprovinz gezogen, doch verbreitet sich diese Kultur mit riesiger Schnelligkeit auch über die Zentralprovinz. Hauptausfuhrhafen von Kakao ist Accra, doch ist, seitdem auch — eine Folge der Landwirtschaftsausstellung in Tarkwa — die Westprovinz zum Ausbau von Kakao mehr und mehr übergeht, die Kakaoausfuhr von Winneba nicht unbedeutend. Selbst Südost-Aschanti baut in jüngster Zeit schon Kakao für den Export an.

Erst in neuerer Zeit wenden sich die Eingeborenen dem systematischen Anbau von Kautschuk liefernden Pflanzen zu. Die Nachfrage nach Stecklingen und Samen steigt. Die Regierung verteilte im Jahre 1908 im Ganzen 8686 Stecklinge von Para und 20 000 Stecklinge von *Funtumia elastica*, sowie 228 000 resp. $1\frac{3}{4}$ Millionen Samen. Der bisher ausgeführte Kautschuk ist wohl ausschließlich okkupatorisch gewonnen. Infolge des niedrigen Weltmarktpreises für diesen Artikel (inzwischen ist er bekanntlich wieder beträchtlich gestiegen) ging die Kautschukausfuhr der Goldküste im Jahre 1908 sowohl der Menge wie dem Werte nach um über die Hälfte gegenüber dem Vorjahre zurück. Sie betrug 168 000 £.

Der Anbau von Baumwolle, der in unserem Togo in so erfreulichem Aufschwung ist, ist in der Goldküstenkolonie noch gering. Die Ausfuhr zeigt die bescheidene Ziffer von 1171 £. Recht bedeutend ist dagegen die Ausfuhr von Holz (158 000 £), an der Eingeborene und Europäer, erstere indes überwiegend, beteiligt sind. Mais wird so gut wie gar nicht angebaut.

Von der Gesamtausfuhr der Goldküstenkolonie im Werte von 2 525 171 £ entfallen 1 180 811 £ auf landwirtschaftliche Produkte, und von diesen wieder fast die Hälfte auf Kakao, d. h. ein Produkt, dessen Kultur die Eingeborenen erst vor

wenigen Jahren kennen gelernt haben. Und dabei handelt es sich nicht um ein Produkt, dessen Anbau, wie der von Mais, leicht ist, sondern um eine Kultur, die der äußersten Sorgfalt und Pflege bedarf. Die Eingeborenen haben sie erlernt. Der Kakao der Goldküste spielt schon eine große Rolle auf dem Weltmarkt. Die Bodenpolitik Englands, welche den Eingeborenen ihr Land ungeschmälert gelassen hat, die aufgewandten Bemühungen für die Belehrung der Eingeborenen und das Vertrauen in die Einsicht der Stammeshäupter haben sich glänzend belohnt gemacht.

Die KonzeSSIONen spielen in der Goldküste eine ganz andere Rolle, als in den meisten tropischen Kolonien Afrikas. Die 1 344 360 £, welche den Rest der Ausfuhr bilden, sind weit überwiegend die Ertragnisse der bergbaulichen Tätigkeit auf Gold. Zehn Gesellschaften arbeiteten im Jahre 1908 in der eigentlichen Kolonie und acht in Aschanti. Die Gesamtausbeute aller betrug im Jahre 1908: 281 275 206 Unzen (fein), im Werte von 1 194 743 £, von denen 62 489 636 Unzen auf Aschanti entfallen. Der Handel in den Papieren dieser Gesellschaften bildet bekanntlich an der Londoner Börse den sogenannten Jungel-Market, und hat schon manche stürmische Bewegung gesehen. Noch im Jahre 1904 betrug die Goldproduktion der Kolonie nur 378 480 £. Daß sie seitdem so gewaltige Ziffern erreichen konnte, ist dadurch ermöglicht worden, daß die Eingeborenen des Landes sich mehr und mehr auch an die bergbauliche Tätigkeit gewöhnt haben. Beinahe 16 000 Mann arbeiteten durchschnittlich in den Minen. Selbst aus den „Nördlichen Territorien“, welche bisher nur sehr lose dem britischen Kolonialreich angegliedert sind, meldeten sich Arbeiter zum Dienst, und der Versuch mit ihnen ist gut ausgefallen.

Die Erschließung weiterer Gebiete durch die Fortführung der von Sekondi ausgehenden Bahn über Coomassie hinaus, durch den Bau der Zweigstrecken von Takwa nach Prestea und nach Broomassie, sowie der Bahn Accra-Mangoase wird nicht nur der landwirtschaftlichen, sondern auch der bergbaulichen Entwicklung zugute kommen.

Die Goldküste ist zweifellos nicht der Typus einer tropischen Kolonie. Das reiche Goldvorkommen im Lande verleiht ihr einen Ausnahmeharakter. Immerhin bietet sie manche Vergleichspunkte mit anderen tropischen Besitzungen europäischer Mächte, dürfte sie vor allem ein Beispiel der Vorteileren Politik sein, welche die Franzosen die „Politik der Assoziation“ genannt haben.

Die Verkehrsanlage von Togo im Jahre 1908.

Unter der Bezeichnung „Verkehrsanlage“ versteht man die Landungsbrücke, die Küstenbahn Lome-Aneho und die Eisenbahnstrecke Lome-Palime. Seit dem 1. April des Jahres 1908 ist für diese Einrichtungen ein Pachtvertrag in Kraft getreten, den das Reichskolonialamt auf zwölf Jahre mit der Deutschen Kolonial-Eisenbahnbau- und Betriebsgesellschaft in Berlin abgeschlossen hat.

Danach gewährleistet die Pächterin in dem Schutzgebiet einen Mindestpachtzins von 306 500 Mark und erhält von den Betriebsinnahmen nach Abzug der Betriebsausgaben und des Pachtzinses zunächst eine Entschädigung von 30 000 M. und darüber hinaus noch $\frac{1}{10}$ des etwaigen Überschusses. Dem Schutzgebiet aber fließen außer dem Pachtzins $\frac{9}{10}$ dieses Überschusses zu. In dem abgelaufenen ersten Pachtjahre haben sich die Verkehrsanlagen wirtschaftlich im allgemeinen durchaus befriedigend weiter entwickelt. Die Gesamteinnahmen haben 863 689 M., die Betriebsausgaben 527 785 M. betragen, so daß sich ein Überschuß von 335 904 M. ergeben hat. Demnach erhält das Schutzgebiet nur den Pachtzins von 306 500 M., während an der dem Betriebspächter zustehenden Entschädigung von 30 000 M. noch der Betrag von 596 M. fehlt; er bleibt aus den etwaigen Betriebsüberschüssen nachfolgender Pachtjahre zu decken. Hoffentlich wird im nächsten Jahre ein so günstiger Abschluß erzielt, daß der Kolonie außer der Grundsumme auch noch höhere Erträge zufließen, daß auch die Pächterin größeren Gewinn buchen kann.

Auf der Landungsbrücke von Lome, die heute von der See aus das einzige Einfallstor in das Schutzgebiet ist, betragen die Gesamteinnahmen 462 987 M. gegen 391 695 M. im Jahre 1907. Das ist eine Steigerung von über 18 v. H. Sowohl bei der Einfuhr als auch bei der Ausfuhr ist das Gewicht der beförderten Güter größer geworden, während aus der Beförderung von Personen geringere Einnahmen als im Vorjahre erzielt wurden. Die Betriebsausgaben sind nicht in demselben Verhältnis gewachsen, sodaß der reine Überschuß mit 225 955 gegen das Vorjahr mit 190 682 M. ein Mehr von $18\frac{1}{2}$ v. H. beträgt. Die Landungsbrücke von Lome ist bei weitem das einträglichste Unternehmen der Verkehrsanlage von Togo.

Mit einem Fehlbetrag abgeschlossen hat die 44 Kilometer lange Küstebahn Rom-Nech. Zwar ist die Zahl der beförderten Personen um mehr als 55 v. H. in die Höhe gegangen, die der beförderten Gütertonnen sogar um 192 v. H., aber auch die Betriebsausgaben sind ganz beträchtlich gestiegen, sodaß der erwähnte Fehlbetrag von 7410 M. verbleibt; dagegen das Vorjahr mit einem Minus von 17 609 M. bedeutet das allerdings einen erfreulichen Fortschritt. Das gesamte Anwachsen der Betriebsausgaben ist im esentlichen bedingt durch die Steigerung der persönlichen Ausgaben. Zur Durchführung eines geordneten Betriebes wurden Vermehrungen des Personals notwendig, auch an das rollende Material wurden höhere Anforderungen gestellt, die höhere Ausgaben im Gefolge hatten.

Die 119 Kilometer lange Inlandbahn Rom-Palime hat mit 64 200 beförderten Personen das Ergebnis des Vorjahres um 40 v. H. überschritten, und mit 230 000 beförderten Gütertonnen gegen das Vorjahr ein Mehr von 86 v. H. erreicht. Die Gesamteinnahmen erfuhren eine Steigerung von 295 246 M. auf 324 597 M. d. h. um rund 10 v. H. Die Betriebsausgaben wuchsen schneller von 160 194 M. im Jahre 1907 auf 207 209 M. im Jahre 1908 d. h. um über 29 v. H. Demgemäß ist der Überschuß von 117 388 M. um 13 v. H. geringer als im Jahre 1907.

Der Betrieb auf den Verkehrsanlagen wurde ohne nennenswerte Störungen und Unfälle derart durchgeführt, daß sowohl auf der Küstebahn, als auch auf der Inlandbahn an den Wochentagen je ein Zug in jeder Richtung verkehrte. Güterzüge wurden nur nach Bedarf gefahren. Im Betriebsdienste werden zur Zeit durchschnittlich 24 weiße Beamte und 41 schwarze Bedienstete beschäftigt. Im Betriebsjahr 1908 wurden 883 Züge und 105 367 Zugkilometer gefahren. Die Personenwagen leisteten 745 564, die Güterwagen 1 187 342 Wagenachskilometer, sodaß also die Züge im Durchschnitt 7,1 Achsen an Personenwagen und 11,3 Achsen an Güterwagen enthielten.